



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**Das Leben von Geflüchteten in Unterkünften im Kontext von
Ein- und Ausgrenzungsprozessen**

verfasst von / submitted by

Lena Sebauer BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet: A 066 848

Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet: Masterstudium Bildungswissenschaft

Betreut von / Supervisor Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Riegel

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt entnommenen Passagen sind als solche kenntlich gemacht.

Ich bestätige, dass diese Masterarbeit in keiner Form zum Zeugniserwerb im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung im In- oder Ausland eingereicht wurde.

Ort, Datum

Lena Sebauer

Danksagung

„Warum können nicht alle Menschen gemeinsam wie eine Herde leben?

Wir sind alle Menschen. Weißt du?

Ich schaue auf Politik und Medien. Ich höre immer: die schlimmen Flüchtlinge.

Ich will niemanden Job wegnehmen oder Arbeit oder Land.

Ich will nur leben. Bei uns ist Krieg.“

(Ali (anonymisiert), S. 22-23/Z: 27-1)

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Menschen Gehör zu verschaffen, die normalerweise nicht gehört werden, in der Hoffnung, dass die individuellen Erfahrungen mit dem Leben, die erlebten Diskriminierungen und die Flucht, etwas in den Köpfen der Menschen bewegen sowie zu Respekt und Toleranz in der Gesellschaft führen. Die theoretischen Erkenntnisse zu Ein- und Ausgrenzungsprozessen im Alltag von Geflüchteten sollen strukturelle und restriktive Bedingungen sichtbar machen. Sie sollen Hinweise geben, um praktische Interventionen formulieren zu können. Dabei gilt es, die geflüchteten Menschen nicht zu objektivieren oder als Opfer darzustellen, sondern es sollen ihre subjektiven Erfahrungen hervorgehoben werden.

In meiner Danksagung möchte ich mich zuerst bei den BetreuerInnen und den Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft dafür bedanken, dass sie mir ihr Vertrauen geschenkt haben. Durch sie war es mir nicht nur möglich, die empirischen Daten für diese Masterarbeit zu sammeln, sondern es wurde mir eine Reise ermöglicht, im Rahmen derer mein eigenes Welt- und Selbstverständnis erweitert wurde. Es wurden Vorurteile aufgebrochen, und neue kulturelle Einblicke sowie neue Freunde konnten gewonnen werden.

Außerdem möchte ich mich bei Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christine Riegel für die fachlich kompetente Begleitung und Rückmeldung beim Schreiben dieser Masterarbeit bedanken.

Zum Abschluss möchte ich mich bei meiner Mutter, meinem Freund und meiner Studienkollegin bedanken, welche mir während der Feldforschung und des Schreibprozesses zur Seite standen und sich Zeit für die kritische Textdurchsicht genommen haben.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis	4
Einführung.....	1
1. Theoretische Bezüge	5
1.1. Flüchtlingsunterkunft als sozialer Raum	6
1.2. Ein- und Ausgrenzungsprozesse durch Rassismus und Diskriminierung im Alltagsleben von geflüchteten Personen.....	10
1.3. Intersektionalität und Rassismuskritik als Analysekonzept	13
2. Grundlagen der Grundversorgung in Österreich	17
2.1. Begriffe im Asylbereich.....	17
2.1.1. Flüchtling und Geflüchtete/r	17
2.1.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	18
2.1.3. AsylwerberIn und Asylsuchende/r	19
2.1.4. Subsidiärer Schutz	19
2.2. Asyl.....	20
2.2.1. Asylverfahren	20
2.2.2. Dublin-Verordnung.....	22
2.3. Grundversorgung in Österreich.....	23
2.3.1. Leistung der Grundversorgungsvereinbarung	24
2.3.2. Mindeststandards für die Unterbringung	26
2.4. Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Grundversorgung	29
3. Methode	35
3.1. Methodologie	35
3.2. Methodische Vorgehensweise	36
3.3. Sampling	37

3.4. Auswertung der Forschungsergebnisse	38
5. Darstellung und Interpretation der Forschungsergebnisse	40
5.1. Ein- und Ausgrenzungsprozesse im Kontext der Unterbringungssituation	40
5.1.1. Die Bedeutung des interkulturellen Zusammenlebens für das Leben in der Unterkunft	40
5.1.2. Ermöglichende und begrenzende Mechanismen im Kontext von Räumen	48
5.2. Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Lebenssituation von Geflüchteten	59
5.2.1. Ausgrenzung durch das restriktive Asylverfahren	59
5.2.2. Rekonstruktion der Bildungs- und Arbeitserfahrungen	64
5.2.5. Diskriminierungserfahrungen	72
6. Resümee	77
7. Literaturverzeichnis	84
Anhang	95
Zusammenfassung	95
Abstract	95
Lebenslauf	96
Beobachtungsprotokoll (CD)	

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BMB	Bundesministerium für Bildung
BgBl	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BVG	Bundesverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
d. h.	das heißt
EASt	Erstaufnahmestellen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GTM	<i>Grounded Theory Methode</i>
GVS	Grundversorgung
GVV	Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a BVGN
ISKP	Islamischer Staat von Khorasan
NGO	<i>non-governmental organization</i>
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
UNHCR	<i>United Nations High Commissioner for Refugees</i>
umF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1, Mindeststandards für die Unterbringung.....	26
--	----

Einführung

Im Jahre 2015 flüchteten weltweit Millionen von Menschen aus Asien und Afrika aufgrund von Armut, Krieg, Verfolgung und Hunger nach Europa. Schätzungen der *UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees)* zufolge kamen 1,3 Millionen Menschen nach Europa, davon rund 93.000 Personen als Geflüchtete nach Österreich (vgl. Schöffl, Sowinetz 2017, S. 10). Durch die prekäre Lage der Geflüchteten und dem damit verbundenen öffentlichen sowie politischen Interesse gewinnen wissenschaftliche Diskurse zur Situation geflüchteter Personen hinsichtlich ökonomischer, institutioneller, struktureller und kultureller Herausforderungen zunehmend an Bedeutung. Das Erkenntnisinteresse der hier dargestellten Masterarbeit liegt auf Ein- und Ausgrenzungsprozessen im Alltag der Personen, welche in Flüchtlingsunterkünften leben. Aus der aktuellen Forschung zur Unterbringungssituation geht hervor, dass der Alltag in Flüchtlingsunterkünften stark variiert und von vielen Faktoren abhängt, beispielsweise „der Lage (Stadt/Land), der räumlichen Ausstattung der Unterkunft (Einzel-/Mehrbettzimmer, sanitäre Einrichtungen), den alltäglichen Tätigkeiten der Bewohnerschaft (Arbeit/Schule/Beschäftigungslosigkeit), oder dem Personalschlüssel.“ (Engelmann 2018, S. 47) Aus solchen Faktoren ergeben sich zum Beispiel „schlechte hygienische Verhältnisse, fehlende Geschlechtertrennung im Sanitärbereich, aber auch Misshandlungen von Flüchtlingen durch das Sicherheitspersonal, fehlende Privatsphäre, psychische Belastungen, Stress, mangelnde Sauberkeit, Lärm, Angst oder Gewalt gegen Frauen und Männer.“ (Bauer 2017, Christ, u.a. 2007, Engelmann 2018, Refugee Rights data Project 2007, Röing, Meinin- ghaus, Christ, 2018, Korntheuer 2016) Es bestehen daher unterschiedliche Verhältnisse und ungleiche Lebensbedingungen, unter denen Menschen unterschiedlich positioniert sind und über ungleiche Zugänge zu Ressourcen und Privilegien verfügen (Riegel 2018, S. 10). Angesichts dieser Umstände sind Geflüchtete herausgefordert, mit den diskriminierenden und benachteiligenden Verhältnissen umzugehen, sich im sozialen Raum zu positionieren und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Für Schutzsuchende ist es von Relevanz, dass ihnen eine Hilfestellung gewährt wird, um ihnen Handlungschancen sowie bessere Lebensbedingungen zu ermöglichen. Die vor- liegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, durch einen subjektiven Zugang zu den geflüchteten

Personen wichtige Erkenntnisse zu strukturellen und subjektiven Erfahrungen über Ein- und Ausgrenzungsprozessen zu gewinnen, um förderliche und hinderliche soziale Faktoren für Handlungspotenziale zu gewinnen. Die Untersuchung befasst sich mit zwei zentralen Fragestellungen:

Wie erleben und gestalten Geflüchtete ihren Alltag in Flüchtlingsunterkünften?

Welche Ein- und Ausgrenzungsprozesse lassen sich im Alltag der Geflüchteten rekonstruieren?

Mittels einer migrationskritischen Perspektive sollen Ein- und Ausgrenzungsdynamiken, Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie soziale Ungleichheitserfahrungen rekonstruiert werden. Der Blick wird dabei nicht auf eine defizitäre Betrachtungsweise und damit auf eine Objektivierung von Geflüchteten gelegt, sondern es werden Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten in den Fokus gesetzt. Gerade geflüchteten Personen wird die Fähigkeit zugesprochen, trotz struktureller Zwänge in Problemsituationen aktiv und kreativ im Rahmen ihrer Möglichkeiten neue Wege zu entwickeln (Benz/ Schwenken 2005). Den Forschungsgegenstand dieser Masterarbeit bilden die subjektiven Erfahrungen von jungen erwachsenen Männern, welche zum Zeitpunkt der Datenerhebung in Österreich in einer Flüchtlingsunterkunft lebten. Diese Personen stammen aus Afghanistan, Iran, Gambia, Korea und Äthiopien und haben Asyl in Österreich angesucht. Sie weisen den Status der „Geflüchteten“ oder der „Subsidiär Schutzberechtigten“ auf. Um die subjektiven Erfahrungen der jungen erwachsenen Männer herauszuarbeiten, wurde als Forschungsmethode die ethnographische Feldforschung herangezogen. Die ethnographische Feldforschung ermöglicht es mittels einer teilnehmenden Beobachtung und ero-epischer Gespräche, im Forschungsfeld einen Einblick in das Alltagsleben der Geflüchteten zu gewinnen sowie Alltagserfahrungen im sozialen Raum zu rekonstruieren. Die Masterarbeit ist im Bereich der Flucht- und Flüchtlingsforschung zu verorten – diese stellt ein interdisziplinäres Forschungsfeld dar, welches für unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen, insbesondere für die Bildungswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie wichtige Erkenntnisse zu den Sozialisations- und Bildungsprozessen im sozialen Raum liefert. Durch die Aktualität der Forschungsarbeit gewinnen wissenschaftliche Fragestellungen in Bezug auf die Unterbringungssituation zunehmend an Bedeutung in der Flüchtlings- und Fluchtforschung sowie in sozial-, politik- und bildungswissenschaftlichen Diskursen.

Subjektive Erkenntnisse zur Unterbringungssituation in Österreich wurden aufgrund der Sprachbarrieren und der Gefahr einer (Re-)Traumatisierung jedoch noch kaum erforscht; sie liefern jedoch wesentliche Erkenntnisse zu erlebten Erfahrungen mit Macht- und Ungleichheitsprozessen.

Aufbau der Arbeit

Die Masterarbeit gliedert sich in einen Theorie- und einen Empirieteil. Der erste Abschnitt dient als Einführung in die Arbeit in Form einer mit diesen Worten abgehandelten Einleitung, im Rahmen derer bereits die Forschungsfrage der Arbeit präsentiert wurde und nun ein Überblick über den Aufbau der Arbeit gegeben wird. Das darauffolgende Kapitel soll der anschließenden Analyse als theoretische Basis gewidmet sein und in die Thematik dieser Arbeit einführen. Dazu werden zentrale theoretische Konzepte, die Theorie des sozialen Raumes (Löw 2014), die ‚totale Institution‘ (Goffman 1961), die *Othering*-Theorie (Said 1978), die Intersektionalität (Walgenbach 2012, Crenshaw 1989) sowie die Rassismuskritik (Mecheril, Melter 2009) diskutiert. Die Theorie des sozialen Raumes (Löw 2014) sowie die Theorie der ‚totalen Institution‘ (Goffman 1961) werden in Kapitel 1.1. dargestellt. Diese beiden Erklärungsmodelle ermöglichen es, gesellschaftliche Segmentierung und machtvollen Vorgänge im Rahmen der Ein- und Ausgrenzungsprozesse zu rekonstruieren. In Kapitel 1.2. wird die schon genannte *Othering*-Theorie beleuchtet, welche dazu dient, Differenz- und Zugehörigkeitsordnungen herauszuarbeiten, die wiederum machtvollen Positionierungen sowie Diskriminierung und Benachteiligung zur Folge haben. Die Theorie der Intersektionalität und das Konzept der Rassismuskritik, welche in Kapitel 1.3. angeführt werden, werden als Analyserahmen für die Masterarbeit herangezogen. Sie fungieren dazu, Ungleichheits- und Differenzverhältnisse bewusst zu machen.

Im zweiten Kapitel wird die Rahmung des Forschungsfeldes vorgenommen. Da die Begriffe ‚Asyl‘, ‚Asylsuchende/r‘, ‚Geflüchtete/r‘ und ‚Subsidiär Schutzberechtigte/r‘ einen zentralen Stellenwert in der Arbeit einnehmen werden, erfolgt im Kapitel 2.1. die Konkretisierung und Verortung der einzelnen Termini. Anschließend werden in Kapitel 2.2. die Grundlagen des österreichischen Asyl- und Fremdenwesens in Österreich präsentiert, und es wird ein Einblick in den Ablauf des österreichischen Asylverfahrens gegeben. Des Weiteren wird die Grundversorgung in Österreich in Kapitel 2.3. erläutert. Hier werden u.a. die Leistungen für AsylwerberInnen vorgestellt sowie die Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern skizziert. Das Kapitel 2.4.

rückt die Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Grundversorgung unter Einbezug der theoretischen Auseinandersetzung in den Fokus.

Der zweite Teil der Masterarbeit widmet sich der empirischen Untersuchung. Dazu werden im dritten Kapitel die Methodologie, das methodische Vorgehen sowie die Auswertung der Daten der Masterarbeit beschrieben und begründet. Das Kapitel 3.1. befasst sich mit den methodologischen Perspektiven der Forschungsarbeit. Im Kapitel 3.2. wird das methodische Vorgehen beschrieben. Die ethnographische Feldforschung ermöglicht es, wie schon beschrieben, mittels einer teilnehmenden Beobachtung und ero-epischer Gespräche, im Forschungsfeld einen Einblick in das Alltagsleben der Geflüchteten zu schaffen sowie die Rekonstruktion von Alltagserfahrungen im sozialen Raum zu erbringen. Das Kapitel 3.3. setzt sich mit einer Darstellung des Samples der Untersuchung auseinander. Die Auswertungsmethode für die Beobachtungsprotokolle, die *Grounded Theory* nach Strauss und Corbin (1996, S. 78ff), wird in Kapitel 3.4. skizziert. Das Verfahren ermöglicht es durch einen reflexiven und offenen Forschungsprozess, die empirischen Daten zu rekonstruieren und zu interpretieren.

Im vierten Kapitel werden die Forschungsergebnisse in Bezug auf die eingangs genannte zentrale Fragestellung mittels Schlüsselkategorien zusammengefasst und interpretiert. Im Kapitel 4.1. werden die Ergebnisse in Bezug auf die Unterbringungssituation im Hinblick auf Ein- und Ausgrenzungsprozesse interpretiert. Darunter fallen die Bedeutung des interkulturellen Zusammenlebens sowie die ermöglichenden und ausgrenzenden Prozesse des sozialen Raumes in Bezug auf die Flüchtlingsunterkunft. Das Kapitel 4.2. umfasst die Ergebnisse zu Ein- und Ausgrenzungsprozessen in der Lebenssituation. Es werden die Resultate im Hinblick auf das Asylverfahren, den Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Diskriminierungserfahrungen dargestellt. Im fünften und letzten Kapitel wird schließlich die zentrale Forschungsfrage der Arbeit beantwortet – dabei werden die Kernaussagen der Arbeit hervorgehoben und das methodische Vorgehen rückblickend reflektiert.

1. Theoretische Bezüge

Den Forschungsgegenstand dieser Arbeit bilden die Erfahrungen der geflüchteten Personen. Der Fokus wird auf subjektive Erlebnisse und Handlungen unter Berücksichtigung von Macht- und Ungleichheitsverhältnissen durch Ein- und Ausgrenzungsprozesse gerichtet. Dabei kommt der Subjektivität ein hoher Stellenwert zu. Ziel ist es, unterschiedliche subjektive Erfahrungen der Geflüchteten sowie soziale Hintergründe des Alltagslebens zu rekonstruieren: „Als Alltag oder Alltagswelt wird ein ‚Ablauf von Ereignissen‘ bezeichnet, welcher auf einer ‚Vertrautheit heraus‘, einer Routine heraus entsteht“, so Schütze (1977, S. 27). Den Menschen in der Alltagswelt erscheint die Wirklichkeit als natürlich gegeben, scheinbar unveränderlich – sie sehen in ihren Routinen und Gewohnheiten bis auf Weiteres keine Veranlassung, diese Einstellung zu ändern oder aufzugeben (vgl. Bonss, Dimbath, Maurer 2013, S. 179). Der Forschungsfrage liegt daher auch eine handlungstheoretische Perspektive zum Grunde. Das Handeln im Kontext der Alltagswelt des Menschen hat immer einen Sinn zur Basis. Dieser muss einerseits von den Handlungspartnern selbst gedeutet und verstanden werden, bedarf aber andererseits auch in der soziologischen Erforschung einer verstehenden Methode. Dabei verwenden die Menschen sowohl im Alltag als auch in der „Wissenschaft Typisierungen, um sich mit diesen Denkschemata die Wirklichkeit zu ordnen.“ (Schütze 1977, S.16) Der Prozess der Sinnsetzung hat nach Schütze seinen Ausgangspunkt in den konstitutiven Leistungen eines Bewusstseins, das phänomenologisch interpretiert und ausgelegt werden muss. Im Bewusstsein erfolgen die spezifischen Sinnsetzungs-, Sinndeutungs- und Typisierungsleistungen. (vgl. Bonss, Dimbath, Maurer 2013, S. 172)

Handeln bedeutet daher, dass Menschen über bestimmte „kognitive Fähigkeiten“ oder eine gewisse Sinnfähigkeit verfügen, um eine Tätigkeit auszuüben und die eigene „soziale Welt“ zu gestalten (Bonss, Dimbath, Maurer 2013, S. 265). „Soziale Sachverhalte wie Sinnstrukturen, Deutungsmuster, Vertrauen, Organisationen, Hierarchien, soziale Ungleichheit, Revolution, Kultur und so weiter werden zum Resultat individuellen Handelns.“ (Bonss, Dimbath, Maurer 2013, S. 268) Menschliches Handeln kann als ein intentionaler Prozess bewusst und rational wie auch unbewusst und irrational erfolgen. In dieser Masterarbeit werden sowohl das bewusste und rationale Handeln rekonstruiert als auch das unbewusste Handeln, welches durch gesellschaftliche Strukturen oder durch die Flüchtlingsunterkunft als sozialer Raum auferlegt werden.

Zur theoretischen Rahmung der Masterarbeit werden fünf zentrale theoretische Konzepte – die Theorie des sozialen Raumes (Löw 2001), die Theorie der ‚totalen Institution‘ (Goffman 1961), die *Othering*-Theorie (Said 1978) sowie das Konzept der Intersektionalität (Walgenbach 2012, Crenshaw 1989) und die Rassismuskritik (Mecheril, Melter 2009) – herangezogen und ausgeführt. Die Unterbringungssituation in der Flüchtlingsunterkunft nimmt in dieser Arbeit einen zentralen Stellenwert ein, daher spielen die Theorie des ‚sozialen Raumes‘ (Löw 2001) sowie die Theorie der ‚totalen Institution‘ (Goffman 1961) eine bedeutende Rolle im Kontext von Ein- und Ausgrenzungsprozessen durch die Unterkunft. Mit der ‚*Othering*-Theorie‘ (Said 1978) können Ein- und Ausgrenzungsprozesse im Alltag der geflüchteten Personen herausgearbeitet werden. Die Erklärungsmodelle der ‚Intersektionalität‘ (Walgenbach 2012, Crenshaw 1989) und der ‚Rassismuskritik‘ (Mecheril, Melter 2009) wiederum wurden als Analyserahmen für die empirische Untersuchung ausgewählt.

1.1. Flüchtlingsunterkunft als sozialer Raum

Seit 1. Oktober 2015 können leerstehende Gebäude und Grundstücke „ohne gesonderte Widmung durch das Innenministerium“ als Flüchtlingsunterkünfte verwendet werden, „sofern Länder und Gemeinden nicht ihrer Quote nachkommen“ (ÖIF, 2015 S. 4). Die Flüchtlingsunterkunft oder das Flüchtlingsquartier stellt „einen institutionalisierten und in Bauordnungen oder Normen festgelegten sozialen Raum“ dar (Löw, Geier 2014, S. 129). Der Raum wird in dieser Arbeit als physischer Raum sowie als Interaktionsraum betrachtet. Der physische Raum umfasst die bauliche Gestaltung der Flüchtlingsunterkunft, gemessen etwa an Größe, Zimmerbelegung, Ausstattung mit Küchen, Bädern, Wasch- und Aufenthaltsräumen, aber auch an ihrer Lage und ihrem Umfeld. Da Raum eine grundlegende Bedingung menschlichen Zusammenlebens darstellt, muss er auch als Interaktionsraum verstanden werden. Der soziale Raum lässt sich als „relationale (An)Ordnung von Menschen, Lebewesen und sozialen Gütern an Orten“ definieren (Löw, Steets, u.a. 2001, S. 224). Raum wird durch zwei Prozesse, der Syntheseleistung und des *Spacing*, konstituiert. Durch den Prozess der Syntheseleistung entsteht Raum immer dadurch, dass „Menschen Objekte zu einem Raum verknüpfen und [...] zu einem Raum zusammenschließen.“ (Löw, Geier 2014, S. 129) Mit „Syntheseleistungen sind Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder Erinnerungsprozesse gemeint,

die es ermöglichen, Ensembles von Gütern und Menschen zu einem Element zusammenzufassen.“ (Löw, Steets, u.a. 2001, S. 225) Räume sind nicht natürlich vorhanden, sondern müssen aktiv durch Syntheseleistung produziert werden. Das Zusammenschließen von Menschen und Objekten zu einem Raum ist immer abhängig von „gesellschaftlichen Raumvorstellungen, von symbolischen und materiellen Faktoren, von strukturell organisierten Ein- und Ausschlüssen, institutionalisierten Raumkonstruktionen und dem klassen-, geschlechts- und kulturspezifischen Habitus.“ (Löw, Steets, u.a. 2001, S. 225)¹ Den zweiten Prozess beschreibt Löw (2001, S. 225) als *Spacing*, als Prozess des Sich-Platzierens sowie der Platzierung von sozialen Gütern (vgl. Löw 2001, S. 158). Es ist für das Beschreiben von Raum wichtig, sowohl die Verknüpfung als auch die Platzierung von sozialen Gütern und Menschen in den Blick zu nehmen, ebenso wie ihre Beziehung zueinander. Verknüpft und platziert werden kann jedoch nur das, was in einer Handlungssituation zur Verfügung steht.

Durch die Konstitution von Räumen entstehen „räumliche, gesellschaftliche Strukturen, also Regeln und Ressourcen.“ (Löw, Steets, u.a. 2001, S. 227) Diese Regeln und Ressourcen sind in Institutionen eingelagert und haben unabhängig von Ort und Zeitpunkt Geltung. Die Konstitution von Raum und somit das Entstehen von Strukturen ist veränderbar und immer abhängig von anderen Handelnden. „Das Aushandeln von Machtverhältnissen ist ein immanentes Moment dieses Prozesses.“ (Löw 2001, S. 226) Der Autor schreibt dazu, dass die räumlichen Strukturen Handlungen ermöglichen und gleichzeitig beschränken können, denn Räume bringen Verteilung hervor, die in einer hierarchisch organisierten Gesellschaft häufig ungleiche bzw. unterschiedliche Personengruppen begünstigende Verteilungen sind. „Räume sind daher oft Gegenstände ‚sozialer Auseinandersetzung‘. Verfügungsmöglichkeiten über Geld, Zeugnis, Rang oder Assoziation sind ausschlaggebend, um Ordnungen durchzusetzen zu können.“ (Löw, Steets, u.a. 2001, S. 272) Als Beispiel für Ausgrenzungsprozesse und Ausschlüsse im sozialen Raum kann die Theorie von Goff-

1 Bourdieu bezeichnet als „Habitus“ das gesamte Auftreten einer Person, im Einzelnen also z. B. den Lebensstil, die Sprache, die Kleidung und den Geschmack. Am Habitus einer Person lasse sich ihr Rang oder Status in der Gesellschaft ablesen. (vgl. Bourdieu 1976, S. 153)

man (1973, S. 16) genannt werden. Da für Geflüchtete der Einzug in Flüchtlingsunterkünfte verpflichtend ist, bewegen sich BewohnerInnen damit in einer Kategorie von Einrichtungen, welche unter Rückgriff auf Goffman als Variante der ‚totalen Institution‘ beschrieben werden kann.

Erving Goffman (1973) untersucht in seinem Buch „*Asylums*“ das Alltagsleben in psychiatrischen Anstalten – er schreibt der Institution dabei einen totalen Charakter zu: „Eine totale Institution lässt sich nach Goffman als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“ (Goffman 1973, S. 11) Die ‚totale Institution‘ zeichne sich daher als sozialer Raum ab, in dem das Leben der psychisch erkrankten Personen nur an einer einzigen Stelle der Einrichtung stattfindet. Dieser Raum könne sich aus Räumen, Wohnungen, Gebäuden oder Betrieben zusammenschließen (Goffman 1973, S. 16). Goffman unterscheidet hierbei verschiedene Gruppen von totalen Institutionen: zum einen Institutionen, die zur Fürsorge für als unselbstständig und harmlos geltende Menschen dienen (bspw. Altersheime, Krankenhäuser etc.), und zum anderen Institutionen für Personen, welche als lebensunfähig und als Bedrohung für die Gesellschaft angesehen werden, etwa Irrenhäuser und Gefängnisse. Doch auch Institutionen, die dem Zweck eines religiösen Zufluchtsortes dienen sowie Institutionen, welche auf eine Verbesserung der Durchführung bestimmter Arbeiten und Aufgaben abzielen, wie Kasernen und Internate, werden von ihm zu den totalen Institutionen gerechnet. (vgl. Goffman 1973, S. 15)

Den verschiedenen Gruppen von totalen Institutionen ordnet er zentrale Merkmale zu. Durch die Beschränkung des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt sind die Personen durch physische Barrieren von der Umwelt und der Außenwelt getrennt. Das Leben der Personen findet ausschließlich in der Institution statt – es gibt keine Trennung von Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitsbereich. Die Mitglieder der Institution führen daher alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in Gruppen von Schicksalsgenossen aus. Zudem sind die Personen in der ‚totalen Institution‘ einer zentralen Autorität unterworfen, welche die Tätigkeiten und sonstigen Lebensäußerungen exakt plant (vgl. Goffman 1973, S. 15). Die Abfolge der Tätigkeiten wird durch explizite Regeln und durch einen Stab von Funktionären vorgeschrieben. Die Verfügungsgewalt über Geld wird eingeschränkt, soziale Kontakte werden abgeschnitten, die Intimsphäre stark eingeschränkt und die alltäglich benötigten

Güter werden bloß beschränkt zur Verfügung gestellt und müssen bei den LeiterInnen angefragt werden. Die Merkmale der ‚totalen Institution‘ können bei den betroffenen Personen zu einer „Zerstörung des Selbstbildes, Erniedrigung und Einschränkung der Handlungsökonomie führen.“ (Goffman 1973, S. 16) Totale Institutionen sprechen BewohnerInnen daher *per definitionem* ihre Selbstbestimmung und Eigenständigkeit ab, meist unter Verweis auf ein übergeordnetes Ziel, wie klassischerweise dem der Erziehung oder Heilung (Goffman 2016, S. 17). Gemeinschaftsunterbringungen sind aus der Not heraus entstanden, kurzfristig Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen, welche anders nicht unterzubringen waren. Goffman führt auch an, dass totale Institutionen eine weitere Funktion erfüllen, nämlich die der Überwachung (Goffman 2016, S. 18).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass durch Räume klassen- und geschlechterspezifische sowie durch ethno-nationale Zugehörigkeit soziale Ungleichheit und Diskriminierung erzeugt und festgeschrieben werden können. Im Zusammenhang mit dem Forschungsinteresse stellen sich unter Einbeziehung der Raumsoziologie nach Löw (2014) und der Theorie der ‚totalen Institution‘ nach Goffman (1973) die Fragen, wie der soziale Raum bzw. die Flüchtlings-einrichtung strukturiert ist und welche Begrenzungen im Handeln der Geflüchteten dadurch sichtbar werden. Welche Räume entstehen außerhalb der Flüchtlingsunterkunft, und wie positionieren sich die geflüchteten Personen in den sozialen Räumen? Für die Beantwortung der Forschungsfrage ist es notwendig, sich von der bloßen Betrachtung von geographischen Grenzen und physikalischen Entfernungen zu distanzieren und stattdessen das Gesamtgebilde in den Blick zu nehmen (Löw, Geier 2014, S. 131). Flüchtlingsunterkünfte als sozialer Raum können Prozesse der gesellschaftlichen Segmentierung, machtvollen Vorgänge der Ein- und Ausgrenzung, Zuordnungen (wie die Zuschreibung eines ‚Migrationsanderen‘), sowie Diskriminierungen und Rassismus verstärken. Im nächsten Kapitel erfolgt daher die Auseinandersetzung mit Theorien zur institutionellen und strukturellen Diskriminierung, zu Rassismus und zur Konstruktion von Differenzkategorien.

1.2. Ein- und Ausgrenzungsprozesse durch Rassismus und Diskriminierung im Alltagsleben von geflüchteten Personen

Die moderne Gesellschaft ist durch eine „gesellschaftsstrukturelle, insbesondere ökonomisch bedingte Ungleichheitsordnung gekennzeichnet, in der Klassen, Schichten, soziale Milieus oder Lebenslagen durch für sie jeweils typische Privilegierungen oder Benachteiligungen unterschieden werden können.“ (Scherr 2014, S. 4) Mittels Ausschlüssen und Zugangsbeschränkungen am Arbeits- oder Bildungsmarkt wird den betroffenen Personen der Zugang zur Gesellschaft verwehrt. Dieser Prozess erzeugt wiederum, dass die Betroffenen auch von Integrationsprozessen sowie materiellen und kulturellen Gütern und Ressourcen ausgeschlossen werden (vgl. Scherr 2014, S. 7). Solche Ausschlüsse und Zugangsbeschränkungen lassen sich auch durch die *Othering*-Theorie erklären, welche aus postkolonialen Theorien abgeleitet und von Edward Saids (1978) in seinem Werk ‚*Orientalism*‘ thematisiert wird². *Othering* bedeute, dass „sich Menschen und Gesellschaften durch deren Lebensform, Kultur, Rasse, Sexualität, oder andere Merkmale von der eigenen sozialen Gruppe abgrenzen, oder abgegrenzt werden.“ (Mecheril 2010, S. 15) Im Zentrum steht bei diesem Prozess die binäre Konstruktion von ‚Wir‘ und ‚die Anderen‘. Diese bedeutet, dass ‚das Andere‘ durch das ‚Wir‘ konstituiert wird. Der damit verbundene Prozess wird durch wissenschaftliche, politische, mediale und alltägliche Diskurse sowie Bilder hervorgebracht und verfestigt. Die Konstruktion von ‚den Anderen‘ ermöglicht Positionierungen, Zuschreibungen und Stereotype. Es werden Macht- und Herrschaftsverhältnisse durch Differenzordnungen wie ‚würdig‘ gegenüber ‚unwürdig‘ hergestellt und legitimiert (Mecherli, Thomas-Olade 2011, S. 36). *Othering* verteilt bspw. Ressourcen und Privilegien. Während Mitgliedern der teilhabenden Gesellschaft positive Merkmale zugeschrieben werden, entfallen auf jene, welche die Bedingungen für die Aufnahme in die gewünschte Gesellschaft nicht erfüllen, gänzlich negative Merkmale. Es wird in diesem Zusammenhang durch die Benennung von sozial ausgegrenzten Gruppen oder Personen auf marginalisierte Positionen verwiesen (vgl. Mecherli, Thomas- Olade 2011, S. 36). Letztendlich

² Grundlage der postkolonialen Ansätze ist die Annahme, dass Kolonien zwar politisch befreit seien, aber weiterhin durch Machtverhältnisse – bspw. durch die Konstruktion von *Othering* – beherrscht würden. (vgl. Castro Varela, M. 2005, S. 4f)

kann *Otherring* durch Zuschreibungen und Stereotypen zu Rassismus und Diskriminierung führen sowie diese auch legitimieren.

Der Rassismusbegriff umfasst alle Ungleichbehandlungen, Äußerungen oder Gewalttaten, die bewirken oder beabsichtigen, dass Menschen wegen ihrer körperlichen oder auch kulturellen Merkmale oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nationalität oder Religion herabgesetzt werden (vgl. Mecheril 2009, Essed 1992, Fereidooni, Meral El 2017). Bestimmte Gruppierungen werden auf der Grundlage tatsächlicher oder zugeschriebener biologischer oder kultureller Eigenschaften als wesensmäßig andersgeartete und minderwertige ‚Rassen‘ oder ethnische Gruppen angesehen. Rassismus plausibilisiert und legitimiert Unterscheidungen, die Ungleichheit zur Folge haben. Der Rassebegriff geht hierbei nicht von „der ‚natürlichen‘ Gegebenheit von ‚Rassen‘ aus, sondern analysiert vielmehr, wie die Idee der ‚Rasse‘ historisch und gesellschaftlich benutzt wird, um Gruppen macht- und gewaltvoll zu unterscheiden.“ (Mecheril/Melter 2009, S. 11)

Unter ‚Diskriminierung‘ wird die Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund von Zuschreibungen, Vorurteilen und stereotypen Denkweisen einzelner Personen oder Gruppen verstanden (vgl. Gomolla, Radtke 2009, S. 16). Von „diskriminierenden Handlungen sind vor allem Minderheiten, wie Zuwanderer, die nach Nationalität, Hautfarbe, Sprache und Religion unterschieden werden, betroffen.“ (Gomolla, Radtke 2009, S. 16) Diskriminierung in all ihren Erscheinungsformen kann das tägliche Leben der davon Betroffenen nachhaltig erschweren und einschränken. Unter institutioneller Diskriminierung wird die institutionelle Wahrnehmungs- und Handlungsstruktur in Institutionen, die zur Benachteiligung bestimmter Gruppen führen, aufgefasst (vgl. Hormel 2007, S. 254). Der Begriff der Institution „bezieht sich auf Organisationen (wie z. B. ein Unternehmen, eine Schule, eine Klinik usw.) wie auch auf größere Einheiten oder Kombinationen von Organisationen, z. B. die Wirtschaft, oder unorganisierte Institutionen wie die Familie.“ (Gomolla, Radke 2009, S. 12) Institutionelle Diskriminierung von MigrantInnen und Minderheiten kann in gesetzlichen Vorschriften institutionalisiert sein, wie sie z. B. „im Aufenthaltsrecht, im Arbeitserlaubnisrecht, dem Steuerrecht, dem Sozialversicherungsrecht, den Bestimmungen über das Kindergeld, oder die Sozialhilfe, dem Niederlassungsrecht“ zum Ausdruck kommen (Gomolla, Radke 2013, S. 43). Zur Erklärung von Ungleichheitsphänomenen wird der Blick weggeleitet von den betroffenen oder be-

teiligten Individuen und neu ausgerichtet auf die soziale Strukturierung diskriminierender Handlungen und ihre Einbettung in institutionelle und organisatorische Kontexte. Solche Regelungen stellen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen eine hierarchische Ordnung her, in der die Zugewanderten zwar von den verschiedenen sozialen Systemen/Organisationen beansprucht, aber auf Dauer durch rechtliche Ungleichstellung direkt und legal benachteiligt werden (vgl. Gomolla, Radke 2013, S. 43, Korntheuer 2016, S.48). Hormel (2007, S. 255) unterscheidet eine weitere Ebene der Diskriminierung: die strukturelle Diskriminierung. Diese realisiere sich als „ökonomische, politische und rechtliche Diskriminierungen in der Einwanderungsgesellschaft zentral in Abhängigkeit von der Institution der Staatsbürgerschaft, bzw. der damit verknüpften Zuweisung unterschiedlicher Aufenthaltstitel.“ (Hormel 2007, S. 255) Mittels der Staatsbürgerschaft „wird eine staatlich regulierte Grundlage für selektiven Zugang zu Recht, Ökonomie, Gesundheitsversorgung und Bildung geschaffen.“ (Korntheuer 2016, S. 50) Zusammenfassend halten Gomolla und Radke (2013, S. 43) fest, dass die meisten „Möglichkeiten der Diskriminierung von MigrantenInnen als formale Rechte, etablierte Strukturen, eingeschliffene Gewohnheiten, etablierte Wertvorstellungen und bewährte Handlungsmaximen ‚in der Mitte der Gesellschaft‘ institutionalisiert sind, wobei solche Institutionen zumeist in Organisationen ihren Platz finden.“ Die Ursachen von Ungleichheit seien daher eingebettet in die Strukturen und Normen. (vgl. Gomolla, Radke 2013, Korntheuer 2016, Hormel 2007)

Rassismus und Diskriminierung produzieren Ein- und Ausschlüsse sowie unterschiedliche Verletzbarkeiten; sie wirken sich auf die Verteilung von gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten und Möglichkeiten der Repräsentation aus. Rassismus und Diskriminierung beeinträchtigen das Leben von Menschen, werden aber aufgrund der damit verbundenen „Normalität und einer weit verbreiteten Weigerung, über Rassismus als Alltagsphänomen zu sprechen, oftmals gar nicht als rassistisch wahrgenommen und benannt.“ (Mecheril, 2013, S. 10) Menschen sind unterschiedlich von Rassismus betroffen und weisen verschiedenartige Verletzbarkeiten auf. Solche Erfahrungen führen zu ungleichen Lebenslagen für die Lebensgestaltung und Handlungschancen für die betroffenen Personen. In Bezug auf das Forschungsinteresse ist die Analyse der Einbindung in die Erwerbsarbeit, der Partizipation durch Bürgerrechte und der Einbindung in familiäre und freund-

liche Nahbeziehungen relevant. Mit dem Modell des *Othering* können Ein- und Ausgrenzungsprozesse im Alltag von geflüchteten Personen erfassbar und sichtbar gemacht werden. Um Formen des Rassismus und der Diskriminierung zu analysieren und zu reflektieren, werden im nächsten Kapitel die Analyseperspektiven der Intersektionalität (Walgenbach 2012, Crenshaw 1989) sowie der Rassismuskritik (Mecheril 2009) angeführt.

1.3. Intersektionalität und Rassismuskritik als Analysekonzept

Rassismus und Diskriminierung werden als Merkmal der Unterscheidung und Legitimation für Ungleichbehandlung sowie Macht- und Herrschaftsverhältnisse betrachtet (Diefenbach 2017, S. 840). Mit Hilfe des Intersektionalitätsansatzes kann herausgearbeitet werden, wie sich das Zusammenspiel der verschiedenen Differenzkategorien wie ‚Rasse‘, ‚Klasse‘ oder ‚Geschlecht‘ auf das Alltagsleben der geflüchteten Personen auswirkt.³

Unter Intersektionalität wird verstanden, dass soziale Differenzkategorien wie Geschlecht, Ethnizität, Nation oder Klasse nicht isoliert voneinander konzeptualisiert werden können, sondern in ihren „Verwobenheiten“ oder „Überkreuzungen“ (intersections) analysiert werden müssen. Additive Perspektiven sollen überwunden werden, indem der Fokus auf das gleichzeitige Zusammenwirken von sozialen Ungleichheiten gelegt wird. Es geht demnach nicht allein um die Berücksichtigung mehrerer sozialer Kategorien, sondern ebenfalls um die Analyse ihrer Wechselwirkungen. (Walgenbach 2012, S. 81)

Durch Intersektionalität können auch das Zusammenwirken, die Überlagerung und die gegenseitige Beeinflussung weiterer Kategorien wie Alter, Bildung usw. herausgearbeitet werden. Die Differenzkategorien treten in verwobener Weise auf und verstärken sich wechselseitig, oder sie verändern sich. In der Intersektionalitätsforschung sollen Differenzen bzw. soziale Ungleichheiten stets als Resultat von Macht- und Verteilungskämpfen sowie als Legitimationsdiskurse für Ausbeutung, Marginalisierung und Benachteiligung angesehen werden. Männlichkeit wird in Verbindung mit Migration in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem als negative Ressource behandelt (z. B. in Form von Vorurteilen, die betroffenen Männer seinen Patriarchen, Unterdrücker usw.).

³ Die Ursprünge des Paradigmas der Intersektionalität liegen zu Beginn der 1990er-Jahre im *Black Feminism* und der *Critical Race Theory* (Crenshaw 1989; Chebout 2011). Es wurde eine Theorie über den Zusammenhang der Kategorien *gender*, *race* und *class* bei Diskriminierungserfahrungen von schwarzen Frauen in der USA entwickelt. (vgl. Walgenbach 2011, S. 1)

Ethnizität und Männlichkeit werden häufig auch als Ursachen differenter Probleme gesehen. Ein dominantes Bild der Mehrheitsgesellschaft von vor allem Männern des islamischen Herkunftskontextes aus traditionalistisch-patriarchalen Geschlechterverhältnissen kann Handlungsmöglichkeiten der betroffenen jungen Männer einschränken und gesellschaftliche Ausgrenzung zur Folge haben. Umgekehrt werden Ethnizität und Weiblichkeit häufig als Opfer von patriarchalen Geschlechterverhältnissen gesehen. Solche Stereotype beeinflussen die Lebenschancen von Personen, können als Allokationsfunktion der Gesellschaft dienen und zu körperlicher Integrität führen (vgl. Walgenbach 2011, S. 23). Kitzberger (2016, S. 44) betont, dass durch eine „intersektionelle Perspektive verschiedene Differenzlinien (z. B. generationelle, familiäre Strukturen, Erfahrungen von Ein- bzw. Ausschlüssen, strukturelle Rassismen usw.) in ihrem Zusammenwirken und Auswirkungen ethnischer Differenzen betrachtet werden können.“ Ziel der Arbeit ist es, mittels einer kritischen intersektionalen Perspektive Verstrickungen des Handelns in widersprüchliche Dominanz und Machtverhältnisse aufzudecken und Perspektiven der Reflexion zu entwickeln.

In der hier dargestellten Untersuchung wird eine Wir-Sie-Dichotomie zwischen den Staatsbürgern der Mehrheitsgesellschaft und den geflüchteten Personen vorgenommen. Die Benennung der sozialen Außenposition trägt zur Reproduktion von Differenzkategorien bei. Diese Situation stellt Forschende im Bereich der Flucht und Migration vor die Aufgabe, sich selbstreflexive und kritische Fragen zu eigenen Forschungsweisen zu stellen. Es ist daher notwendig, sich mit dem Konzept der Rassismuskritik auseinanderzusetzen.⁴

Rassismus wird im Rahmen ihrer Kritik als „eine von einem symbolischen Schema der hierarchisierenden und oppositionellen Unterscheidungen getragene Praxis [verstanden], die Alltagsnormalität herstellt.“ (Mecheril, Melter 2009, S. 15) Der rassistische Komplex besteht aus kollektiven Bildern, Erzählungen und gesellschaftlichen Institutionen, die historisch entwickelte und aktuelle Machtverhältnisse legitimieren und reproduzieren. Die Rassismuskritik untersucht, „in welcher Weise, unter welchen Bedingungen und mit welchen Konsequenzen, Selbstverständnisse, Hand-

⁴ In wissenschaftlichen Kontexten war Rassismuskritik randständig. Nur in wenigen Publikationen bei Nora Kalpaka und Annita Räthzel (1990) sowie Etienne Balibar wurde eine Diskussion sozialwissenschaftlicher Rassismustheorien angestoßen, die dann Mitte der 1990er-Jahre fortgeführt wurde. Der Ursprung der Rassismuskritik kann daher auf die 1990er-Jahre zurückgeführt werden. (Detzner, Drücker, Seng 2016, S. 67)

lungsweisen und das Handlungsvermögen von Individuen, Gruppen und Institutionen durch Rassismen vermittelt sind.“ (Mecheril 2016, S. 17) Rassismuskritik beinhaltet macht- und selbstreflexive Betrachtungsperspektiven auf Handlungen, Institutionen, Diskurse und Strukturen (vgl. Mecheril, 2013, S. 11). Die rassismuskritische Perspektive bezieht sich immer auch auf konkrete Erfahrungen, Selbst- und Fremdwahrnehmungsmuster sowie subjektive Zugehörigkeitskonzepte. Hierarchische und diskriminierende gesellschaftliche Verhältnisse können zwar nicht einfach durch Pädagogik und Bildungsarbeit aufgelöst werden; die bestehenden Machtstrukturen und Privilegien lassen sich jedoch kritisieren und hinsichtlich ihrer Effekte reflektieren. Rassismuskritik als Analyseperspektive führt zu einem bewussteren Umgang mit Sprache in Forschungsarbeiten sowie zu einer bewussteren Kommunikation mit den beforschten Personen.⁵ Wissenschaftliches Handeln ist stets Teil des Diskurses, in dem „immer wieder aufs Neue festgestellt wird, wer dazu gehört und wer nicht dazu gehört, wer von Ungleichheitsverhältnissen profitiert und auf wessen Kosten ein Teil der Gesellschaft ihre Privilegien ausleben kann.“ (Scharathow 2010, S. 89) Die Konzeption der Intersektionalität und das Konzept der Rassismuskritik werden als Analyserahmen für die empirische Untersuchung aufgegriffen, um Ungleichheits- und Differenzverhältnisse bewusst zu machen. Dazu bedarf es einer Sensibilität und Reflexivität der eigenen Verstrickungen im Forschungsfeld, welche mittels Memos stetig reflektiert und analysiert wurden. Bönkost (2013, S: 35) thematisiert, dass eine weiße Position im Forschungsfeld Machtpositionierungen inhärent ist. Die ‚weiße Positionierung‘ wird oft nicht bewusst wahrgenommen, steht aber dennoch in enger Verbindung mit Macht. Wie eingangs erwähnt, wird allein mit dem Forschungsinteresse eine Wir-Sie-Dichotomie vorgenommen, wodurch Rassismus verstärkt wird. Eine bloße Sichtweise auf Marginalisierungs- und Ausgrenzungsprozesse kann die Geflüchteten objektivieren, sie in ihrer Handlungsfähigkeit und ihrer Selbstbestimmung einschränken sowie als Opfer darstellen. Zudem bestehen durch die Positionierung als weiße Forscherin Hindernisse im Aufbau von Vertrauensverhältnissen in der empirischen Arbeit. Erst eine reflexive, sensible und rassismuskritische Position ermöglicht es, Rassismus nicht unwillentlich zu stabilisieren. Im nächsten Kapitel werden die relevanten Begriffe für die empirische Arbeit im Bereich der Flucht und des

⁵ In dieser Arbeit wird versucht, mit der Verwendung des Begriffes ‚Geflüchtete/r‘ das Bild von dem passiven Flüchtling, der verwaltet und über den entschieden wird, zu ändern – es werden auch vermehrt die Begriffe, welche im Kontext der Situation stehen, verwendet, z.B. ‚junge erwachsene Männer‘, ‚Bewohner‘ oder ‚Betroffene‘.

Asyls spezifiziert und theoretisch verortet. Die Konkretisierung der Termini und der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Grundversorgung stellt die Voraussetzung für das Verständnis der alltäglichen Situation der Geflüchteten dar und bildet somit die Basis für die Interpretation der Forschungsergebnisse.

2. Grundlagen der Grundversorgung in Österreich

In diesem Kapitel wird die Rahmung des Forschungsfeldes vorgenommen. Es werden die wichtigsten Begriffe, welche für die empirische Forschung Verwendung fanden, dargestellt. Darunter fallen die Termini ‚Flüchtling‘, ‚Geflüchtete/r‘, ‚Asylsuchende/r‘, ‚unbegleiteter minderjähriger Flüchtling‘ und ‚Subsidiär Schutzberechtigte/r‘. Anschließend werden die Grundlagen des österreichischen Asyl- und Fremdenwesens in Österreich präsentiert, und es wird ein Einblick in den Ablauf des österreichischen Asylverfahrens gegeben. Danach erfolgt die Erläuterung der Grundversorgung in Österreich. Hier werden u.a. die Leistungen für AsylwerberInnen vorgestellt sowie die Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern dargelegt. Abschließend werden die Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Grundversorgung resümiert und anhand des aktuellen Forschungsstandes verdichtet.

2.1. Begriffe im Asylbereich

Die Begriffe ‚Flüchtling‘ und ‚Geflüchtete/r‘, ‚unbegleitete minderjährige Flüchtlinge‘, ‚AsylwerberIn‘ und ‚Subsidiär Schutzberechtigte/r‘ werden im alltäglichen Sprachgebrauch fast konträr verwendet. Mit den Termini sind jedoch unterschiedliche rechtliche Verpflichtungen und Rechte verbunden. Die Begriffe haben sich für die empirische Arbeit als zentral erwiesen und sollen deshalb in diesem Kapitel klar voneinander abgegrenzt werden.

2.1.1. Flüchtling und Geflüchtete/r

Die Definition als Flüchtling wurde erstmals in der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 geregelt. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling jene Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, oder wegen ihrer politischen Überzeugung, verfolgt wird, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.“ (BGBl. Nr. 55/1955). Dabei gelten als Verfolgung „Verletzungen oder befürchtete Verletzungen der Grundlegenden Menschenrechte wie Gewalt Folter, Diskriminierung, erniedrigende Behandlungen oder Rechtlosigkeit.“ (Schirilla 2016, S. 27) Die Konvention definiert nicht nur den rechtlichen Schutz der Person und die sozialen Rechte, sondern auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss. Zu der Verpflichtungen gehört, „die Gesetze und

sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.“ (BGB 1 II S. 619) Personen, welche ein „Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, oder die ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben“, werden von der Konvention ausgeschlossen (BGB 1. II S. 619) (vgl. UNHCR 1967, S. 2ff). Der Begriff ‚Geflüchtete/r‘ wird 2015 immer mehr zum Sprachgebrauch gemacht und löst den Terminus des Flüchtlings allmählich ab. „Es wird versucht zu vermitteln, dass es sich um Menschen handelt, welche ihre Leben selbst gestalten und die Umgebung mitgestalten.“ Steinhilper (2018) greift in seinem Artikel die Argumentation der pejorativen und verdinglichenden Konnotation des Suffixes -ing auf und verweist auf die negative, passive Konnotation des Flüchtlingsbegriffes: „Sprachlich überwunden werden soll mit dem neuen Begriff das Bild von dem passiven Flüchtling, der verwaltet und über den entschieden wird“, so Behrens (2017, S. 16).

2.1.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Als ‚unbegleitete minderjährige Flüchtlinge‘ werden AsylwerberInnen bezeichnet, welche noch vor der Vollendung des 18. Lebensjahres einen Asylantrag stellen und ohne gesetzliche Vertreter nach Österreich kommen (UNHCR 2017, S. 4). Für die Gruppe der – abgekürzt genannten – ‚umF‘ gelten im Asylgesetz eigene Sonderbestimmungen: „Mündige, also über 14-Jährige, dürfen den Asylantrag auch selbst bei einer Erstaufnahmestelle einbringen und bei unmündigen, also unter 14-Jährigen, übernehmen ab Ankunft des Kindes in der Erstaufnahmestelle bereits RechtsberaterInnen die gesetzliche Vertretung und bringen den Asylantrag ein.“ (UNHCR 2017, S. 4) Während des Asylverfahrens werden alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch RechtsberaterInnen vertreten, da Personen unterhalb des vollendeten 18. Lebensjahres noch keine Handlungen im Verwaltungsverfahren setzen dürfen. Nach der Zulassung zum Verfahren und der Überstellung an eine Grundversorgungseinrichtung übernimmt der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger die Position des gesetzlichen Vertreters für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (vgl. UNHCR 2017, S. 4). Die Gründe für die Flucht sieht Korntheuer (2016) als vielfältig, denn „teilweise werden die Kinder von ihren Eltern alleine auf den Weg geschickt, sie entscheiden sich selbst zur Flucht, oder sie verlieren ihre Eltern während der Flucht.“

2.1.3. AsylwerberIn und Asylsuchende/r

AsylwerberInnen sind Personen, die in einem fremden Land um Asyl ansuchen und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Asyl steht allen Menschen zu, die politisch verfolgt werden. Jemand gilt erst als Asylbewerber/in, wenn er oder sie bereits einen Asylantrag gestellt hat, über den aber noch nicht entschieden wurde (AsyG. 2005 §2). Zuständig für die Prüfung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In der Zeit zwischen dem ersten Kontakt mit den Behörden und der formalen Antragstellung gilt man dann für die Behörden als ‚Asylbegehrender‘ oder ‚Asylsuchender‘. Diese Personen bitten um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung. Meistens kommen AsylwerberInnen illegal nach Österreich, da sie sonst keine Möglichkeit haben, auf legale Weise ihr Heimatland zu verlassen (UNHCR 2017, S. 3). Dies ist laut der Genfer Flüchtlingskonvention jedoch nicht strafbar, sofern sich die AsylwerberInnen unverzüglich bei den Behörden melden und die illegale Einreise rechtfertigen können (vgl. BGBl. Nr. 55/1955). Während des Asylverfahrens bekommen die AsylwerberInnen, für die Dauer des Verfahrens, eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung und befinden sich somit legal in Österreich (vgl. UNHCR 2017, S. 3).

2.1.4 Subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz wird jenen Menschen zugesprochen, „die aus ihrem Heimatland vor Gewalt, unmenschlicher Behandlung oder anderer ernsthafter Bedrohung flüchten mussten.“ (UNHCR 2017, S. 3) Ob jemand subsidiären Schutz erhält, wird im Rahmen des Asylverfahrens entschieden. Der Status des Subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Der Status des Asylberechtigten wurde abgewiesen, „eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat [würde] jedoch eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten [...].“ (§ 8, AsyIG. 2005) Auch könnte der Fall sein, dass sie „als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.“ (§ 8, AsyIG. 2005) Für Subsidiär Schutzberechtigte ist in Österreich

der Zugang zu Sozialleistungen eingeschränkt – sie werden in Flüchtlingsquartieren untergebracht. Der Aufenthalt ist auf ein Jahr befristet und kann maximal auf zwei Jahre verlängert werden. (vgl. UNHCR 2017, S. 3)

2.2. Asyl

Um die Lebenslage von AsylwerberInnen überhaupt verstehen zu können, werden in diesem Kapitel in erster Linie die Asylpolitik sowie die einzelnen Schritte des Asylverfahrens dargestellt. Auch dem Asylverfahren kommt im empirischen Teil ein hoher Stellenwert zu – es muss in diesem Kapitel ausreichend geschildert werden, um die Resultate der Forschungsarbeit nachvollziehen zu können.

2.2.1. Asylverfahren

Nach der Einreise nach Österreich muss bei der Polizeidienststelle der Asylantrag gestellt werden. In einem dafür geeigneten Büro der jeweiligen Landespolizeidirektion wird die Erstbefragung mit Hilfe von DolmetscherInnen durchgeführt (Asylkoordination 2019, S. 7). Es werden dabei im Rahmen der Registrierung die personenbezogenen, biometrischen Daten sowie die für das Verfahren relevanten Daten der geflüchteten Personen aufgenommen (Asylkoordination 2019, S. 7).

Aufgrund der Erstbefragung wird im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine Prognose darüber erstellt, ob der Geflüchtete zum Asylverfahren zugelassen wird oder ob ein anderer EU-Staat zuständig sein könnte (Dublin III-VO). Fällt diese Prognose positiv aus, so wird der Flüchtling in ein Verteilzentrum in dem Bundesland, in dem er oder sie den Asylantrag gestellt hat, überstellt. Ist der Flüchtling minderjährig oder wahrscheinlich ein ‚Dublin-Fall‘, wird er oder sie in die Erstaufnahmestelle (EAST) überstellt. Die AsylwerberInnen warten in einem Grundversorgungsquartier, bis sie zu einer ‚Anhörung‘ bei der Regionaldirektion des BFA vorgeladen werden. Sie werden registriert und die Papiere werden überprüft. Das BFA ist die erste Instanz des Asylverfahrens und entscheidet, ob ein/e AsylwerberIn Asyl nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiären Schutz erhält oder aus humanitären Gründen in Österreich bleiben darf. Über den Asylantrag entscheidet das BFA mit einem Bescheid, welcher der/dem AsylwerberIn zugestellt

wird. Das BFA „muss diesen Bescheid binnen 6 Monaten erlassen.“ (BMI 2019, S. 2) Dessen wesentlichen Bestandteile, das Ergebnis des Verfahrens und die Beschwerdemöglichkeiten sind dabei in einer für den Geflüchteten verständlichen Sprache enthalten. (vgl. BMI 2019, S. 2)

Geflüchtete, „über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und denen damit rechtlich der Flüchtlingsstatus zukommt, haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit einen Konventionsreisepass zu beantragen.“ (BMF 2019, S. 3)⁶ Seit der Gesetzesnovelle 2016 erhalten Asylberechtigte vorerst nur ein befristetes Aufenthaltsrecht für die Dauer von drei Jahren. Kommt es innerhalb dieser drei Jahre im Herkunftsstaat des Flüchtlings zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung, insbesondere der politischen Verhältnisse, oder liegt ein sonstiger Aberkennungsgrund vor, ist ein Aberkennungsverfahren einzuleiten und der Asylstatus mittels Bescheid wieder abzusprechen. Andernfalls geht das bis dahin befristete Aufenthaltsrecht von Gesetzes wegen in ein unbefristetes Aufenthaltsrecht über. (BMI 2019, S. 2)

Im Falle eines negativen Bescheids kann beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine Beschwerde auf zweiter Instanz an das Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. „Im Beschwerdeverfahren kann zur rechtlichen Vertretung oder Unterstützung wahlweise auf eine/en beigestellten RechtsberaterIn oder auf einen auf eigene Kosten organisierten Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin zurückgegriffen werden.“ (BMI 2019, S. 1) Diese Beschwerde wird dann vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) behandelt. Der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kommt im Regelfall eine aufschiebende Wirkung zu, d.h. bis zur Entscheidung des Gerichtes kann keine Abschiebung vollstreckt werden. „Keine aufschiebende Wirkung kommt jenen Beschwerden zu, bei denen der Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen wurde, wie etwa bei Folgeanträgen, Drittstaatsicherheit, Schutz in einem EWR-Staat sowie der Schweiz oder wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin-Entscheidung).“ (BMI 2019, S. 2)

Gegen Entscheidungen des BVwG kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden, wofür eine Verfahrenshilfe beantragt werden kann. Dieses entscheidet sodann über Beschwerden gegen Bescheide des BFA. Während

⁶ Mit Konventionspässen sind anerkannte Flüchtlinge berechtigt, für drei Monate zu touristischen Zwecken ins Ausland zu reisen. (vgl. BFA 2019)

des Asylverfahrens haben die AsylwerberInnen – im Unterschied zum Zulassungsverfahren – keinen Anspruch auf eine Rechtsberatung. Erst im Falle eines negativen Bescheides des BFA verfügen die AsylwerberInnen wieder über einen gesetzlichen Rechtsberatungsanspruch.

Bei negativem Ausgang des Asylverfahrens ergeht eine Rückkehrentscheidung, und der/die abgelehnte AsylwerberIn muss das Land verlassen (vgl. UNHCR 2013, S. 3). Dabei werden die AsylwerberInnen in Schubhaft gebracht. Schubhaft ist „die Inhaftierung von Menschen mit dem Zweck, ihre Ausreise aus Österreich sicherzustellen.“ (UNHCR 2013, S. 3) Es ist eine Sicherungshaft und keine Strafhaft. Insgesamt können Betroffene bis zu zehn Monate in Schubhaft genommen werden. Nach sechs Jahren dauerhaften Wohnsitzes in Österreich kann von Asylberechtigten die österreichische Staatsbürgerschaft beantragt werden.

2.2.2. Dublin-Verordnung

Die Dublin-III-Verordnung regelt seit 1997, welcher EU-Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Das Dubliner Übereinkommen wurde am 15. Juni 1990 von den damals zwölf EG-Mitgliedsstaaten unterzeichnet. In Kraft getreten ist es erst am 1. September 1997. Österreich übernahm das Übereinkommen und wandte es ab dem 1. April 1998 an (UNHCR 2017, S. 7). Das Dublin-II-Abkommen wurde am 19. Juli 2013 erneuert und ist in Kraft getreten. Die Dublin-Verordnung legt fest, dass Asylverfahren grundsätzlich in jenem Land durchgeführt werden, in dem der/die Asylsuchende zum ersten Mal nachweislich die EU betreten oder Asyl beantragt hat (vgl. EU Nr. 604/2013). Unter das Dublin-System fallen alle Personen, die in einem am System beteiligten Staat, z.B. die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde. Nachgewiesen werden kann es nur, wenn Geflüchtete in einem anderen EU-Land einen Fingerabdruck abgegeben haben. Mit Hilfe der EURODAC-Datenbank, in der „EU-weit die Daten und Fingerabdrücke aller Asylsuchenden gespeichert werden, können die Behörden feststellen, ob bereits ein Asylantrag in einem anderen EU Land gestellt wurde.“ (UNHCR 2017, S. 7) Ist dies der Fall, wird die Person im Regelfall in dieses Land zurückgeschickt und muss ihr Asylverfahren dort durchführen (UNHCR 2017, S. 7). Gegen einen negativen Dublin-Bescheid kann innerhalb von sieben Tagen eine Beschwerde beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingereicht werden. Das

BFA übermittelt den Fall an das für die Beschwerde zuständige Bundesverwaltungsgericht (BVerwG):

Das BVerwG entscheidet innerhalb von 7 Tagen über ein Aufenthaltsrecht während des Beschwerdeverfahrens (aufschiebende Wirkung). Diese Frist beginnt aber ab tatsächlichem Einlegen der Akte beim BVerwG zu laufen. Wird keine aufschiebende Wirkung (Aufenthaltsrecht während der Beschwerde) zuerkannt bzw. verstreicht die Frist ohne Reaktion des BVerwG, kann eine Abschiebung trotz laufender Beschwerde erfolgen. (UNHCR 2017, S. 7)

Es soll verhindert werden, dass Flüchtlinge in mehreren Mitgliedsstaaten Asylanträge stellen können oder dass sie von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat weitergeschoben werden. Schließlich soll auch vermieden werden, dass Familienmitglieder voneinander getrennt werden, weil ihre Asylverfahren in verschiedenen Mitgliedsstaaten durchgeführt werden (vgl. Asylkoordination 2019, S. 2). Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist jener Staat zuständig, in dem sich Familienangehörige befinden. Auch wenn bereits Familienangehörige einen positiven Asylbescheid bekommen haben, ist dieser Staat auf Wunsch des/der Betroffenen für das Asylverfahren zuständig. (vgl. UNHCR 2019)

2.3. Grundversorgung in Österreich

Die Grundversorgung dient zur Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Die ersten Bestimmungen im Bereich der Versorgung von AsylwerberInnen wurden im Bundesbetreuungsgesetz 1991 festgelegt (vgl. BGBl 405/1991). Laut diesem Gesetz (BGBl 405/1991) haben „hilfsbedürftige Fremden, die einen Antrag nach § 2 des Asylgesetzes der geltenden Fassung gestellt haben“, einen Anspruch auf Bundesbetreuung. Die Bundesbetreuung umfasst die Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe sowie sonstige notwendige Betreuungsmaßnahmen (vgl. BGBl 405/1991). Die größten Probleme bei der Unterbringung von Personen mit Anspruch auf Grundversorgung gab es 2015. Als im Mai dieses Jahres das Innenministerium wegen fehlender Quartiersplätze die ersten Zeltstädte errichten ließ, befanden sich ca. 35.000 Personen in Grundversorgung – im Juli 2015, als das Erstaufnahmezentrum Traiskirchen wegen völliger Überfüllung ständig in den Medien präsent war, waren es 40.000 bis 45.000. (vgl. Rabl 2019, S. 2)

Durch intransparente interne Regeln wurden infolge der Ereignisse und Entwicklungen bis zu zwei Drittel der AsylwerberInnen nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen. NGOs und Kirchen

mussten mit Notquartieren einspringen, um diesen permanenten humanitären Notstand zu lindern (Asylkoordination 2019, S. 1). So wurde das Bundesbetreuungsgesetz 2003 durch die EU-Aufnahmerichtlinie erweitert. Diese verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, „AsylwerberInnen ein ‚menschenwürdiges Leben‘ zu ermöglichen und ihnen ‚adäquate Lebensbedingungen‘ zu gewährleisten.“ (EG 2013/33) Daraus resultierte im Mai 2004 die Grundversorgungsvereinbarung, welche das Bundesbetreuungsgesetz von 1991 ablöst. Diese Vereinbarung umfasst die Sicherung von Mindeststandards in der Unterkunft sowie die medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen. Zielgruppe der Grundversorgung sind „AsylwerberInnen während des Zulassungsverfahrens, Asylberechtigte während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung, subsidiäre Schutzberechtigte, nicht abschiebbare abgelehnte Asylwerber und andere nichtabschiebbare Fremde.“ (Asylkoordination 2018, S. 2) Die Statistik von Rabl (2019, S. 1) lässt erkennen, dass „63 % der Menschen in der Grundversorgung AsylwerberInnen sind, 22 % subsidiär Schutzberechtigte, 7 % Asylberechtigte und 8 % sonstige Fremde sind.“ Sie zeigt zudem, dass „in den letzten beiden Jahren der Anteil von AsylwerberInnen von 79 % auf 63 % zurückging. Die absolute Zahl an AsylwerberInnen sank von über 62.000 am Jahresende 2016 auf ca. 27.000.“ (Rabl 2019, S. 2) Die meisten Personen, die Grundversorgungsleistungen beziehen, leben in Wien, gefolgt von Oberösterreich und Niederösterreich. Gemäß der Grundversorgungsvereinbarung sollten die zu unterstützenden Personen nach einer auf der Bevölkerungsgröße basierenden Quote auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden. Doch von Anfang an war die Verteilung ungleichmäßig. (Rabl 2019, S. 2)

2.3.1. Leistung der Grundversorgungsvereinbarung

Die Personen, welche einen Anspruch auf die Grundversorgung haben, bleiben in der Grundversorgung, bis sie nicht mehr als hilfsbedürftig eingestuft werden bzw. bis zum Erhalt des Asylbescheides. Die Grundversorgungsvereinbarung sieht folgende Leistungen für anspruchsberechtigte Personen vor (BG 46/2004):

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit
- Versorgung mit angemessener Verpflegung

- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung
- Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge
- Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr
- Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen
- Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für SchülerInnen
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall
- Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung
- Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe
- Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen

Für die Unterkunft und Verpflegung gibt es verschiedene Modelle. Das am häufigsten eingesetzte Modell bildet das der organisierten Unterkunft. Hier haben die Asylwerber den Anspruch auf drei Mahlzeiten am Tag oder sie erhalten Bargeld und können ihre Mahlzeiten selbst zubereiten. Das Verpflegungsgeld variiert je nach Bundesland von 5,60 € bis zu 7 €. In den organisierten Unterkünften sind in der Regel SozialarbeiterInnen vor Ort. Sie strukturieren den Tagesablauf und kümmern sich um soziale Anliegen wie Amtswege, Schulkontakte und Arztbesuche sowie um (heim)interne Konflikte. (vgl. Asylkoordination 2018, S. 3)

Ein weiteres Modell, welches in den meisten Bundesländern erst nach einer gewissen Zeit möglich ist, besteht darin, privaten Wohnraum anzumieten. UnterkunftgeberInnen sind private Betriebe wie Gasthäuser und Hotels oder NGOs wie die Caritas, die Diakonie, die Volkshilfe oder der Arbeitersamariter Bund. Auf 140 Flüchtlinge kommt in der Regel ein/e SozialarbeiterIn. So werden die AsylwerberInnen wöchentlich oder jede zweite Woche von ihrem/er Betreuerin besucht. Allen AsylwerberInnen stehen eine Krankenversicherung, eine Bekleidungshilfe von max. € 150,- pro Jahr, ein Schulbedarf für SchülerInnen über max. € 200,- pro Schuljahr sowie 40 € Taschengeld im Monat zur Verfügung (vgl. ebd. S. 3). Durch die Unterteilung der Unterkünfte in verschiedene Modelle und die Unterschiede der gesetzlichen Regelungen der einzelnen Länder weisen die Unterkünfte sowie die Grundversorgungsleistung erhebliche Differenzen auf.

2.3.2. Mindeststandards für die Unterbringung

Der Bund und die Länder bekennen sich dazu, „hilfs- und schutzbedürftige Personen im Rahmen der Grundversorgung in geeigneten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde, der Familieneinheit sowie unter Rücksichtnahme geschlechtsspezifischer, ethnischer und religiöser Aspekte unterzubringen.“ (Grundversorgungsvereinbarung- Art. 15a B-VG) Gleichzeitig haben sie sich dazu verpflichtet, folgende Mindeststandards betreffend die Unterbringung von Geflüchteten in Österreich einzuhalten:

Tabelle 1, Mindeststandards für die Unterbringung⁷

Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich	
Standort	○ Bei der Standortwahl ist soweit wie möglich auf die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf Bedacht zu nehmen.
Gemeinschaftsflächen/-räume	○ Den BewohnerInnen sind ganzjährig benutzbare Gemeinschaftsflächen anzubieten.

⁷ (vgl. Grundversorgungsvereinbarung- Art. 15a B-VG, UNHCR 2014), Auszug aus den Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich: http://www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Asyl-quartiere_Mindeststandards.pdf [Stand: 2019.06.30]

- Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (im Familienverbund) ist ein Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz anzubieten. Dabei kann es sich auch um nahegelegene öffentliche Einrichtungen handeln.
- Steht jedoch den BewohnerInnen in ihrer Wohneinheit pro Person mehr als 20 % der gemäß Punkt 6.3 geforderten Wohnnutzfläche zur Verfügung, ist die Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen nicht erforderlich.
- Der Zugang zu TV ist entweder im Rahmen eines Gemeinschaftsraumes oder durch entsprechende Anschlussmöglichkeiten in den Wohnräumen sicherzustellen.

Wohnräume und Belegung

- Bei der Belegung der Zimmer bzw. Wohnungen wird auf ethnische, sprachliche und religiöse Unterschiede sowie Familieneinheiten Bedacht genommen, um Konflikte zu vermeiden.
- Zimmer für alleinstehende Personen werden mit maximal fünf Personen (bei Dauerbelegung) belegt.
- Für die Zimmerbelegung gelten folgende Richtwerte: Für eine Person ist jedenfalls eine Fläche von 8 m², und für jede weitere Person sind 4 m² zur Verfügung zu stellen.
- Bei der Systemisierung (Belegungsplan) der Plätze sind Zusatzflächen wie Vorraum, Küche, Speiseraum und sanitäre Anlagen sowie die gegebene Raumkonfiguration zu berücksichtigen. Jedes Zimmer ist mit einer Nummer zu versehen und muss abschließbar sein.
- Jede Wohneinheit ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen auszustatten: Garderobe, Tisch, jeweils pro Person ein Bett (inkl. Bettwäsche, Polster und Decke), ein einteiliger Kasten und ein Sessel.
- Die individuelle Gestaltung der Zimmer muss zwischen den BewohnerInnen und dem/der QuartierbetreiberIn abgestimmt werden.

Sanitäranlagen

- Ein Quartier mit gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen hat über nach Geschlechtern getrennte und abschließbare, hygienisch einwandfreie Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen zu verfügen.
- Für je höchstens zehn Personen sind eine Dusche, ein Waschtisch sowie eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.
- Im Falle von Gemeinschaftsduschen ist ein hygienischer Sichtschutz zu installieren.

Reinigung

- Grundsätzlich sind die BewohnerInnen für die Reinigung der ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verantwortlich.

- Für die Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten (Sanitärflächen, Küchen, Gänge, Aufenthaltsräume, ...) ist von den QuartierbetreiberInnen ein Reinigungsplan zu erstellen und sind sämtliche erforderlichen Reinigungsmittel und -geräte zur Verfügung zu stellen

Verpflegung

- Die Länder haben im Sinne des Punktes 2.1 die Möglichkeit, mit den QuartierbetreiberInnen unterschiedliche Verpflegungsformen (Vollversorgung, Teilversorgung, Selbstversorgung) zu vereinbaren.
- Die Raumanforderungen und notwendigen Ausstattungen für die Essenszubereitung und Ausspeisung richten sich nach der festgelegten Verpflegungsform im Quartier.
- Übernehmen QuartierbetreiberInnen die Verpflegung, so sind sie verpflichtet, möglichst abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten in ausreichendem Maße anzubieten. Dies umfasst insbesondere ausreichend Fleisch, Obst, Gemüse und Milchprodukte.
- Bei Vollversorgung haben die BewohnerInnen Anspruch auf drei vollwertige Mahlzeiten pro Tag, wobei eine Mahlzeit jedenfalls eine warme Mahlzeit sein muss. Während der Essenszeiten sind zumindest Wasser und Tee zur Verfügung zu stellen. Religiös bedingte Essensvorschriften sind zu berücksichtigen. Diätkost und Nahrungsunverträglichkeiten sind bei Vorlage eines fachärztlichen Attestes entsprechend zu berücksichtigen.
- Bei Teil- und Selbstversorgung stellen QuartierbetreiberInnen für je zehn BewohnerInnen zumindest einen Herd mit vier Kochplatten samt Backrohr, einen Kühlschrank und eine Gefriermöglichkeit sowie überdies Spülen, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung.

Betreuung durch QuartierbetreiberInnen

- Der/Die QuartierbetreiberIn oder eine namhaft gemachte Vertretung hat als Ansprechperson für die BewohnerInnen für Notfälle telefonisch rund um die Uhr erreichbar zu sein.
- Ab 50 BewohnerInnen hat mindestens eine dem/der QuartierbetreiberIn zuordenbare Person rund um die Uhr vor Ort im Quartier verfügbar zu sein.
- QuartierbetreiberInnen unterstützen die BewohnerInnen bei der An- und Abmeldung der BewohnerInnen nach dem Meldegesetz.
- QuartierbetreiberInnen sind unmittelbar nach der Ankunft der ihm zugewiesenen BewohnerInnen für die Erstorientierung vor Ort verantwortlich.

Qualitätskontrolle

- Der Betrieb von organisierten Unterkünften unterliegt der vertraglichen Aufsicht und Qualitätskontrolle jener Stelle des Landes, die für die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung zuständig ist.
- Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung dieser Mindeststandards nach dieser Richtlinie. Die Kontrolle wird mit einem nachvollziehbaren Verfahren durchgeführt.

- Zur Ausübung der Kontrolle sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, sowie der Zutritt zur Liegenschaft und den Räumlichkeiten zu gestatten.
- Werden Mängel festgestellt, wird der/die QuartierbetreiberIn mit der Beseitigung der Missstände beauftragt. Bei der Festlegung von Maßnahmen und Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen.

Im Falle der Nichterfüllung der oben genannten Mindeststandards können auch Strafen erfolgen. Neben diesen Verträgen können noch zusätzlich Landesgesetze bezüglich Bauvorschriften, Hygiene oder Brandschutz anwendbar sein. All dies betrifft nur organisierte Betreuungseinrichtungen – individuelle Unterbringungen, Unterkünfte für UmF und Sonderunterbringungen sind an keinerlei Mindeststandards gebunden (Grundversorgungsvereinbarung- Art. 15a B-VG). Da sich Bund und Länder die Verantwortung für die Grundversorgung teilen und die Bundesländer eigene Gesetze geschaffen haben, sind die rechtlichen Vorschriften nicht identisch. Die Aufnahmerichtlinie legt zwar diese 32 Mindeststandards fest, doch gibt es in Österreich keine spezifischen Richtlinien über Qualitätsstandards.

2.4. *Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Grundversorgung*

Anhand der Rahmung des Forschungsfeldes sowie des derzeitigen Forschungsstandes geht hervor, dass Geflüchtete durch die Grundversorgung von sozialen und gesellschaftlichen Prozessen der Ein- und Ausgrenzung, von ungleichen sozialen Positionierungen sowie ungleichen Lebenschancen betroffen sind (Bauer 2017, Christ, u.a. 2007, Engelmann 2018, Refugee Rights data Project 2007, Röing, Meininghaus, Christ, 2018, Korntheuer 2016). Die Konstruktion der Fremdengruppe, restriktive rechtliche Rahmenbedingungen, ungleiche Zugänge zum Arbeits- und Bildungsmarkt sowie die Gefährdung der sozialen Teilhabe führen zu Ungleichheit, hervorgerufen durch Ausgrenzungsdynamiken.

Mittels der Konstruktion der Fremdengruppe „Flüchtling“ werden Differenzkategorien und Zuschreibungen vorgenommen, welche auf durch die Benennung von sozial ausgegrenzten Gruppen oder Personen bedingte marginalisierte Positionen verweisen. Im Rahmen des Asylverfahrens werden Asylsuchende gleichfalls zu unterschiedlichsten homogenen Gruppen zusammengefasst, bspw. nach Herkunftsland, Geschlecht und/oder Religion, und mit entsprechenden Bewertungen

versehen. Es werden Differenzkategorien wie „würdig‘ vs. ‚unwürdig‘, ‚verschuldet‘ vs. ‚unverschuldet‘, ‚legal‘ und ‚illegal‘ vorgenommen und verstärkt.“ (Reinprecht, Dahlvik 2015, S. 50) Die Konstruktion der Differenzkategorien verweist wiederum auf *Otherring*-Prozesse des ‚Wir‘ (Mehrheitsgesellschaft) und ‚der Anderen‘ (Geflüchtete/r). Die damit verbundene Dynamik bedingt wiederum, dass Personen auch von Integrationsprozessen sowie materiellen und kulturellen Gütern und Ressourcen ausgeschlossen werden. Zudem löst sie bei den Betroffenen ein Gefühlsgemisch aus Angst vor diesen Maßnahmen und das Gefühl der Unerwünschtheit aus, was sich auch negativ auf das Selbstbild auswirkt. Ohne die Verwendung des Terminus und des rechtlichen Status als ‚Flüchtling‘ besteht jedoch kein Recht auf Asyl und keine Anerkennung der Menschen. Nur für diejenigen, die nach Maßgabe jeweiliger politischer und rechtlicher Definitionen als Flüchtlinge gelten, ist ein „besonderer Schutz vorgesehen und wird der Schutz auch im Fall von Nicht-StaatsbürgerInnen als verpflichtend anerkannt.“ (Steinhilper 2018, S. 1) Die Konstruktion der Kategorie ‚Flüchtling‘ steht daher im Spannungsverhältnis zu marginalisierten Positionierungen und zur Anerkennung der Rechte (vgl. Behrensen 2017, Steinhilper 2018). Mit dem Gebrauch des Begriffes ‚Geflüchtete‘ kann, wie bereits in Kapitel 3.1. angeführt, versucht werden, den Fokus auf selbstbestimmte Menschen zu rücken, welche ihr Leben eigenständig gestalten und die Umgebung mitgestalten. Eine Auflösung des Spannungsverhältnisses wird nie zur Gänze überwunden werden, da der Begriff ‚Geflüchtete‘ ebenfalls zu Differenzierungskategorien führt. Ziel einer solchen Auseinandersetzung ist es, dass Begriffe und Normen nicht unbedarft reproduziert werden, sondern auch ihre Genese und Konsequenzen kritisch diskutiert werden.

Reinprecht und Dahlvik (2015, S. 50) verweisen nicht nur auf die im Asylverfahren inhärenten ‚*Otherring*-Prozesse‘, sondern auch auf den restriktiven und selektiven Moment des Verfahrens: „Was eine Asylsuchende in einer Einvernahme sagt, wird von der Entscheiderin zunächst dekonstruiert – in Stücke zerlegt, um Widersprüche aufzuzeigen – um letztendlich übersetzt und verschriftlicht rekonstruiert zu werden.“ (Reinprecht, Dahlvik 2015, S. 50) Durch diese rekonstruierten, objektivierten Entscheidungen wird den geflüchteten Personen Zutritt gewährt oder verwehrt, somit werden Ein- und Ausschlüsse reguliert. Rechtliche Normen und die Bürokratie dominieren den Alltag der Asylverwaltung. Durch „die vielfältigen Möglichkeiten der Implementierung und Interpretierung von Recht“ entstehen trotz vermeintlich europäisch einheitlicher

Rechtsnormen erhebliche Unterschiede in der Anerkennung von geflüchteten Personen (Reinprecht, Dahlvik 2015, S. 44). Nach § 10 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) sind all jene Personen aus Österreich auszuweisen, a) deren Asylantrag zurück- oder abgewiesen wurde, b) denen im Asylverfahren weder Asyl noch subsidiärer Schutz gewährt wurde und c) deren Status als Asylberechtigte/r oder subsidiär Schutzberechtigte/r aberkannt wurde. „Allerdings sind asylrechtliche Ausweisungen so wie alle Formen der Aufenthaltsbeendigung unzulässig, wenn sie einen Verstoß gegen das in Art. 8 EMRK garantierte Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens darstellen“ (Winkler, Welz 2014, S. 172). Durch nationalstaatliche Regulierungen rücken die individuellen Menschenrechte in den Hintergrund – konstitutive staatliche Machtverhältnisse legitimieren somit Ein- und Ausschlüsse. Hier entsteht ein liberal-demokratisches Paradoxon. Eine Abschiebung steht im Spannungsverhältnis zwischen „der Legitimation der nationalstaatlichen Grenzsicherung auf der einen und der Freiheit des Individuums auf der anderen Seite“ (Winkler, Welz 2014, S. 1). Winkler und Welz (2014, S. 170) thematisieren, „dass „Abschiebungen eine besonders schwerwiegende Form der Exklusion von Menschen sind, da sie einen territorialen, einen gesellschaftlichen und einen Ausschluss der Person als Rechtssubjekt des betreffenden Staates darstellen.“ Neben symbolischer Gewalt, wie dem Abführen von Abzuschiebenden durch uniformierte PolizistInnen, „kommt es dabei in Europa immer wieder zu schweren Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Todesfällen“, so Winkler und Welz (2014, S. 170).

Fronek (1998, S. 69) und andere thematisieren die durch das Asylverfahren bedingte psychische Belastung. Asylwerber seien durch die langen Wartezeiten im Asylverfahren sowie die Ungewissheit über ihre Zukunft schwer belastet. Das Asylverfahren sei aufgrund der Komplexität undurchschaubar für geflüchtete Personen. In der ersten Phase nach der Ankunft sind viele Flüchtlinge orientierungslos; häufig sind sie verwirrt und stehen teilweise kurz vor einem körperlichen und seelischen Zusammenbruch. „Die unangenehmen Befragungssituationen mit völlig unbekannten, teils unfreundlichen oder desinteressierten Referenten, verstärken das Ohnmachtsgefühl und die Belastung.“ (Fronek 1998, S. 69) Die Betroffenen bleiben seelisch aufgewühlt mit ihren Gefühlen und Ängsten alleine zurück. Die Situation ist wesentlich von der Dauer des Asylverfahrens bestimmt, denn so lange besteht die Möglichkeit einer Ablehnung und damit der Abschiebung. Dies führt zu einer erheblichen psychischen Belastung für Geflüchtete. Durch rechtliche Instrumente

und Konsequenzen fühlen sie sich von der österreichischen Gesellschaft ausgegrenzt und ausgeschlossen.

Wie aus den Kapiteln 2. 2. und 2.3. ersichtlich wird, sind geflüchtete Personen durch den rechtlichen Status als Flüchtling berechtigt, Grundversorgungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen variieren angesichts der gesetzlichen Regelungen der einzelnen Länder erheblich. Da sich Bund und Länder die Verantwortung über die Grundversorgung teilen und die Bundesländer eigene Gesetze geschaffen haben, sind die rechtlichen Vorschriften nicht identisch. Zudem führen die unterschiedlichen Modelle der Unterbringung zu einer ungleichen Situation in der Unterbringung. Die Aufnahmerichtlinie legt zwar Mindeststandards fest, doch gibt es in Österreich keine spezifischen Richtlinien über Qualitätsstandards. Aus unterschiedlichen Forschungen geht hervor, dass Unterkünfte Mindeststandards missachten oder diese anders auslegen. In den Unterkünften herrschen schlechte hygienische Verhältnisse, mangelnde Sauberkeit und eine fehlende Geschlechtertrennung im Sanitärbereich (Bauer 2017, Christ, u.a. 2007, Engelmann 2018, Refugee Rights data Project 2007, Röing, Meininghaus, Christ, 2018). Die geflüchteten Personen sind häufig von Gewalttaten durch andere Flüchtlinge, aber auch von Misshandlungen durch das Sicherheitspersonal betroffen. Gerade Frauen in den Unterkünften sind oft häuslicher Gewalt, psychischem Druck und sexuellen sowie diskriminierenden Übergriffen ausgesetzt (vgl. Rabe 2015, S. 11). Die Privatsphäre ist durch bauliche Strukturierungen und das Zusammenleben mit mehreren Personen stark eingeschränkt – psychische Belastungen wie Stress und Angst gehören zum Alltag der Geflüchteten (Bauer 2017, Christ, u.a. 2007, Engelmann 2018, Refugee Rights data Project 2007, Röing, Meininghaus, Christ, 2018). Aufgrund der in der Hausordnung festgelegten Besuchsverbote und der abgelegenen Lage der Quartiere werden die Betroffenen von der Außenwelt abgeschottet und sind von ethnischer und sozialräumlicher Segregation betroffen (Schirilla 2016, S. 44). Regeln und Vorschriften strukturieren die alltägliche Lebensführung von AsylwerberInnen; manche davon stellen tiefe Einschnitte in die individuelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen dar. Flüchtlingsunterkünfte als soziale Räume können daher zugleich einschränkende und ausschließende ökonomische, kulturelle und institutionelle Bedingungen aufweisen (vgl. Schirilla 2016, S. 46). Auch die Sozialleistungen, welche in den Grundversorgungsleistungen geregelt sind,

stellen für die geflüchteten Personen eine Herausforderung dar. In Österreich erhalten AsylwerberInnen erheblich geringere Sozial- bzw. Unterstützungsleistungen als alle anderen Menschen in Österreich. Sie haben zudem während des Asylverfahrens keinen Anspruch auf staatliche Leistungen wie u.a. Sozialhilfe, Wohnbeihilfe oder Kindergeld (vgl. Anzenberger, Strizek, ua. 2017, S. 21). Die jeweiligen Individuen sind daher verstärkt armutsgefährdet und dadurch auch von gesellschaftlicher und sozialer Ausgrenzung betroffen.

Das Grundversorgungsgesetz regelt des Weiteren den Zugang zu Bildung und Arbeit. Aufgrund der restriktiven und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Grundversorgung sind die Geflüchteten nicht in der Lage, die Zugangsbedingungen zum Bildungs- und Arbeitsmarkt zu erfüllen. Während der ersten drei Monate dürfen Asylsuchende nicht arbeiten und danach nur sehr eingeschränkt. Für unselbstständige Tätigkeiten bedarf es einer Beschäftigungsbewilligung: „In der Praxis werden für Asylsuchende sehr selten Beschäftigungsbewilligungen erteilt.“ (Asylkoordination 2019, S. 2) Abgesehen von diesem Umstand sind „gemeinnützige Tätigkeiten, d.h. Hilfstätigkeiten gegen einen geringen Geldbetrag für Einrichtungen des Bundes, Landes oder einer Gemeinde möglich.“ (Asylkoordination 2019, S. 2) Während des Asylverfahrens haben die Geflüchteten daher lediglich einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt – sie sind damit für viele Jahre zum Nichtstun gezwungen. Allerdings haben Bildung und Arbeit „eine zentrale Funktion, um die sozialen Chancen und das gesellschaftliche Teilhabe zu gewähren. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf Integrations- und Sprachkurse. Kinder im schulpflichtigen Alter (bis ca. 15 Jahre) können und müssen öffentliche Schulen besuchen.“ (Asylkoordination 2019, BMB 2017) Für Jugendliche, die nicht mehr im Regelschulsystem beschult werden, gibt es die Möglichkeit, Basisbildungs- oder Pflichtschulabschlusskurse zu besuchen. Die Angebote sind allerdings nicht in allen Bundesländern überall zugänglich und werden meist über *Non-Profit*-Organisationen angeboten. (Asylkoordination 2019, S. 2)

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass trotz des in der europäischen Menschenrechtskonvention festgelegten Rechts auf Bildung die rechtlichen Grundlagen des Asylsystems zu Arbeitsverboten und zu Einschränkungen im Ausbildungssystem führen (vgl. EMRK). Der Fokus wird auf Berufsausbildung aufgrund von „ökonomischen gesellschaftsfunktionellen Bedarfen“ gelegt (Korntheuer 2016, S. 376). Korntheuer (2016) verweist darauf, dass geflüchtete Personen

trotz struktureller und institutioneller Diskriminierung und der damit einhergehenden mangelnden Handlungschancen über eine hohe Resilienz und Handlungsfähigkeit verfügen: „Flüchtlinge sind nicht nur Opfer von diskriminierenden oder Nutznießer von unterstützenden Strukturen, durch ihre Partizipation nehmen sie auch selbst Einfluss auf Strukturen.“ (Korntheuer 2016, S. 382) An diese Erkenntnisse schließt der empirische Teil der Maserarbeit an. Zuerst wird im Folgenden die Methode der durchgeführten Untersuchung beschrieben und begründet. Anschließend werden die Forschungsergebnisse unter Einbezug der theoretischen Grundlagen auf der Ebene der Unterbringungssituation und der Ebene der Lebenssituation vorgestellt.

3. Methode

In diesem Kapitel werden zuerst die zentralen Annahmen der qualitativen interpretativen Sozialforschung und der *Grounded Theory* skizziert. Anschließend wird die methodische Vorgehensweise für die vorliegende Arbeit begründet. Daraufhin wird auf die im Zuge der ethnographischen Feldforschung gewählte Methode – die teilnehmende Beobachtung und die ero-epischen Gespräche – näher eingegangen. Zum Schluss des Kapitels wird die Auswertungsmethode nach Strauss und Corbin (1991) dargelegt.

3.1. Methodologie

Ziel der Masterarbeit ist es, den Alltag in und außerhalb der Flüchtlingsquartiere der geflüchteten Personen sowie die Ein- und Ausgrenzungsprozesse zu rekonstruieren. Die empirische Forschung ist daher im Bereich der qualitativen interpretativen Sozialforschung zu verorten (vgl. Rosenthal 2011, S. 17). Die qualitative-interpretative Sozialforschung stellt ein Verfahren dar, welches sich mit einer Logik des Verallgemeinerns am Einzelfall eines sozialen Phänomens auseinandersetzt. Die sozialen Phänomene treten in der Alltagswelt auf und umfassen verschiedene soziale Zusammenhänge, z.B. soziale Ungleichheiten, das Zusammenleben verschiedener Kulturen, Lebensstile, Lebensweisen, Lebenslagen, aber auch individuelle Erfahrungen (vgl. Rosenthal 2011, S. 16). Mittels der Interpretation verfolgt die qualitative-interpretative Sozialforschung die Absicht, „Wirkungszusammenhänge und latenten Sinngehalte am konkreten Einzelfall zu rekonstruieren.“ (Rosenthal 2011, S. 16) Bei der Untersuchung von Wirkungszusammenhängen geht es nicht um kausale Ursache-Wirkungszusammenhänge wie in der Naturwissenschaft, sondern um die wechselseitige Wirkungsbeziehung der einzelnen Komponenten des komplexen Einzelfalls. Latente Sinngehalte sind die verborgenen Bedeutungen, welche dem interpretierenden Einzelfall zugrunde liegen. (vgl. Rosenthal 2011, S.16)

Als Forschungsstil wird die *Grounded Theory Methode (GTM)* herangezogen. Die *Grounded Theory Methode* stellt sich dadurch dar, dass das zugrundeliegende Modell seine „Grundlagen in den empirischen Daten hat, die systematisch und intensiv analysiert werden.“ (Strauss 1991, S. 51) Diese Theorie ist von drei Hauptprozessen geleitet: der Datenerhebung, Datenanalyse und Theoriebildung. Diese Vorgänge verlaufen zeitlich parallel und sind wechselseitig abhängig voneinan-

der. Kein Prozess ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels abgeschlossen, auch nicht die letztlich herausgearbeitete Theorie. Die *GTM* strebt danach, so viel wie möglich von der Komplexität der sozialen Phänomene mit größtmöglicher Offenheit und Sensibilität für Erfahrungen zu erfassen (Strauss 1991, S. 31). Durch die *Grounded Theory* ist es möglich, das Alltagswissen als eine unverzichtbare Ressource für die Wissenschaft zu sehen. Die Erfahrungen und das Alltagswissen werden durch die Konzeptbildung durch Codes und Konstrukte bereits während der Datenerhebung bewusst zugelassen. Dieser offene und entdeckende Forschungsstil hat sich als zielführend erwiesen, um Ein- und Ausgrenzungsprozesse im Alltag der jungen Erwachsenen in Flüchtlingsunterkünften zu rekonstruieren. (vgl. Strauss 1996, Lüders 2000, Flick 2011)

3.2. Methodische Vorgehensweise

Als Forschungsmethode wird eine ethnographische Feldforschung herangezogen. Die ethnographische Forschung ermöglicht es, durch eine längere Teilnahme am Forschungsfeld einen Einblick in das Alltagshandeln der geflüchteten Personen zu gewinnen (Lüders 2000, S. 391). Die Ethnographie beschreibt kleine Lebenswelten sowie soziale Phänomene einer Kultur – sie untersucht vor allem die „Perspektiven der TeilnehmerInnen, ihre Wissensbestände und -formen, ihre Interaktionen, Praktiken und Diskurse.“ (Lüders 2000, 390) Die Aufgabe des Forschers/in wird darin gesehen, „Menschen und ihre Wirklichkeit im Kontext ihrer Alltagswelt zu ergründen.“ (Thomas 2019, S.3) Das Ziel der Ethnographie ist es, „Alltagsbedeutungen, Alltagsverständnisweisen und Konstruktionsprozesse“ mittels des aktiven Intervenierens im Forschungsfeld über „Fragen, Lesen, Zuhören und Reflektieren herauszuarbeiten.“ (Thomas 2019, S. 2) Die Ethnographien beziehen sich dabei auf vertrauensvolle Beziehungen und gelebte Teilnahmen, um in die Praxis eintauchen zu können. Die Nähe des/der Forschenden ermöglicht es, durch eine vertrauensvolle Beziehung zu den Personen in den Flüchtlingsunterkünften einen Einblick in die Lebenswelt zu gewinnen. Des Weiteren erfordert die ethnographische Feldforschung die Entwicklung einer flexiblen Forschungsstrategie, da die Forschungsperson sich den situativen Gegebenheiten immer wieder erneut anpassen muss (Lüders 2000, S. 390). Für die Datensammlung und Datenanalyse werden die teilnehmende Beobachtung und ero-epischen Gespräche verwendet. Bei der teilnehmenden Beobachtung wird die Form der unstrukturierten oder auch freien Beobachtung herangezogen. Charakteristisch für diese ist, dass kein systematischer Erhebungsplan vorliegt (Girtler 2001, S.

62). Die freie Beobachtung bietet also die Möglichkeit, „komplexe Situationen und Handlungsprozesse beinahe unbeschränkt zu erfassen.“ (Girtler 2001, S. 62) Mit Hilfe der ero-epischen Gespräche ist es möglich, „Erzählungen und Befragungen miteinander zu kombinieren“ – dadurch wird es den geflüchteten Personen möglich, gezielt ihre Erfahrungen darzulegen (Flick 2011, 58). Beim Gespräch wird eine lockere, vertraute und persönliche Gesprächsebene geschaffen; gleichzeitig wird der/die GesprächspartnerIn dazu angeregt, von sich selbst zu erzählen. Die Fragen ergeben sich aus der Situation und werden im Vorhinein nicht mittels eines Leitfadens festgelegt. Die teilnehmende Beobachtung sowie die ‚freien‘ Gespräche ermöglichen es, dass das „menschliche Handeln genau wahrgenommen und wirklichkeitsnahe interpretiert werden kann.“ (Girtler 2001, S. 63) Zudem bringt der/die Fragende das Gegenüber nie in Zugzwang – die Personen sollen von selbst zu erzählen beginnen. (vgl. Girtler 2001, S. 60)

Mit der Kombination der beiden Forschungsmethoden soll eruiert werden, wie die geflüchteten Personen selbst ihren Alltag und ihre soziale Wirklichkeit erleben: „Die Konstitution der sozialen Wirklichkeit vollzieht sich in interaktiven Prozessen und Handlungsprozessen“, denen im ethnographischen Feldzugang besondere Bedeutung beigemessen wird (vgl. Rosenthal 2011, S. 39). Die Aufgabe der ethnologischen Forschung wird darin gesehen, die Wirklichkeit, in denen die Rezepte oder Regeln des Handelns enthalten sind, herauszustellen. Menschliches Handeln ist nicht ohne Weiteres prognostizierbar. Es geht also um die typischen Regeln des Handelns mit all seinen Symbolen, welche die Handelnden wissen müssen, um entsprechend zur Tat schreiten zu können. Die Voraussetzung ist es, sich ‚offen‘, z. B. mit freien ‚ero-epischen‘ Gesprächen, der betreffenden sozialen Wirklichkeit zu nähern, wobei das eigene Vorverständnis einer dauernden Prüfung unterzogen wird. (Thomas 2019, S. 68)

3.3. Sampling

Die empirische Forschung beschränkt sich auf den Raum Niederösterreich. Die Auswahl des Samplings erfolgt nach der theoretischen Sampling-Strategie von Glaser und Strauss (1967, S. 70). „Das theoretische Sampling ist ein Verfahren bei dem sich der/die ForscherIn auf einer analytischen Basis entscheidet, welche Daten als nächstes zu erheben sind“ (Strauss 1991, S. 70) Im Prozess der „Theoriebildung ist die Anzahl der Gruppen zunächst offen“, sie entwickeln sich „erst während der Datenerhebung und Datenauswertung.“ (Strauss 1991, S. 70) Der Feldzugang in der

vorliegenden Masterarbeit entwickelte sich während der Datenerhebung und erwies sich als schwer zugänglich. Erst durch einen ‚Gatekeeper‘ konnte der Zugang zu einer staatlichen Organisation hergestellt werden. (Thomas 2019, S. 41) Zuerst wurden mehrere Flüchtlingsunterkünfte gemeinsam mit den MitarbeiterInnen der Organisation X im Zuge verschiedener Ausfahrten besucht. Durch die Ausfahrten wurden erste Einblicke zu den Aufgaben der staatlichen Organisation, sowie Einblicke zu den Erfahrungen der geflüchteten Personen gewonnen. Im Zuge der Ausfahrten besuchten wir ein Flüchtlingsquartier in dem 16 geflüchtete junge erwachsene Männer untergebracht sind. Der Leiter der Organisation stellte mir den Kontakt zu der Betreuerin von diesem Flüchtlingsquartier her, welche mir den Zugang zu einer intensiven längeren Forschung in der Flüchtlingsunterkunft gewährte. Die Datenerhebung und Theoriebildung bezieht sich daher auf diese Flüchtlingsunterkunft. Die theoretische Sättigung ist laut Glaser und Strauss (1991, S. 70) erst dann gegeben, „wenn die vorliegenden Daten keine neuen Erkenntnisse zum Thema hervorbringen.“ Es wurde der Versuch unternommen den Zugang zu Flüchtlingsunterkünften mit Frauen zu gewinnen, dieser wurde jedoch von den BetreuerInnen verwehrt. Es geht bei der *Grounded Theory Methode* und der qualitativ-interpretativen Sozialforschung nicht darum, eine möglichst hohe repräsentative Stichprobe zu erreichen, sondern um eine qualitative Rekonstruktion des Einzelfalls. Im Zuge der Forschungsarbeit wurde versucht, eine theoretische Sättigung durch einen langen, qualitativen und intensiven Aufenthalt im Forschungsfeld herzustellen.

3.4. Auswertung der Forschungsergebnisse

Als Auswertungsmethode für die Beobachtungsprotokolle wird die *Grounded Theory* nach Strauss und Corbin (1996, S. 78ff) gebraucht. Bei diesem Verfahren wird der Forschungsprozess von Anfang an dokumentiert – alle Gedanken und Ideen zum Thema werden bis zum Schluss in einem Forschungsbericht protokolliert. Dieses Protokoll wird in drei Schritten ausgewertet. Erstens werden mittels des ‚offenen Kodierens‘ in einer sequenziellen Vorgehensweise erste Codes entwickelt. Der Prozess erfolgt daher Zeile für Zeile, um eine Distanz zur Forschung zu gewinnen. Die Codes sollen vorläufige Begriffe für die soziale Phänomene darstellen sowie zur Anregung von Lesarten und der Reflexion dienen (vgl. Strauss 1994, S. 96). Das Erarbeiten dieser Codes erfordert, dass sich der/die ForscherIn intensiv mit den Auszügen des Forschungsprotokolls auseinandersetzt und durch das generative Fragen, insbesondere „wer, wann, was, wo, wie, wie viel und

warum?“, sowie durch das Vergleichen hinsichtlich Ähnlichkeiten und Unterschieden von Phänomenen Sätze aufbricht (vgl. Strauss 1996, S. 45). Das offene Kodieren wird auch „als Prozess des Aufbrechens, Untersuchens, Vergleichens, Konzeptualisierens und Kategorisierens von Daten“ bezeichnet (Strauss 1996, S. 43). Die Codes werden anhand eines Memos reflektiert. Bei dem Schreiben des Memos steht eine erfahrungsnahe, deskriptive Erfassung der sozialen Wirklichkeit im Vordergrund. Memos werden als „schriftliche Analyseprotokolle, die sich auf das Ausarbeiten der Theorie beziehen“, bezeichnet (Strauss 1991, S. 169).

Im zweiten Schritt wird das axiale Kodieren vorgenommen – dabei werden aus den vorläufigen Codes Kategorien gebildet. Diese Kategorien stellen „theoretisch reflektierte, systematische Konzepte“ dar, welche einer weiteren Ordnung sowie Reflexion dienen (Strauss 1991, S. 101). In diesem Prozess können die Daten verglichen, konzeptualisiert und kategorisiert werden.

Im dritten und letzten Schritt folgt das systematische Kodieren. Dabei werden Schlüsselkategorien mittels theoretischen Hintergrundwissens gebildet. Die Kategorien lenken den Blick weg vom Einzelfall und setzen den Fokus auf die Bereicherung der Codes mit Theorie. Sie bilden die Basis für die Theoriebildung. Diese Anordnung bzw. die Relationen zwischen den Kategorien sollen theoretisch plausibel gemacht und durch die Daten belegt werden (vgl. Strauss 1991, S. 107ff). Die Besonderheit der *Grounded Theory* ist das Hin- und Herbewegen zwischen Datenerhebung und Datenanalyse. Durch das Datensammeln können Kategorien, die noch nicht so sicher sind, bereits vor dem Memoschreiben gestärkt werden – es können zusätzlich auch neue danach entdeckt werden. (vgl. Strauss 1998, S. 52f)

5. Darstellung und Interpretation der Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel werden die empirischen Forschungsergebnisse dargestellt und interpretiert. Die Darlegung der Forschungsergebnisse gliedert sich nach dem Kodierparadigma der Methodologie der *Grounded Theory* (vgl. Strauss 1991). Es werden die Erfahrungen der geflüchteten Personen sowie die Erfahrungen der BetreuerInnen in Bezug auf das Alltagsleben der Geflüchteten mittels der Schlüsselkategorien der in Beziehung stehenden Unterkategorien rekonstruiert. Zuerst werden die Erfahrungen im Kontext von Ein- und Ausgrenzungsprozessen im Hinblick auf die Unterbringungssituation und anschließend auf die Lebenssituation rekonstruiert.

5.1. Ein- und Ausgrenzungsprozesse im Kontext der Unterbringungssituation

Die Unterbringungssituation nimmt einen zentralen Aspekt im Alltagsleben der Geflüchteten ein. Die Bewohner/innen verbringen einen Großteil ihrer Lebenszeit in der Flüchtlingsunterkunft, einige sind sogar bereits seit vier bis fünf Jahren dort untergebracht. Mittels der Kategorie „Interkulturelles Zusammenleben“ werden die Ursachen, Konsequenzen, Bedingungen und entwickelten Handlungsstrategien der Bewohner/innen im Hinblick auf Ein- und Ausgrenzungsprozesse dargestellt. Die Kategorie „Lage und räumliche Strukturierung“ befasst sich mit den eingrenzenden und ausgrenzenden Prozessen unter Einbezug der Theorie des sozialen Raumes und der Theorie der totalen Institution. Die Kategorie „Tagesstruktur“ zeigt die Möglichkeitsräume und Handlungsfähigkeit der Bewohner/innen im Rahmen des Alltags in der Flüchtlingsunterkunft auf.

5.1.1. Die Bedeutung des interkulturellen Zusammenlebens für das Leben in der Unterkunft

In der Unterkunft leben sechzehn geflüchtete Personen aus unterschiedlichen Nationen wie Afghanistan, Irak und Afrika zusammen. Die Anzahl der Personen variiert durch das Erlangen von positiven oder negativen Asylbescheiden und durch die Zusammenlegung von Flüchtlingsquartieren erheblich. Im Jahre 2016 zur Zeit der Gründung des Flüchtlingsquartiers lebten dreißig Bewohner/innen in der Unterkunft, im Monat Juli und August 2019 verringert sich die Zahl auf sechzehn Geflüchtete. Im Zeitraum der ethnographischen Feldforschung variierte die Personenanzahl stetig; zwei Personen bekamen einen positiven Asylbescheid, zwei Personen einen negativen und zwei geflüchtete Personen wurden durch die Quartierszusammenlegung aufgenommen. Die in der Flüchtlingsherberge lebenden Menschen stammen aus den verschiedensten Kulturkreisen,

Konfliktregionen und Kontinenten; sie unterscheiden sich je nach Sprache, Wertsystemen, Fluchtmotiven, Fluchterlebnissen und rechtlichen Anerkennungschancen. Häußermann (2012, S. 393) bezeichnet eine räumliche Gruppierung von MigrantInnen als ethnische Segregation. Eine solche kann sowohl Eingrenzungs- als auch Ausgrenzungsprozesse intensivieren. Zunächst können integrationshemmende Folgen entstehen, wenn sich bloße Normen und Verhaltensweisen einer Kultur verfestigen und keine soziale Beziehung zur Mehrheitsgesellschaft hergestellt wird (vgl. Häußermann 2012, S. 393). Überdies besteht die Gefahr, dass im Zusammenleben der Personen mit unterschiedlichen Wertesystemen Konflikte aufkommen (Häußermann 2012, S. 393). Je mehr Personen auf engem Raum zusammenleben, umso mehr Konfliktpotenzial ist vorhanden. Zudem kann diese Form der Segregation als eine Ressource der Lebensbewältigung gesehen werden. Der Raum kann einen Schutzraum für die BewohnerInnen darstellen, indem sie sich „mit der Anerkennung ihrer mitgebrachten Identität und mit der neuen Heimat behutsam unter Einbezug der Betreuerin und Personen in ähnlicher Lage auseinandersetzen können.“ (Häußermann 2012, S. 393) Über eine optimale Betreuung können trotz der Konzentration von geflüchteten Personen eingrenzende Prozesse erzielt werden, und es können „Brücken zur Integration in die Aufnahmegesellschaft ermöglicht werden.“ (Häußermann 2012, S. 393) Ein interkulturelles Zusammenleben kann daher Eingrenzungs- sowie Ausgrenzungsprozesse bedingen. Dieses Spannungsverhältnis wurde während der ethnographischen Feldforschung deutlich sichtbar. Die Entstehung der Flüchtlingsunterkunft mit dem Einzug der Geflüchteten stellte die Betreuerin sowie BewohnerInnen vor große Herausforderungen:

[Betreuerin] „Am Anfang wusste ja niemand, was da auf uns zukommt. Es waren alle aus unterschiedlichen Ländern: Afghanistan, Syrien, Tunesien, Marokko.“ Ich [Forscherin] frage nach: „Tunesien?“ Sie erzählt (lachend): „Ja, ein 42-Jähriger, er hat erzählt, dass seine Eltern ihn zwangsverheiraten wollten. Der war schlimm, er hatte Geld und kaufte ständig Alkohol und gab den Alkohol dann auch immer den Jungs.“ [...] „Aja und dann gab's da noch die Unterschiede innerhalb der Afghanen, da gibt's die Hazara, Tadschiken und die Paschtunen. Die verstehen sich untereinander auch nicht, aber das wussten wir ja alles nicht. Hazara erkennt man sofort, also ich erkenne sie mittlerweile, die haben so kleine Schlitze bei den Augen, und ja, die Tadschiken sind ein bisschen ‚arroganter‘ (lacht) kann man das so sagen?“ Ali antwortet darauf, dass wir alle Menschen sind. Adnan lacht. Manuela lacht und sagt: „Ja, das seht ihr jetzt so, aber am Anfang?“ (S. 13/ 3-15)

Die Ungewissheit über das Zusammenleben innerhalb der Flüchtlingsunterkunft aus der Perspektive der Betreuerin, aber auch aus der Perspektive der Bewohner, welche durch nonverbale zustimmende Gesten zum Ausdruck gebracht wird, kristallisiert sich als herausfordernder Aspekt aus diesem Auszug heraus. Es herrschen nicht nur kulturelle Unterschiede von Nation zu Nation, sondern auch innerhalb der einzelnen Nation. Zusätzlich führt der Konsum von Suchtmitteln zu Konflikten in der Flüchtlingsunterkunft. Auch Gewalterfahrungen wurden erlebt:

Manuela schaut mich an und sagt: „Ja, sogar mit Gewalt. Der alte Betreuer hat sogar mehrmals die Polizei gerufen.“ Ich sage Manuela, dass ich sie bewundere, dass sie solche Situationen durchhält. Sie [Flüchtlinge und Betreuerin] lachen und Manuela sagt: „Naja, es ist immer jemand da, richtig unsicher habe ich mich nie gefühlt.“ Manuela fragt Adnan und Ali, ob sie sich noch an Hashi erinnern könnten (diese nicken), und setzt ihre Erzählung fort: „Zum Beispiel als Hashi Zasir mit dem Messer hinterher gerannt ist, da ist sofort ein anderer daher gekommen und hat ihn von hinten gepackt und festgehalten. Das Lustige ist ja, dass sie sich sofort wieder vertragen.“ Adnan lacht und stimmt dem zu. Er erzählt eine Geschichte von Hashi und Mizra. Sie haben gekämpft und hatten blutige Zähne und eine blutige Nase und dann haben sie sich gemeinsam im Gebüsch vor der Polizei versteckt und waren danach wieder die besten Freunde. Manuela seufzt und sagt: „Hashi war schon schlimm.“ (S. 13/ Z: 16-27)

Das Zusammenleben von dreißig Menschen aus verschiedenen Nationen führte durch die kulturellen Unterschiede zu Konflikten mit Gewalterfahrungen und Polizeieinsätzen. Das Lachen der Betreuerin und der geflüchteten Personen kann im Auszug des Beobachtungsprotokolles als ‚Abwehrmechanismus‘ gedeutet werden, mit welchem versucht wird, Gefühle der Unsicherheit, des Misstrauens und der Angst zu unterdrücken (vgl. Freud 1936). Nicht nur kulturelle Unterschiede und der Gebrauch von Suchtmitteln kann zu Konflikten und Gewalttaten führen, sondern auch die psychische Labilität der Bewohner. Studien zufolge haben „mehr als 60 Prozent der erwachsenen und mehr als 40 Prozent der jugendlichen Flüchtlinge in unterschiedlichen Rollen Gewalterfahrungen in der Heimat und/oder auf der Fluchtroute gemacht.“ (Happe, Steinicke 2018, S. 19) Auch die Bewohner machten traumatisierende Erfahrungen von Krieg und Folter, etwa im Zusammenhang mit Anschlägen in Afghanistan, aber auch belastende Erfahrungen durch die oft mehrere Monate währende Flucht. Die geflüchteten jungen Erwachsenen berichten von allgemeinen Fakten zu den Anschlägen und den Taliban und vermeiden Gespräche über den persönlichen

Fluchtgrund aus den Konfliktregionen. Die Fluchtgründe werden bloß aus der Perspektive der Betreuerin geschildert:

Wir fahren bei einer Pferdekoppel vorbei. Xafer und Ali freuen sich. Xafer fragt nach dem deutschen Wort. Ich sage ihm „Pferd“. Als Ali die Pferde sieht, erzählt er mir, dass er Pferde liebt und sie in seiner Heimat auch Pferde hatten. [...] [Betreuerin]: „Die Pferde haben Ali mehr oder weniger das Leben gerettet. Als Ali mit den Pferden auf der Weide war, kamen die Taliban ins Dorf. Sie waren schon mehrmals im Dorf und raubten das Dorf aus und wollten die jungen Männer zwangsrekrutieren. Diese weigerten sich. Auch an dem Tag, an dem Ali mit den Pferden auf der Weide war, kamen die Taliban wieder ins Dorf. Sie hackten zwei Freunden von Ali den Kopf ab. Daraufhin flüchtete Ali.“ (S. 20/ Z: 16-21)

Dieser Fluchtgrund zeigt, welche Erfahrungen die Geflüchteten verarbeiten müssen. Die Vermeidung von Gesprächen zur Fluchtgeschichte können auf eine Traumatisierung der Geflüchteten hindeuten. Bei erlebten Traumata verändert sich die Gedächtnisbildung. Die stark emotional belastende Situation „brennt sich regelrecht in das Gedächtnis ein, und zwar in einer Form, bei der keine bewusste Abrufkontrolle mehr möglich ist.“ (Happe, Steinicke 2018, S. 19) Während der ethnographischen Feldforschung musste ein traumatisierter Geflüchteter die Unterkunft verlassen, da es mehrere Situationen gab, in denen er eine Gefährdung für die Bewohner und die Betreuerin durch sein aggressives Verhalten darstellte. Trotz des aggressiven Verhaltens versuchten die Bewohner und die Betreuerin, ihm zu helfen. Sie respektierten es, wenn er sich zurückzog, und versuchten, ihn zu beruhigen und zu trösten:

[Geflüchteter Ali]: „Xafer ist krank. Er braucht Hilfe. Weißt du, wer Schlimmes erlebt, ist nicht immer einfach für uns. Ich auch oft traurig.“ Manuela dreht sich zu mir und sagt: „Weißt du, was das Problem ist? Ich habe mich nie unsicher gefühlt. Wenn die anderen traurig oder wütend sind, dann komme ich noch an sie heran. Aber bei Xafer geht das nicht, er lässt sich nicht beruhigen.“ (S. 48/Z: 14-19)

Der Auszug zeigt, dass nicht nur Xafer Probleme mit der Bewältigung der Fluchterfahrungen hat, sondern auch Ali von Gefühlen wie Traurigkeit betroffen ist. Die Geflüchteten und die Betreuerin haben Verständnis für die Situation von Xafer, doch die Angst vor der Gefährdung der Anderen überwiegt. Die Betreuerin versuchte, einen Psychotherapieplatz für Xafer zu bekommen. Dieser wurde genehmigt, jedoch von Xafer nie wahrgenommen:

[Gespräch zwischen Xafer, Forscherin und Ali]: Ich [Forscherin] unterhalte mich mit Xafer, er erzählt mir, dass sein Kopf kaputt sei und er deswegen schlecht Deutsch könne. Dazwischen redet er immer Sätze in persischer Sprache. Sein Deutsch ist sehr gebrochen und besteht aus Wortteilen. Ali übersetzt für mich. „Xafer wurde,

als er in Österreich ankam, wie heißt das, lange schlafen.“ Ich werfe ein: „Ohnmächtig?“, ein. „Ja, O-h-n-ma (undtl.) und musste (5 Sek) 15 Wochen ins Krankenhaus“. [Unklar, ob die Übersetzung mit 15 Wochen stimmt] Ali übersetzt auch, dass er im Auto gesessen sei, und plötzlich sei es explodiert. Xafer bewegt dazu die Hände und stellt die Explosion mit den Händen nach. Er sagt, er könne nur mit Medikamenten leben. Dann redet Xafer wieder Deutsch und sagt: „Nur Medikament, nicht Reden, nicht Arzt.“ (S. 39/ Z: 2-10)

Die Verwendung des Ausdrucks „Kopf kaputt“ verweist auf ein psychisches Problem. Kulturübergreifend äußern sich psychische Leiden häufig in somatischen, also körperlichen Beschwerden. Dies könnte der Grund für das plötzliche Verfallen in Ohnmacht bei Xafer sein. Auch depressionsbezogene Symptome wie Antriebsarmut, Selbstwertminderung und depressive Stimmungslagen zeigen sich in allen Kulturen. Die Konzentrationsstörung äußert sich bei Xafer durch die Schwierigkeiten beim Erlernen der deutschen Sprache. Zudem leiden traumatisierte Personen oft an schweren Schlafstörungen, Alpträumen, Dissoziationen, Schwierigkeiten bei der Verhaltens- und Emotionsregulation, die bspw. in Form von selbstverletzendem Verhalten oder Substanzmissbrauch auftreten, eine gestörte Selbstwahrnehmung oder psychotische Symptome und Bindungsstörungen. Selbstverletzendes Verhalten tritt bei Xafer ebenfalls auf, „wenn er seine Medikamente nicht nimmt, schlägt er seinen Kopf gegen die Mauer.“ (S.21/Z. 2-3) Die Behandlungsmöglichkeiten der psychischen und auch physischen Erkrankungen von Geflüchteten sind gering: „Es gibt Psychotherapie mit DolmetscherInnen, wobei die Anzahl der Betreuungsplätze jedoch bei weitem nicht ausreicht, um eine umfassende Behandlung aller traumatisierten AsylwerberInnen zu ermöglichen.“ (Asylkoordination 2016) Das zentrale Problem in der medizinischen Behandlung von AsylwerberInnen ist die Sprachbarriere. Doch auch kulturelle Differenzen sind der Grund für Behandlungsschwierigkeiten: „Psychotherapie ist in den Herkunftsländern vieler Flüchtlinge kein etabliertes Behandlungsverfahren, was zu Skepsis oder sogar Ablehnung führen kann, wenn keine angemessene Aufklärung erfolgt und keine vertrauensvolle Therapeut-Patient-Beziehung hergestellt wird“, so Conrad (2018, S. 184). Es fällt den Betroffenen nicht leicht, Gefühle wahrzunehmen, zu benennen und zu regulieren, und oftmals muss nicht nur ein traumatisches Ereignis, sondern eine ganze Reihe traumatischer Umstände bearbeitet werden (Asylkoordination 2016). Auch Xafer kann nicht über die traumatischen Ereignisse sprechen und nimmt das Angebot der Behandlung nicht an. Das interkulturelle Setting in der Flüchtlingsunterkunft ist daher von Traumata bzw.

psychischen Erkrankungen geprägt. Gewalterfahrungen und Konflikte, hervorgerufen durch kulturelle Unterschiede, psychische Belastungen und den Konsum von Suchtmitteln, stellen Belastungs- und Postmigrationsstressoren dar, welche die Stabilisierung nach Traumata erschweren. Das Gewähren von Sicherheit sowie Prozesse der Eingrenzung haben die Kraft, die Schlüsselrolle zur Genesung darzustellen. (vgl. Flory 2017, S. 12)

Trotz dieser Erfahrungen ist der Zusammenhalt innerhalb der Unterkunft stark wahrnehmbar. Durch das Zusammenleben in der Gemeinschaftsunterkunft werden immer wieder neue Freundschaften gebildet:

Dort [im Wohnzimmer] zeigt er [Geflüchteter] mir alle Bilder und erzählt mir etwas von den Bewohnern und Betreuern. Er zeigt mir den Jungen, der aufgrund der Familienzusammenführung nach Amerika gehen durfte, dann zeigt er mir einen, der nach Afghanistan abgeschoben wurde, und einen, der aufgrund des negativen Bescheides wieder illegal weitergeflüchtet ist. Ich möchte mein Mitgefühl aussprechen und sage ihm: „Es ist sicher nicht einfach, immer neue Freundschaften zu machen und dann die Personen wieder zu verlieren.“ Er sagt, ja, es sei sehr schwer, und erzählt mir von dem Freund ‚Huzzein‘, der in Afghanistan sei: „Er war lustig und ein guter Menschen.“ Ich frage, ob er in Kontakt mit ihm sei, auf Instagram. Seit er abgeschoben wurde, habe er nichts mehr gehört von ihm. (S. 35/Z: 9-18)

Der verlorene Kontakt zu Huzzein bedrückt die Bewohner und die Betreuerin sehr. Die Rechtfertigung, „er war ein guter Mensch“, könnte auf ein Gefühl der Ohnmacht bei Entscheidungen der österreichischen Regierung im Hinblick auf das Asylverfahren darstellen (S. 35/Z. 10). Des Weiteren könnte die Aussage als ein an die Öffentlichkeit und an die Politik gewandte Positionierung im Sinne von: „Wir sind nicht böse“, gerichtet sein. Solche Verlusterfahrungen von Freunden oder sogar Familienangehörigen stellen eine hohe psychische Belastung dar:

[Manuela]: „Huzzein, der beste Freund von Farid, der jetzt in Afghanistan ist, da er abgeschoben wurde. Er war echt ein ganz ein Lieber.“ Farid nickt und schaut bedrückt drein. Manuela zeigt mir ein Bild von Huzzein und freut sich: „Er hat ein Bild in seine Facebook Story hinzugefügt“, ruft sie zu Farid. Farid ruft auf Persisch etwas den anderen Bewohnern zu. Er dürfte es übersetzt haben, da sich alle Bewohner um uns herum sammeln und das Bild betrachten. Über das Bild sind sie sehr glücklich. Manuela fragt Farid, ob er wisse, wo das sei. Er beantwortet die Frage mit „in Kabul“. Monika und ich wundern uns, woher es dies weiß, da auf dem Bild nur Huzzein mit grünen Blättern im Hintergrund zu sehen ist. Er zeigt auf die Kopfbedeckung. Manuela fragt, ob er kämpfen müsse, aber Farid verneint. (S. 41/ Z: 19-27)

Das Handy und die sozialen Medien stellen oft den einzigen Bezug zur Heimat dar. In manchen Fällen werden die sogenannten Rückkehrer aus der westlichen Welt von den Taliban aufgespürt, gefoltert und getötet. Sie werden als ‚Kafir‘, Ungläubige, bezeichnet und können sich nur noch versteckt im Land aufhalten. Auch Helfern der Ungläubigen droht der Tod (Stahlman 2019, S. 85). Sie können dadurch in Kontakt mit der Familie und den Freunden im Herkunftsland bleiben. Freundschaften innerhalb Österreichs werden mittels der sozialen Plattformen wie ‚Instagram‘ oder ‚Facebook‘ aufrechterhalten. Außerhalb der Unterkunft haben die Bewohner Kontakte zu Arbeits-, Vereins- und SchulkollegInnen. Die Arbeit bei der Gemeinde sowie die ehrenamtliche Tätigkeit werden oft von zwei bis drei Bewohnern durchgeführt. Dadurch sind sie während der Tätigkeit wieder in einem ähnlichen sozialen Umfeld. Auf meine Frage hin, wie die ArbeitskollegInnen bei den ehrenamtlichen Tätigkeiten so seien, antworten sie, „ja, sind gut“. Über SchulkollegInnen wird kaum gesprochen, auch auf meine Fragen zu SchulfreundInnen antworten die jungen Männer nur wenig. Die Bewohner haben gute Kontakte zu anderen Geflüchteten, welche sie in Traiskirchen oder auf der Flucht kennengelernt haben. Adnan hat den Status des Subsidiär Schutzberechtigten und besucht seine Freunde in Wien, Innsbruck und Graz regelmäßig. Die Afrikaner besuchen ihre Familie in Wien und das Afrikafest. Das soziale Umfeld ist daher eher von geflüchteten Personen in ähnlicher Lage geprägt, statt von Personen der Mehrheitsgesellschaft. Die einzigen intensiveren Kontakte zu Personen der Mehrheitsgesellschaft sind die Betreuungspersonen und die Forscherin.

Das interkulturelle Zusammenleben in der Gemeinschaftsunterkunft sorgt für den Erwerb neuer Freundschaften. Dadurch kann interkulturelle Kompetenz erworben oder erweitert werden.⁸ Durch den Aufenthalt in unterschiedlichen Ländern während der Flucht, durch das Sammeln von Informationen im Ankunftsland und durch das Leben in Österreich eignen sich die Geflüchteten ein hohes Wissen über andere Kulturen an. Zu den Kenntnissen der fremden Kultur zählt Kiessler (2012, S. 17) vor allem „Kenntnisse zu geografischen und geschichtlichen Aspekten, ein Wissen über politische Systeme und Institutionen sowie das Rechtssystem, die Wirtschaft auch Kunst, Literatur und Sprache, genauso wie die codes of behaviour des fremdkulturellen Alltags.“ Das

⁸ „Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen aus verschiedenen Kulturen erfolgreich zu interagieren.“ (Schneider 2007, S. 9)

Wissen reicht von den unterschiedlichen politischen Systemen sowie den verschiedenen österreichischen, französischen und ungarischen PolitikerInnen bis hin zu Wissen über kulturelle Güter wie Mozart, katholische Kirchen etc. Der Erwerb der interkulturellen Kompetenz zeichnet sich auch durch die entwickelte Sensibilität, die Offenheit und die Reflexion über andere Kulturen und Gewohnheiten ab. Der Alltag ist nicht nur geprägt von einer interkulturellen Wissensaneignung, sondern auch von gemeinsamen Reflexionsprozessen eigener und fremder Kulturen:

Sassid erzählt, dass er keine Frau habe und keine Kinder, auch dass er keine wolle, da er frei sein möchte. Ali sagt, er möchte schon eine Familie haben, aber keine Familie wie in Afghanistan. Sie erzählen mir, dass in Afghanistan die Familien mindestens sechs Kinder haben. Sassid sagt, in der Türkei mache die Politik Werbung für vier Frauen, aber die Kurden denken nicht so. Sie verstehen es nicht, Männer und Frauen sollten gleich sein, wie hier in Österreich. Ali will nur zwei Kinder und eine Frau. Er sagt, Männer und Frauen sollten gleichgestellt sein. Es sei auch egal, was man trage: „Wenn es heiß ist, ist es doch viel besser kurz und weil ich Haare sehe, werde ich nicht Hölle kommen“, so Ali. Mohammed sagt, dass seine Schwester [lebt in Afghanistan] auch kein Kopftuch trage. Er habe in Afghanistan immer eine lange Hose tragen müssen und ist froh, dass er jetzt eine kurz tragen dürfe. (S.32/ Z: 2-14)

Werte wie Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Freiheit im Hinblick auf Kleidervorschriften sind den Betroffenen wichtig geworden. Die Bewohner haben eine interkulturelle Sensibilität und daher die positive Einstellung gegenüber kulturellen Unterschieden entwickelt. Diese Sensibilität und Offenheit werden an unterschiedlichen Textpassagen ersichtlich: „[...] die einen mögen so, die anderen mögen so“ (S. 24/Z: 12), oder: „[...] jeder, wie er will“ (S. 32/ Z:10, 14). Die zwei Bewohner aus Afrika, welche durch die Zusammenlegung der Quartiere neu in die Unterkunft gekommen waren, wurden sofort akzeptiert und integriert. Die Bewohner helfen und unterstützen sich gegenseitig und verbringen viel Zeit zusammen. Es wird geholfen, wenn jemand durch Sprachbarrieren oder bei den Vorbereitungen auf Asylverhandlungen Hilfe benötigt. Die Bewohner zeigen eine hohe Empathiefähigkeit und geben eigene Erfahrungen und Tipps weiter.

Zusammenfassend kann daher die Theorie zum Spannungsverhältnis der ethnischen Segregation von Häußermann (2012, S. 339) bestätigt werden. Auf der einen Seite bringt das Zusammenleben einen ausgrenzenden Faktor mit sich, da kaum soziale Beziehungen zur Mehrheitsgesellschaft aufgebaut werden (vgl. Häußermann 2012, S. 393) und Konflikte sowie Gewalterfahrungen Gefühle der Unsicherheit, des Misstrauens und der Angst verstärken; auf der anderen Seite werden

neue Freundschaften gebildet, welche sich positiv auf das Leben in Österreich auswirken. Der Zusammenhalt innerhalb der Flüchtlingsunterkunft hat einen eingrenzenden Moment, da die geflüchteten Personen sich in einem interkulturellen Setting mit Personen in ähnlicher Lage über Erfahrungen austauschen können (vgl. Häußermann 2012, S. 393). Dieses Setting regt zu interkulturellen Reflexionsprozessen und interkultureller Reflexion an.

5.1.2. Ermöglichende und begrenzende Mechanismen im Kontext von Räumen

Wie bereits in Kapitel 2.1. angeführt, können die Lage der Flüchtlingsunterkünfte, die räumliche Strukturierung sowie die Tagesstruktur in den Räumen Prozesse der gesellschaftlichen Segmentierung, machtvollen Prozesse der Ein- und Ausgrenzung, Zuordnung, z.B. durch die Zuschreibung eines ‚Migrationsanderen‘, Diskriminierungen und Rassismus hervorrufen oder verstärken. Die im Rahmen der ethnografischen Feldforschung besuchte Flüchtlingsunterkunft wird von einem privaten Flüchtlingsgeber geführt, welcher staatlichen Vorschriften unterliegt. Die Unterbringungsform lässt sich zum Modell einer privaten, teilorganisierten Unterkunft mit Selbstverpflegung zuordnen. Diese Unterbringungsform ermöglicht den geflüchteten Personen eine frei wählbare Tagesstruktur, wie im nachstehenden Beobachtungsprotokoll ersichtlich wird:

[Auszug aus dem Beobachtungsprotokoll] „Die meisten der Bewohner schlafen noch. Ali ist schon wach, er setzt sich zu mir. Ich frage ihn, was er heute geplant habe und wo die anderen seien. Er lacht und sagt: „Die andern schlafen immer lang. In der Nacht sind sie lange wach. (...) Manchmal sogar bis 2 Uhr in der Früh. Einige kochen auch in der Nacht. (Lacht) Ich koche immer Mittag. Ich weiß nicht, was willst du machen? Ich muss einkaufen, Manuela kommt, Fitnessstudio ich möchte und Garten schauen.“ (S. 25/Z. 2-7)

Dieser Auszug verdeutlicht die Unterschiede in der Tagesstruktur und zeigt, dass einzelne alltägliche Handlungen selbstgestaltet und selbstbestimmt werden können. Während der ethnographischen Feldforschung verlassen die Bewohner zu unterschiedlichen Zeiten, ohne An- oder Abmeldung, einzeln oder in der Gruppe die Unterkunft. Dabei benutzen sie das Rad, den Bus, den Zug oder sie gehen zu Fuß. Durch den Besitz von Rädern kommt ihnen eine hohe Mobilität ohne finanziellen Aufwand zu. Die Gründe für das Verlassen der Unterkunft variieren und reichen von dem Durchführen ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie dem Aufsuchen von Bildungseinrichtungen bis zum Unternehmen von Freizeitaktivitäten. Die Freizeitgestaltung gestaltet sich in den Sommermonaten abwechslungsreich und vielseitig: Es werden Seen und eine Sommerparty besucht,

Spaziergänge und Wanderungen unternommen und Sport betrieben. Im Winter besuchen die Bewohner Einkaufszentren, fahren mit dem Zug nach Wien, treffen sich mit Freunden und gehen spazieren. Des Weiteren nimmt das Smartphone einen hohen Stellenwert in der Freizeitgestaltung und im Alltagsleben der Geflüchteten ein. Die Geflüchteten nutzen soziale Medien für den Zugang und zur Verbreitung von Informationen sowie zur Kommunikation. *Facebook*-Gruppen sind unverzichtbar, um wichtige Informationen zur Flucht, zum Ankunftsland und zur Grundversorgung in den europäischen Ländern zu erhalten sowie generell Kontakt zu anderen Flüchtlingen zu halten. Die Smartphones werden auch genutzt, um Spiele zu spielen sowie Videos oder Filme anzusehen. Auch Sportaktivitäten bilden einen zentralen Stellenwert im Alltag in der Flüchtlingsunterkunft. Die meisten der Bewohner verfügen über eine Mitgliedschaft im Fitnessstudio. Letzterem wird während der ethnographischen Feldforschung eine hohe Bedeutung beigemessen:

[Geflüchteter, Ali]: „Weil was sollen wir machen ganzen Tag. Fad und brauchen etwas, das ist schlecht. Ich Gott sei Dank gleich Fitnessstudio und Arbeit, sonst ich weiß nicht, was machen.“ (S.23/Z: 12-14)

Der Besuch im Fitnessstudio hilft den Geflüchteten, ihren sonst eher langweiligen Alltag zu strukturieren. Durch das ehrenamtliche Engagement der Betreuerin wurde den Geflüchteten eine Vereinsmitgliedschaft ermöglicht. Mohammad darf dreimal wöchentlich den Volleyballverein besuchen und Schamoah ist in einem Taekwondo-Verein Mitglied. Die Mitgliedschaft in den Vereinen stellt für die Bewohner eine zentrale Ressource zur Strukturierung des Alltages und zur sozialen Vernetzung mit der Mehrheitsgesellschaft dar. Durch eine Vielzahl an Studien kann bestätigt werden, dass Sport dazu beiträgt, psychische Qualitäten wie Selbstbewusstsein sowie Toleranz gegenüber Enttäuschungen und Niederlagen zu stärken, die Verbesserung des Selbstwertgefühls zu bewirken sowie positives Denken und Durchsetzungsvermögen zu steigern und Ängstlichkeit, Stress sowie Depressionen zu reduzieren (vgl. Kleine, Hautzinger 1990, Baumann 2015). Der Sport könnte den Geflüchteten dabei helfen, Erlebnisse der Flucht zu verarbeiten und Gedanken über die Zukunftsperspektive für einen Augenblick zu vergessen. Die Finanzierung der Mitgliedschaften sowie der Unternehmungen stellt eine Barriere in der Selbstbestimmung dar, da die finanziellen Mittel eingeschränkt sind. Um sich das Fitnessstudio leisten zu können, sparen sie bei anderen Anliegen:

„Fitnessstudio kostet 30 €. Ich trainiere, dann mehr Hunger. Ist schwer. Sommer besser mehr Arbeit bei der Gemeinde.“ (S. 17/Z. 4-6)

Um sich eine Mitgliedschaft in Vereinen oder im Fitnessstudio leisten zu können, befinden sich die Geflüchteten im Aushandlungsprozess zwischen lebenserhaltenden Maßnahmen und Freizeitaktivitäten. Das Verpflegungsgeld variiert je nach Bundesland von 5,60 € bis zu 7 €. Zusätzlich bekommen die Geflüchteten ein Freizeitgeld von 40 € im Monat, über welches sie nicht selbst verfügen. Ein regulärer Tag ist somit geprägt durch Schlafen, Einkaufen, Kochen und Mit-dem-Handy-Spielen. Dass der Alltag oft durch Langeweile geplagt ist, wird mehrmals von den Bewohnern thematisiert:

[Geflüchteter] Sassid möchte unbedingt wieder Volleyball spielen, ich [Forscherin] bitte ihn um zehn Minuten Pause. Er sagt lachend: „Mein ganzes Leben muss ich warten und Pause machen, komm bitte spielen.“ (S.22/Z. 4-5)

[Geflüchteter] David [...], „es ist so fad. Jeden Tag dasselbe. Mit dir immer lustig, alle da und reden Deutsch. Du musst kommen, bitte.“ (S. 46/Z. 13-17)

Aus dem Auszug des Beobachtungsprotokolls wird ersichtlich, dass die Forscherin die Tagesstrukturen der Bewohner verändert. Durch den Aufenthalt in der Unterkunft verlassen die Bewohner ihre Zimmer und tauschen sich über neue Ereignisse aus. Es wurde viel gelacht, gemeinsam gekocht und gesungen. Zudem wurden in den Sommermonaten auch vermehrt Ausflüge unternommen:

[Geflüchteter] „[...] Sommer ist gut, kannst du raus, Rad fahren, Schwimmen, aber Winter, was machen ohne Arbeit? Immer nur Haus ist fad. Sommer es gibt auch mehr Arbeit, das ist gut.“ (S. 40/ Z: 12-13)

Die Tagesstruktur ist nicht nur abhängig von der Unterbringungsform, sondern auch von der Jahreszeit, der Betreuung und den finanziellen Mitteln, welche durch die Gesetzeslage eingeschränkt wird. Die finanzielle Situation von Geflüchteten wird daher in Kapitel 6.2.3. noch einmal zusammenfassend unter Einbezug der Kategorie „Lebenssituation“ in Beziehung gesetzt.

Zentral für Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Unterbringungssituation sind nicht nur die Tagesstruktur im Alltag der Geflüchteten, sondern auch die Lage sowie die räumliche Strukturierung der Flüchtlingsunterkunft. Die Flüchtlingsherberge befindet sich 4,1 km außerhalb des Stadtzentrums. Die Bewohner benötigen mit dem Rad ca. fünfzehn Minuten und zu Fuß ca. fünfundvierzig

Minuten ins Zentrum der Stadt X. Die Busverbindungen in das Stadtzentrum sowie zum Hauptbahnhof können schnell erreicht werden und sind stark frequentiert. In der Nähe der Flüchtlingsunterkunft befinden sich Einkaufszentren, ein Park mit *Outdoor*-Fitnessgeräten und Spielplätzen, ein Frisörsalon sowie einige Restaurants. Das Flüchtlingsquartier ist umgeben von einer Siedlung mit großen Häusern und viel Grünflächen. Die Lage des Quartieres ist sehr ruhig, und trotzdem ist die Infrastruktur optimal zugänglich:

[Geflüchteter] „Die Unterkunft ist gut, Arbeit ich komme schnell. Fitnessstudio gleich da.“ (S. 26/Z:4)

Aufgrund der optimalen Lage des Quartieres können die Bewohner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Einrichtungen für den täglichen Bedarf mittels eines fünfminütigen Fußweges erreichen. In der Nähe der Unterkunft befindet sich überdies ein öffentlicher See mit einem Volleyballplatz. Dieser See ist für alle BewohnerInnen der Stadt X gratis zugänglich und wird im Sommer häufig genutzt. Eine Segregation aufgrund der Lage der Unterkunft, d.h. „eine Benachteiligung durch die ungleiche Verteilung von verschiedenen Gruppen auf die Bevölkerung und auf die Stadt kann durch die gute Infrastruktur und die institutionelle Ausstattung“ in dieser Unterkunft nicht gesehen werden (Häußermann 2012, S. 393). Die räumliche Strukturierung führt laut Studien häufig zu mangelnder Wohnqualität und eingeschränkter Privatsphäre. Die Unterkunft besteht aus einem großen, älteren Gebäude mit einer Einfahrt und einer Garage. In der Garage werden die Fahrräder und eine Werkbank aufbewahrt. Die Räume des Gebäudes sind folgendermaßen strukturiert:

[Auszug aus dem Beobachtungsprotokoll] Zuerst betreten wir einen kleinen Vorraum. In diesem Vorraum befinden sich eine Tür zu einem weiteren Zimmer, eine Treppe, welche zu einem höheren Stockwerk führt, und der Zugang zur Küche. Wir gehen in die Küche, dort stehen zwei Jungs, welche gerade den Abwasch erledigen. Sie grüßen freundlich und zeigen uns die Pfanne mit dem Essen. Es schaut aus wie ein Bohneneintopf. Martin scherzt über die Unordentlichkeit der Bewohner. Ich sehe einen Putzplan an der Wand hängen, es dürfte daher eine Einteilung für das Putzen geben. Die Küche besteht aus einem Abwasch, einem Herd, einer Arbeitsfläche und einem Tisch mit mehreren Sesseln. Danach betreten wir das Wohnzimmer. Im Wohnzimmer stehen eine rote Couch und ein Fernseher. Die Wand des Wohnzimmers ist mit Fotos der Bewohner geschmückt. Das Wohnzimmer ist sehr klein, alle Männer könnten sich nicht gleichzeitig im Wohnzimmer aufhalten. Auf der Bank haben maximal vier Personen Platz. Danach gehen wir in den nächsten Stock, dort befinden sich die Zimmer der Bewohner. Um in den oberen Stock zu gehen, müssen wir durch die Küche gehen. Dort angekommen befinden wir uns in einem Gang, welcher zu den einzelnen Zimmern führt. Das erste Zimmer ist das

größte Zimmer, in diesem befinden sich drei Stockbetten. Beim Betreten der Zimmer nehme ich einen orientalischen Duft der Räucherstäbchen wahr. Martin zeigt mir vom Fenster aus den Garten. Der Garten ist sehr groß, dort gibt es einen kleinen Gemüsegarten und ein Fußballtor. Zusätzlich gibt es noch zwei extra Räume. In einem der Räume steht ein Stockbett, und im Raum gegenüber stehen zwei Stockbetten. In diesem Zimmer duscht einer der Bewohner, daher betreten wir den Raum nicht. Das Zimmer dürfte das Badezimmer sein. Wir gehen wieder nach unten. Unter der Stufe ist noch ein weiteres Zimmer. In diesem Zimmer stehen zwei Stockbetten, der Boden ist ausgelegt mit Teppichen, und es gibt einen eigenen Zugang zu einem Badezimmer mit einer Toilette. An den Wänden hängen Medaillen und Fotos der Bewohner. Wir gehen wieder zurück zu den Bewohnern und zur Betreuerin. Ali zeigt mir den Gemüsegarten, welchen er angebaut hat. Im Garten sehe ich, dass sich hier noch eigene Wohnräume mit einem extra Eingang befinden, ein leerstehender Raum, gefolgt von einer Küche und einem weiteren abgesperrten Raum. Hier wohnt keiner der Bewohner, da die Heizung nicht funktioniert. (S. 4/Z 6-24).

Der Flüchtlingsgeber achtet darauf, die Auflagen und baulichen Vorschriften der Landesregierung zu erfüllen. Der Leitsatz des Flüchtlingsgebers ist es, kleine Wohnungseinheiten zu schaffen, um Massenquartiere zu verhindern. Die Hygienestandards werden durch die Einteilung mittels eines Putzplans geregelt und von der Betreuerin sowie der staatlichen Organisation streng kontrolliert. Im Vorraum befinden sich verschiedene Mülleimer zur Mülltrennung, welche von den Bewohnern strikt eingehalten wird. In der Küche ist ausreichend Geschirr vorhanden. Gekocht wird meistens in zwei großen, älteren Töpfen oder in einer großen Pfanne. Die Bewohner gehen sehr sparsam mit den Lebensmitteln um. Das Öl wird mehrmals zum Kochen verwendet und die Reste der Speisen werden immer aufgegessen oder weiter verwertet. Im Sommer bieten der große Garten und die Terrasse ausreichend Raum für Rückzugsmöglichkeiten sowie genügend Raum, um gemeinsam zusammensitzen. Während der ethnografischen Feldforschung hielten sich die Bewohner aufgrund des Besuches die meiste Zeit auf der Terrasse, im Garten und in der Küche auf. Die restliche Zeit verbringen sie in ihren sehr persönlich eingerichteten Zimmern. Die räumliche Strukturierung erlaubt es den geflüchteten Personen, ihre Zimmer individuell einzurichten. In den kleineren Zimmern befinden sich zwei Personen, in den größeren Zimmern schlafen bis zu vier Menschen. Die Schlafzimmer sind mit gebrauchten älteren Kästen und Stockbetten ausgestattet. Im Winter oder bei Schlechtwetter gibt es lediglich das Wohnzimmer, welches als Gemeinschaftsraum dient. Die Bewohner haben daher ohne den Garten kaum Rückzugsmöglichkeiten. Auch für

gemeinsame Feiern oder ein gemeinsames Essen ist kaum Platz; wenn die Personen gemeinschaftlich essen, so wird auf dem Boden im unteren Schlafzimmer gegessen. Die räumliche Gestaltung der Unterkunft in der Form von geteilten Zimmern trägt dazu bei, dass Rückzugsmöglichkeiten kaum gegeben sind. Lärm und unzureichende Rückzugsmöglichkeiten werden von Goffman (2016, S. 33) als mangelnde Selbstbestimmung und als Eingriff in das eigene Selbst thematisiert. Lärm trägt zur Erhöhung von Stressfaktoren wie Schlafmangel bei. Er wird während der ethnographischen Feldforschung unterschiedlich wahrgenommen, seine Intensität fällt je nach Tag verschieden stark aus. Einige Bewohner, die keine geregelte Tagesstruktur haben, gehen erst um fünf Uhr morgens schlafen und stören damit andere Bewohner durch das Hören von Musik oder lautes Telefonieren.

Der Fernseher im Wohnzimmer wird selten genutzt, da die geflüchteten Personen Videos oder Filme auf ihren Smartphones ansehen. In den extra gelegenen Wohneinheiten waren 2015 vier geflüchtete Personen untergebracht. Zurzeit werden sie von den Bewohnern bloß zum Wäschewaschen und von Sassid als Atelier genutzt. Das Atelier ist ein großer Raum mit einem Schreibtisch, auf dem Farbtuben gestapelt sind. Zudem befinden sich Bilder im Raum, welche an der Wand hängen und am Boden an der Wand lehnen. Der Künstler des Ateliers nützt den Raum lediglich als Lagerraum für seine Bilder, da die Heizung nicht funktioniert und Schimmelbefall herrscht. Das Wohngebäude hat einen eher veralteten Standard. Die Bewohner sind an eine Hausordnung gebunden – diese kann mittels fairer Regeln ein friedliches Zusammenleben und einen geordneten Betrieb ermöglichen: „Eine klar vermittelte Hausordnung, welche auch die möglichen drohenden Sanktionen bei Verstößen enthält, ermöglicht es den Asylsuchenden, sich regelkonform zu verhalten.“ (UNHCR 2018) Aufgrund des Übernachtungsverbotes von externen Besuchern, eines Haustier- sowie eines Rauchverbotes sind die Individuen in ihrer Selbstbestimmungs- und Entfaltungsmöglichkeit eingeschränkt. Das Verbot der Haustierhaltung und das Rauchverbot führen immer wieder zu Konflikten zwischen der Betreuerin und den Bewohnern. Eine bessere Akzeptanz und Befolgung der Hausordnung könnte dadurch erreicht werden, dass Geflüchteten eine partizipative Mitbestimmung bei Aspekten des Zusammenwohnens eingeräumt wird. Die Bewohner sind sie sehr zufrieden mit der Unterkunft und dankbar, dass sie in Österreich leben dürfen. Der Hygienestandard und der Besitz von modernen Gütern spielen für

die Geflüchteten keine große Rolle, da sie ohnehin nicht über die finanziellen Mittel verfügen, sich teure Gegenstände zu kaufen. Der veraltete Standard in Österreich ist meist sogar höher als der Standard in den Herkunftsländern. Zudem ist das Ansammeln von individuellen materiellen Gütern im Falle einer Fortsetzung der Flucht oder der Abschiebung bloß Ballast.

Die geflüchteten Personen bringen unterschiedliche Erfahrungen zu Unterbringungssituationen mit. Wie bereits in Kapitel 3.3. angeführt, gibt es in Österreich verschiedene Unterbringungsformen. Diese trennen sich nach Voll-, Teil- und Selbstversorgung. Die Form der Unterkunft oder den Namen der Unterkunft können die Geflüchteten während der Erzählungen meist nicht zuordnen. Die Wahl der Unterkunft, des Bundeslandes sowie des Ortes erfolgt fremdbestimmt. Die Geflüchteten haben keinen Einfluss auf die Auswahl und wissen aufgrund der Sprachbarrieren auch nicht, wo sie hingebracht werden. Dies führt zu sozialer Benachteiligung, da Geflüchtete in Tourismusregionen höhere Jobchancen haben. Diese Regionen können mehr Lehrstellen anbieten. Ein Wechsel des Bundeslandes ist während der Grundversorgung jedoch nicht erlaubt:

Er (Geflüchteter) erzählt: „Da wurde ich in eine Unterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gebracht, das war nicht schön. So viele Flüchtlinge, kein Platz und die Betreuer nicht gut.“ (S 26/ Z: 13-17) „Ali bestätigt es und erzählt, dass er ganz am Anfang, als er ankam in Österreich, in einer Unterkunft war, in der es zugegangen sei wie im Gefängnis. Sie sei ein Bett in einem kleinen Zimmer gewesen, und das Essen habe er durch einen Schlitz bekommen. Ich frage nach, ob es nicht vielleicht sogar ein Gefängnis war. Er sagt, er wisse es nicht, da er ja am Anfang die Sprache nicht konnte. Auf die Frage hin, ob die Personen Uniformen trugen oder Handschellen bei sich hatten, antwortet er mit: „Ich weiß nicht, lange her.“ (S. 30/Z: 7-11)

In dieser Unterkunft haben die geflüchteten Personen mit widrigen Bedingungen zu kämpfen. Enge Räume und Isolation führen zu eingeschränkten Lebensbedingungen und Möglichkeiten. Ein Gespräch über den Vergleich der Lage der Unterkunft im Dorf und der Unterkunft in der Stadt zeigt, dass Unterkünfte zu isolierten Lebensbedingungen führen:

[Gespräch zwischen Geflüchteten und der Forscherin]: David berichtet darüber, dass ihm die ehemalige Unterkunft gut gefallen habe. Ihm gefalle das Leben im Dorf. Ali sagt darauf, dass man im Dorf weniger Möglichkeiten habe. [...] David stimmt Ali zu: „Ja, da hast du Recht. Jetzt ich bin schneller in Stadt und muss nicht lange gehen. Aber in meiner Heimat ich immer viel gegangen. Also Dorf nicht so schlimm für mich.“ [...] David setzt seine Erzählung fort: „Aber dort hat uns nie wer besucht und wenn immer nur kurz und fragen, ob alles okay, dann wieder weg. Dort waren auch zwei Iraner, glaub Iraner. Die habe ich nie gesehen, immer nur im Zimmer gewesen. Jetzt auch in Stadt gewechselt, aber weiß nicht,

wo.“ [...] David erzählt auch, dass sie dort nie Ausflüge gemacht hätten: „Ich oft alleine war, hier ist besser,“ so David. (18-28)

In diesem Gespräch wird ersichtlich, dass die Lage der Unterkünfte eine bedeutende Rolle im Leben der Geflüchteten darstellt und sehr unterschiedliche Erfahrungen im Kontext dieser gemacht werden. Die dezentrale Lage des Dorfes wird in Verbindung mit einem Gefühl der Heimat gebracht – sie stellt keine Belastung für den Bewohner dar. Durch den eingeschränkten Kontakt zu weiteren BewohnerInnen werden Gefühle der Ausgrenzung und Isolation spürbar. Das Quartier stellt einschränkende, ausschließende Bedingungen für die geflüchteten Personen dar. Über Fluchterfahrungen, Fluchtgeschichten und Unterbringungssituationen in anderen Ländern wird sehr wenig und nur sehr oberflächlich gesprochen. Es fällt den Betroffenen schwer, über Ereignisse, welche sie selbst erlebt haben, zu sprechen. Eine der geflüchteten Personen wurde in Ungarn aufgegriffen:

Er [der Geflüchtete] hat sich absichtlich eine Schnittwunde zugezogen, um ins Krankenzimmer zu kommen. Dort hat er sich aus dem Fenster gezwängt. (Er zeigt auf das kleine Klofenster auf der Wand) und sagt: „So groß war es.“ Danach ist er weiter nach Österreich geflohen. Manuela bestätigt die Aussage von Adnan, nach dem Aufenthalt in Ungarn hätten sich viele Personen geritzt, um zu verkraften, was passiert sei. „Jetzt ritzt sich zum Glück niemand mehr.“ (S. 15/ Z. 15-21)

Adnans Beispiel der Flucht aus der ungarischen Unterkunft lässt erkennen, dass die Geflüchteten trotz widriger Bedingungen handlungsfähig bleiben. Die Unterbringungssituation in Italien und Deutschland soll laut Erfahrungsaustausch der geflüchteten Personen mittels sozialer Medien ähnlich wie in Österreich sein. Im Falle einer Fortsetzung der Flucht sind sich die Bewohner einig, dass sie trotz des Dublin-Verfahrens weiter nach Italien flüchten möchten, da Afghanen dort mit einer hohen Wahrscheinlichkeit Asyl bekommen. Ungarn wird aufgrund widriger, menschenunwürdiger Bedingungen von geflüchteten Personen gefürchtet.

In der Betreuung von geflüchteten Personen existiert kein gesetzlich geregeltes Anforderungsprofil, und es ist keine Ausbildung erforderlich. Wie bereits in Kapitel 3.4. angeführt, werden Machtverhältnisse im Kontext der Betreuung genutzt sowie physische oder psychische Gewalttaten durch das Betreuungspersonal auf geflüchtete Personen ausgeübt (vgl. Rabe 2015, S. 11). Die Betreuung nimmt daher einen maßgeblichen Bereich in der (Re-)Produktion von Machtverhältnissen und Ungleichheit im sozialen Raum der Unterkunft ein. Die Betreuerin der

Flüchtlingsunterkunft besucht die Bewohner täglich und kümmert sich um sozialen Anliegen, z. B. die regelmäßige soziale Betreuung, rechtliche Beratung, Beratung zu gesundheitlichen und medizinischen Fragen, Sicherstellung von Hilfe bei psychischen Problemen, Transport und Begleitung zu ÄrztInnen, Deutschkurse, Lernbetreuung, Kontakt zu Schulen, Vermittlung bei Konflikten sowie Entwicklung der Tagesstruktur und von Aktivitäten der Geflüchteten. Sie wurde durch ihr Zivilengagement von den FluchtunterkunftgeberInnen und einer staatlichen Organisation gebeten, das Flüchtlingsquartier zu betreuen. Sie befindet sich in Pension und ist nebenbei bei der staatlichen Organisation geringfügig angestellt. Die Betreuerin war bereits vor der Anstellung im sozialen Bereich tätig und bringt daher Erfahrung aus diesem Bereich mit. Sie verfügt über ein sehr großes Fachwissen zum Thema der Flucht und des Asyls sowie über ein ausgesprochen gutes Netzwerk zu AnwältInnen, MitarbeiterInnen in sozialen Organisationen oder Vereinen und DeutschlehrerInnen. Die soziale Arbeit mit Geflüchteten beschreibt die Betreuerin als keine leichte Aufgabe. Zur hohen Wissensaneignung komme eine enorme psychische Belastung auf die BetreuerInnen zu:

[Betreuerin] „Das ist ein Wahnsinn, was wir hier durchmachen, das glaubt einem keiner, oder die Leute wollen davon nichts wissen. Ich bin froh, dass ich in der Krisenintervention gearbeitet habe. Das kommt mir hier zugute.“ Er [Flüchtling, welcher fünf Jahre in der Unterkunft lebte] wurde abgeschoben. Manuela besuchte ihn in der Schubhaft, als sie ihm sagte, dass sie sich heute wohl das letzte Mal sehen, begann er zu weinen, und sagte, er müsse gehen, er müsse gehen. Manuela erzählt, dass ihr dann auch die Tränen gekommen seien. Er hielt die Hand zum Glasfenster und beide weinten. Während Manuela mir die Geschichte erzählt, bekomme ich Gänsehaut. (S. 14/23-28)

Die zusätzliche Ausbildung und Berufserfahrung in der Krisenintervention komme der Betreuerin, wie sie berichtet, im Umgang mit psychisch belastenden Situationen zugute. Die Beziehung zu den geflüchteten Personen zeige sich während des Aufenthalts als sehr vertrauensvoll und respektvoll. Bei der Betreuung der geflüchteten Personen agiert sie nicht nur als Beraterin und Betreuerin, sondern auch als Freundin. Ihr freiwilliges Engagement, die freundschaftliche Nähe und die Empathiefähigkeit wurden während der ethnographischen Forschung stark spürbar. Die betreffende Person unterstützt die Geflüchteten mit finanziellen Mitteln oder Gütern und freut sich über den Besuch von ehemaligen Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft. Oftmals befindet sie sich

im Spannungsverhältnis zwischen Grundversorgungsrichtlinien bzw. Auflagen und den menschlichen Bedürfnissen der Geflüchteten – sie erlaubt es den Bewohnern, längere Ausgänge zu machen, ohne Kontrolle der Kontakte. In der Unterkunft herrscht auch Haustierverbot, doch die Betreuerin gestattet den Betroffenen, einen Kanarienvogel zu halten. Um diesen kümmern sich die geflüchteten Personen sehr liebevoll.

[Betreuerin] „Ich schau halt, dass es ihnen wenigstens hier gut geht.“ (S. 26/ Z:26-27)

Die Betreuerin stellt für die Bewohner auch eine wichtige Bezugsperson dar. Die jungen Männer freuen sich, wenn sie kommt, und schenken ihr volles Vertrauen. Die gemeinsamen Ausflüge und kulturellen Feste fördern desgleichen das Vertrauensverhältnis. Einer der Bewohner sagt, „ohne Manuela wäre das Wohnen hier nicht so schön.“ (S.26/Z: 27-28) Ein weiterer Bewohner stellt auch den Vergleich mit anderen Flüchtlingsunterkünften her: „Dort hat uns nie wer besucht und wenn, immer nur kurz, und fragen, ob alles okay, dann wieder weg.“ (S. 26/Z:22) Die Bewohner der Flüchtlingsherberge sind zwar der zentralen Autorität, der Betreuerin, unterworfen, welche die Tätigkeiten und sonstigen Lebensäußerungen plant (vgl. Goffman 1973, S. 15), doch die Abfolge der Tätigkeiten kann frei gewählt werden, und es gibt keine Einschränkung für Besucher oder verpflichtende Teilnahmen an Freizeitaktivitäten.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass durch die Infrastruktur und die Bewegungsfreiheit innerhalb der Flüchtlingsunterkunft keine Beschränkung des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt durch physische Barrieren von der Umwelt und der Außenwelt stattfindet. Das Leben der Personen findet zwar hauptsächlich in der Institution statt, es gibt jedoch eine Trennung von Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitsbereich. Die Merkmale der ‚totalen Institution‘ können dieser Unterkunft daher nur bedingt zugeordnet werden (vgl. Goffman 1973, S. 16). Die Mindeststandards für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung, wie in Kapitel 3.3.1. angeführt, sind erfüllt. Die Wohnqualität ist trotz des veralteten Standards durch das Einhalten der Mindeststandards sehr hoch. Es wird den Betroffenen Wohnraum gegeben, der individuell gestaltet werden kann sowie Sicherheit und Rückzugsmöglichkeiten bietet. Die Tagesstruktur ist durch die offene gewählte Unterbringungsform frei wählbar und erfolgt selbstbestimmt. Im Zuge der Freizeitgestaltung nimmt der Sport einen hohen Stellenwert ein. Dieser kann zur Inklusion verhelfen und

ermöglicht die Teilhabe an der Gesellschaft des Ankunftslandes. Zudem dienen ‚Sport und Freizeit‘ sowie ‚die sozialen Medien‘ als eine wichtige Ressource in der Strukturierung des Alltages. Die Geflüchteten nutzen Sport, ehrenamtliche Tätigkeiten und Freizeitangebote, um der Situation des ungewissen Bleiberechts und den Zukunftsängsten zumindest gedanklich zu entkommen. Die Betreuerin versucht durch die Lockerung der Hausordnung, Selbstbestimmungs- und Entfaltungsmöglichkeiten zu gewähren. Über einen Zugang zu den Betroffenen bemüht sie sich darum, Ohnmachtsgefühle, welche durch die Gesetzeslage und die Situation verursacht werden, zu minimieren. Eine Herausforderung für die Selbstbestimmung stellt die finanzielle Situation dar. Der Wunsch, sich den eigenen Lebensunterhalt verdienen zu können, ist groß. Um ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben führen zu können, ist es notwendig, dass die jungen Erwachsenen die Möglichkeit bekommen, Geld zu verdienen. Die Bewohner wünschen sich eine Zukunftsperspektive in Österreich und streben nach Unabhängigkeit und Sicherheit. Diesem Wunsch kann nur dann positiv begegnet werden, wenn die Geflüchteten Zugang zu Bildungs- und Erwerbsarbeit erhalten und die restriktive Gesetzeslage durch das Asylverfahren gelockert wird. Die Erfahrungen mit Ein- und Ausgrenzungsprozessen, bedingt durch die Gesetzeslage, werden im nachstehenden Kapitel rekonstruiert.

5.2. Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Lebenssituation von Geflüchteten

Das Leben in der neuen Umgebung ist mit Herausforderungen verbunden, die als bedrohlich und belastend erlebt werden. Der unsichere Aufenthaltsstatus, Diskriminierungserfahrungen und restriktive Zugänge zum Bildungs- und Arbeitsmarkt beeinflussen den Alltag und verweisen auf Ein- und Ausgrenzungsprozesse. Mittels der Kategorie „Asylverfahren“ werden die Erfahrungen im Umgang mit den begrenzenden Mechanismen des Asylverfahrens rekonstruiert. Die Kategorie „Bildungs- und Arbeitserfahrungen“ setzt sich mit strukturellen und institutionellen Barrieren am Arbeits- und Bildungsmarkt auseinander und rückt die Erfahrungen der individuellen Handlungsmöglichkeiten in den Fokus. Die Kategorie „Diskriminierungserfahrungen“ wiederum wird unter Einbezug der theoretischen Perspektive der Rassismuskritik und der Intersektionalität interpretiert.

5.2.1. Ausgrenzung durch das restriktive Asylverfahren

Das restriktive Asylverfahren nimmt einen zentralen Stellenwert im Beobachtungsprotokoll ein und wird von den BetreuerInnen sowie von den Geflüchteten thematisiert. Die Erfahrungen zum Thema ‚Asyl‘ werden daher auf zwei Ebenen – der Ebene der ExpertInnen und der subjektiven Ebene – rekonstruiert. Die ExpertInnen oder BetreuerInnen liefern relevantes Fachwissen zum Asylverfahren für die Rekonstruktion der subjektiven Perspektive. Auf der subjektiven Ebene können gezielt die Erfahrungen der Betroffenen mit dem Asylverfahren rekonstruiert werden.

Auf der Ebene der ExpertInnen kann festgehalten werden, dass die Betreuung im Asylverfahren zu den zentralen Aufgaben im Bereich „Asyl und Flucht“ zählt. Die BetreuerInnen verfügen daher über ein ausgeprägtes Erfahrungs-, Insider- und Fachwissen zum Asylverfahren. Sie agieren auch als Vertrauensperson bei Asylverhandlungen und bereiten die KlientInnen auf die Verhandlungsgespräche vor. Im Beobachtungsprotokoll wird immer wieder auf strukturelle und administrative Probleme durch das komplexe Asylverfahren aufmerksam gemacht. Der Betreuer der Organisation X rückt das fehlende Fachwissen der EntscheidungsträgerInnen über die Situation in den Herkunftsländern der betroffenen Personen in den Fokus:

[Betreuer der Organisation X]: „Die das Asylinterview durchführen sind normale Beamte, welche Länderchecks durchführen. In Afghanistan wird zum Beispiel argumentiert, dass Kabul ein sicherer Ort ist. Allerdings

sind dort sehr oft Bombenanschläge. Für einen negativen Asylbescheid wird argumentiert, dass diese Anschläge auch in Europa passieren können. Das ist natürlich ein Schwachsinn, da es ein ganz anderes Ausmaß hat. Ich kenne mich bei den Länderchecks gut aus, da ich Politikwissenschaft studiert habe. Ich interessiere mich da auch sehr dafür. Die Flüchtlinge aus Syrien bekommen meistens gleich Asyl, aber Afghanen haben es schwer.“ (S. 7/ Z. 11-24)

Das fehlende Fachwissen der ExpertInnen im Asylwesen sorgt für unterschiedliche Anerkennungschancen im Asylverfahren. Trotz Menschenrechtsgefährdung werden Personen in ein Land zurückgeschickt, in dem sie verfolgt werden und gefährdet sind. Im Jahre 2017 wurden in Afghanistan 10.453 ZivilistInnen Opfer von Anschlägen – dabei kamen 3.438 ums Leben und 7.015 wurden verletzt. Die Anschläge, Zwangsrekrutierungen sowie Entführungen durch die Taliban und den Islamischen Staat von Khorasan (ISKP) nehmen in Afghanistan immer mehr zu⁹ (vgl. Asylkoordination 2018, S. 3). Während der Feldforschung kam es in Afghanistan zu einer Explosion einer „Autobombe mit 14 Toten und 140 Verletzten, zu einem Anschlag auf eine Hochzeit mit 63 Toten und 182 Verletzten“ sowie einer Explosion einer Mine in einem Wahllokal mit 24 Toten (S. 33/Z: 3-6). Das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit ist in Afghanistan nicht mehr gewährleistet. Das Recht auf Asyl und das Recht auf Freiheit und Sicherheit ist ein Menschenrecht, welches sich auf die Grundsätze der Universalität, Egalität und Unteilbarkeit bezieht. Es darf daher niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, der Sprache oder der Herkunft, einer Behinderung oder einer religiösen politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Anerkennungschancen sind jedoch abhängig von der Herkunft, der Religion, dem Geschlecht, der Behinderung etc. Zudem spielen die Glaubwürdigkeit und die Beweislage im Asylverfahren eine große Rolle. Dabei werden einzelne Sätze von den EntscheidungsträgerInnen de- und rekonstruiert:

[Betreuer der Organisation X]: „Es ist auch immer wichtig, wie man sich präsentiert. Es macht einen großen Unterschied, ob ich sage, ich bin Hazara und werde verfolgt, oder die Hazara werden verfolgt. Das macht einen rein rechtlichen Unterschied aus. Bei Frauen ist es wichtig, wie sie sich im Interview präsentieren, eine Frau

⁹ Die Taliban wurden in den 1990er-Jahren in Pakistan gegründet und regierten von 1994 bis 1996 das Land Afghanistan. Die Taliban stammen aus einer religiösen, ideologischen Bewegung und verüben Anschläge auf die Zivilbevölkerung und die demokratische islamistische Republik. Die ISKP ist eine terroristische Organisation, welche religiösen Ideologien folgt. (vgl. Krause 2017, S. 103)

mit westlichem Lebensstil wird verfolgt und ist schutzbedürftig. Es kommt extrem stark auf die Glaubwürdigkeit der persönlichen Angaben, die Beweislage und die Einschätzung durch den oder die jeweils zuständige ReferentIn an.“ (S. 7/Z. 25-30)

Eine solche De- und Rekonstruktion der Sätze und Beweise durch EntscheidungsträgerInnen kann zu Widersprüchen führen und eine Abschiebung zur Folge haben. Nicht nur den EntscheidungsträgerInnen kommt dabei eine zentrale Rolle zu, sondern auch DolmetscherInnen können mittels falscher Übersetzung Widersprüche auslösen:

[Betreuerin]: „Nach sechs Wochen bekommt er [Geflüchteter] dann einen Termin, dort bemerkt er, dass der Dolmetscher die Geschichte ganz falsch übersetzt. Sie fragten, ob sie kurz eine Pause haben dürfen, da die Übersetzung nur Widersprüche mit sich bringt. Die Richterin war genervt. Sie beschlossen, die Verhandlung weiterzuführen. Er bekam dann auch ein negatives Urteil.“ (S. 23/ Z. 22-26)

Dafür ist es erforderlich, dass die geflüchteten Personen gut vorbereitet sind. „Eine Vorbereitung kann durch Rechtsberatungsstellen durch die Organisationen ‚Verein Menschenrechte Österreich‘ oder ‚ARGE Rechtsberatung‘ (Diakonie und Volkshilfe) eingeholt werden.“ (Asylkoordination 2019, S. 3) Doch auch hier berichtet eine Betreuerin über Personen, welche einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Situation schlagen:

[Betreuerin]: „*Was wir alles schon für Probleme hatten. Es gibt einen iranischen Anwalt, der hat sich als DER Retter verkauft, und in Wirklichkeit waren seine KlientInnen sehr arm dran. Er wollte sie nur ausbeuten. [...]* Der iranische Anwalt hat einen wichtigen Bescheid nicht weitergeleitet. So gab es dann nur Probleme. Durch einige Gespräche kamen sie dann drauf, was da passiert ist, und wir hörten dann von vielen ähnlichen Fällen.“ (S. 14/ 10-20)

Die Betreuerin berichtet auch von positiven Beispielen im Asylverfahren. „Also nicht, dass du jetzt denkst, es ist jeder so. Es gibt auch Diamanten, aber die sind selten. Einmal habe ich erlebt, dass die Richterin gleich nach der Verhandlung dem Klienten einen positiven Asylbescheid in die Hand gegeben hat. Man kann nur hoffen, dass man zu diesen Personen kommt.“ (S. 24/Z. 7-12)

Auf der subjektiven Ebene kann herausgearbeitet werden, dass die Komplexität und Undurchschaubarkeit des Asylverfahrens für die Personen eine administrative Herausforderung darstellen. Durch komplexe Gesetztestexte, Normen und Bescheide sind sie auf BeraterInnen angewiesen. Die Vorbereitung auf das Verhandlungsgespräch ist mit strukturellen, administrativen und

sprachlichen Herausforderungen verbunden. Die Betroffenen sind auf BetreuerInnen, BeraterInnen, BeamtInnen, RichterInnen und DolmetscherInnen angewiesen, um das System zu erfassen. Teilweise nehmen sie hohe Kosten auf sich, um einen Anwalt für das Asylverfahren zu bekommen. Das Asylverfahren ist undurchsichtig und löst bei den Geflüchteten Stress, Angst, Unverständnis und Hilflosigkeit aus. Sobald der administrative Aufwand überwunden wurde, stellt die Vorbereitung auf das Asylverfahren eine hohe psychische Belastung dar:

Das Interview von Ali hat vier Stunden gedauert. Er hat ein sehr schlechtes Gefühl. Er war nervös, und er sagt, es ist nicht leicht, über seine Heimat zu sprechen und über das, was dort passiert und passiert ist. „Die stellen die ganze Zeit Fragen und machen einen nervös. Die Richterin darf nicht einmal aufs Klo gehen“, so Ali. (S. 32/23-28) Auch Mohammed erzählt, dass sein Gespräch fünf Stunden gedauert habe, und sie zeigen mir, wie sie sitzen mussten (Beide Hände am Tisch und ganz aufrecht.) „Es ist nicht möglich, nicht die Wahrheit zu sagen, und trotzdem glauben sie uns nicht“, so Mohammed. Ali sagt, es sei auch schwer, und spricht von einem kulturellen sprachlichen Unterschied: „Wir kennen keine Richterin von Afghanistan und unsere Sprache, ich hoffe, sie ist respektvoll. Weil wir im Dorf reden ja anders, nicht so respektvoll.“ (S. 32/ Z. 1-7) Mohammed zahlt 200 € für einen privaten Anwalt für zwei Jahre. Ali hat einen Anwalt von der Organisation X bekommen. Diesen Anwalt habe er noch nie gesehen. „Der wird bezahlt von Österreich, aber er interessiert sich nicht für mich. Wir hatten keine Vorbereitungsgespräche und nichts.“ Ich frage Mohammed, ob es mit dem privaten Anwalt besser sei. Er zuckt die Schultern und sagt, Vorbereitungsgespräche hätten sie gehabt. Sassid sagt, er wäre gar nicht vorbereitet worden und bekomme sicher einen negativen Bescheid. (S.32/Z. 8-16)

Die geflüchteten Personen haben große Schwierigkeiten, über Erlebnisse und Ereignisse in der Vergangenheit zu reden, da sie mit Traumata verbunden sind (Conrad 2018, S. 184). Das Asylgespräch selbst ist problematisch – geflüchtete Personen, die „aufgefordert werden, ihre Erlebnisse vor Gericht zu bezeugen, werden von ihren Gefühlen oft so stark überwältigt, dass sie kaum sprechen können, oder sie geraten in eine Panik, die es ihnen unmöglich macht, verständlich zu beschreiben, was ihnen zugestoßen ist.“ (Bessel van der Kolk 2015, S. 292) Hierbei werden zutiefst persönliche Erfahrungen offengelegt, ohne dass ein Vertrauensverhältnis zwischen den Geflüchteten und den AnwältInnen besteht. Diese Darlegung stellt einen Eingriff in die Privatsphäre dar, welcher Gefühle von Scham, Frustration und Angst auslöst. Goffman spricht hier von ‚Entblößungen‘, im Ergebnis wird „die Verkörperung des Selbst [...] entwürdigt.“ (Goffman 2016, S. 33)

Diese Auswirkungen verstärken sich in Fällen, in denen Betroffenen trotz der Darlegung ihrer Geschichte eine Ablehnung erteilt wird, wodurch zusätzlich Schuldgefühle, Hoffnungslosigkeit und Wut entstehen. Ihre Zeugenaussagen werden oft abgelehnt, weil sie zu chaotisch, verwirrt und bruchstückhaft wirken, um glaubwürdig zu erscheinen (vgl. Bessel van der Kolk 2015, S. 292). Sie sind nervös vor den Gesprächen und haben Angst, etwas Falsches zu sagen und abgelehnt zu werden. Sie fühlen sich ohnmächtig, hilflos und alleine gelassen. Spijkerboer weist darauf hin, dass dem Asylverfahren Machtverhältnisse inhärent sind. Die Geflüchteten werden durch machtvollen Positionierungen objektiviert (Spijkerboer 2005, S. 101). Auf den Asylbescheid müssen die Geflüchteten bis zu fünf Jahre warten. In diesen fünf Jahren sind sie einer hohen psychischen Belastung ausgesetzt:

[Geflüchteter]: „Jeden Tag schaue ich Post durch. Ich warte schon sehr lange auf Antwort. Ich kann nichts machen, nichts planen, nichts arbeiten. Ich verstehe Österreich nicht.“ Betreuerin: „Adnan ist 2016 nach Österreich gekommen, und das letzte Gespräch hattest du wann?“ Adnan: „Im Jänner.“ Betreuerin: „Ja, und jetzt haben wir August 2019.“ (S. 14/4-11) Ali hingegen hat große Sorgen. Er wiederholt, „nach fünf Monaten, das ist schön“. „Du hast den Bescheid, kannst dir eine Zukunft aufbauen, aber fünf Jahre ist lange.“ Er erzählt uns, wie motiviert er zu Beginn war und dass es ihm momentan schwerfällt, sich für die Arbeit und für das Deutschlernen zu motivieren. Er liebt zwar die Arbeit und findet es schön, wenn er einen Grund hat aufzustehen, aber er hat große Angst, dass er abgeschoben wird. (S. 37/ Z: 17-21)

Durch die langen Wartezeiten über die Entscheidung des Asylrechtes werden die Betroffenen zum Nichtstun gezwungen. Die Arbeitsbereitschaft und Lernmotivation sind enorm, aber mit den verstrichenen Jahren minimiert sich auch die Motivation. Die langen Wartezeiten auf den Asylstatus schränken die Handlungsfähigkeit und die Selbstbestimmung stark ein. Die Entscheidungen empfinden die Geflüchteten als unfair und willkürlich: „Adnan erzählt, dass Hashi [der immer für Probleme sorgte und Gewalttaten verübte] einen positiven Asylbescheid bekommen hat, und ärgert sich darüber.“ (S14/Z: 1-2) Dennoch sind sie machtlos und abhängig von den EntscheidungsträgerInnen. Sie fühlen sich wie Objekte, welche zwischen Ländern hin und hergeschickt werden. „(Ali lacht) ja, die [Regierung] spielen Fußball mit uns. Wir sind der Ball.“ (S. 28/Z: 15) Der Wunsch, in einem sicheren Land wie Österreich leben zu dürfen, ist enorm. Der Alltag ist geprägt durch Ungewissheit, Perspektivenlosigkeit sowie Verzweiflung und hat psychische Krankheiten wie Depression, Isolation und Traumatisierung zur Folge. Die Betroffenen können sich jedoch durch die

Gesetzeslage keine Existenz aufbauen. Mit dem Asylstatus sind Rechte wie z.B. das Arbeitsverbot und eingeschränkter Zugang zu Bildung verbunden. Während des Asylverfahrens haben die Geflüchteten bloß eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und sind damit für viele Jahre zum Nichtstun gezwungen. Das Leben ohne Arbeitsrecht, mit eingeschränkten Bildungsmöglichkeiten und mit Ungewissheit auf ein Bleiberecht in Österreich, stellt für die Betroffenen eine enorme psychische Belastung dar. Die langen Wartezeiten und die unsichere Zukunft verstärken wiederum die Stressoren und erschweren es den Geflüchteten, die Stabilität der Psyche wiederherzustellen.

5.2.2. Rekonstruktion der Bildungs- und Arbeitserfahrungen

Die Geflüchteten bringen unterschiedliche Bildungserfahrungen aus den Herkunftsländern mit, diese reichen von Analphabetismus bis zum Maturaabschluss. Ali wuchs in einem Dorf auf und hat nie eine Schule besucht; er war Analphabet und hat in Österreich zum ersten Mal Lesen und Schreiben gelernt. Adnan, Java und Farid hingegen haben einen Maturaabschluss in Afghanistan erworben. David und Adhmi haben die Grundschule in Afrika besucht. Die Zahl der Kinder, welche in Afghanistan die Schule tatsächlich besuchen, liegt bei schätzungsweise nur rund 60 Prozent, im Iran bei ca. 98 Prozent und in Äthiopien bei etwa 35 Prozent. Grund für den geringen Prozentanteil der Kinder im Schulwesen sind über die weit verbreitete Armut hinaus „die schlechte Sicherheitslage v.a. in den südlichen und südöstlichen Provinzen, Mangel an qualifizierten LehrerInnen, soziokulturelle Hindernisse wie Kinderehen und Zwangsheirat, fehlende familiäre Unterstützung, große Entfernungen bis zur nächstgelegenen Schulen und schlechte Infrastruktur.“ (ACCORD 2016, S. 2) Bildungsabschlüsse, die in Drittstaaten erworben wurden, werden in Österreich kaum anerkannt. Nostrifizierungen sind kompliziert und komplex – sie erschweren Geflüchteten den Weg zur weiteren bzw. höheren Bildung sowie in weiterer Folge zum Arbeitsmarkt und tragen zur Dequalifizierung bei (Mayrhofer 2013, S. 4). Mohammed hat gemeinsam mit seinem Vater auf Baustellen gearbeitet. Um sich in Österreich eine Zukunftsperspektive aufzubauen, ist er gezwungen, einen Beruf im Reinigungssektor anzunehmen:

Mohammed erzählt mir, dass er im Oktober einen Lehrberuf als Reinigungskraft bekommt. Er freut sich nicht besonders über die Tätigkeit, es ist jedoch die einzige, die er machen darf. (S. 31/ Z: 21- 23)

Die Geflüchteten haben mit Dequalifizierungsprozessen zu kämpfen. Durch die fehlende Anerkennung von Bildungs- und Arbeitsqualifikationen in der Herkunft werden sie gezwungen, Mangelberufe anzunehmen. Mohammed kommt aus einer gut situierten Familie, er absolvierte den Maturaabschluss in Afghanistan und führte gemeinsam mit seinem Vater eine Baufirma. Mohammed möchte nicht im Reinigungssektor arbeiten – um in Österreich jedoch Bleibechancen zu erhalten, ist er gezwungen, die Stelle anzunehmen, obwohl er besser qualifiziert wäre.

Auch die Bildungserfahrungen in Österreich sind überaus unterschiedlich und abhängig vom Alter, der Bildungsaspiration, der mitgebrachten Bildungserfahrung sowie der psychischen Verfassung der Bewohner. Die Geflüchteten in der Unterkunft fallen aus dem schulpflichtigen Alter heraus und haben daher keine Erfahrung mit dem Pflichtschulwesen und den errichteten Übungsklassen.

Der Zugang zur Bildung in Österreich ist für die Geflüchteten über achtzehn Jahren mit Schwierigkeiten verknüpft. Es gibt die Möglichkeit, Basisbildungs- oder Pflichtschulabschlusskurse zu besuchen. Der ÖIF (Österreichischer Integrationsfonds) bietet zum Beispiel ein umfangreiches Unterstützungsangebot für die sprachliche Integration von Geflüchteten und ZuwanderInnen an. Die Kurse der Basisbildung beinhalten „Sprachkompetenzen, Rechnen, IKT und Lernkompetenz in einem integrierten Vermittlungsansatz.“ (BMB 2017, S. 9) Der Besuch eines Basis- oder Pflichtschulkurses steht jedoch bloß Asyl- und Schutzberechtigten zu. Die Angebote sind daher nicht in allen Bundesländern zugänglich und vom Asylstatus abhängig (vgl. Asylkoordination 2019, S. 2). Solche Regelungen führen zur direkten, strukturellen Diskriminierung durch den rechtlichen Status der Geflüchteten. Einen Integrationskurs vom ÖIF besuchte Adnan:

Ich frage Adnan, was er im Sommer macht. Adnan erzählt von einer Deutschprüfung. Normalerweise würde die Prüfung 150 € kosten, doch er hat den OFI-Kurs besucht, und dann sei die Prüfung gratis: „Der Kurs ist gut“, so Adnan. Manuela wirft ein, dass aber leider nicht alle teilnehmen dürften. (S. 11-12/27-3)

Trotz der eigentlichen Zugangsbeschränkung durften drei Bewohner Erfahrungen im Österreichischen Schulwesen machen. Adnan besuchte ein Jahr die HTL, diese musste er jedoch beenden, da er Lernschwierigkeiten in Deutsch und Mathematik aufweist. Java befand sich während der ethnographischen Feldforschung im zweiten Schuljahr der HTL und war fest entschlossen, diese abzuschließen. Er wählte den Zweig Elektrotechnik; die Fächer Physik, Mathematik und Elektronik stellen für ihn keine Herausforderung dar. Er hat jedoch Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch

und Englisch. Ahmi besucht die Modeschule und findet das Fach Englisch sehr leicht, Deutsch und Mathematik jedoch fallen ihm schwer:

„Die Schule ist gut, aber schwer. Ich kann nicht gut Deutsch. Mathe und Deutsch sehr schlecht.“ (S. 4-5/ Z 29-2)

Die Schulen durften nur aufgrund der Erlaubnis des Schulleiters bzw. der Schulleiterin besucht werden. Es obliegt der Schulleitung zu entscheiden, ob aufgrund einer entsprechenden Vorbildung die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der mittleren oder höheren Schule gegeben sind (BMI 2019). Der Zugang zu einer mittleren oder höheren Schule ist daher abhängig von der Willigkeit und dem Engagement von BetreuerInnen sowie SchulleiterInnen. Die Handlungsmöglichkeiten der Geflüchteten sind durch ein willkürliches System, welches von Machtverhältnissen geprägt ist, eingeschränkt.

Die restlichen Bewohner besuchen Integrations- oder Sprachkurse, welche von staatlichen oder religiösen NGO-Organisationen angeboten werden. Ali besucht regelmäßig einen Deutschkurs, welcher von der katholischen Kirche durch freiwillige HelferInnen organisiert wird. Das Angebot von Deutschkursen ist jedoch mangelhaft. Ohne diese ehrenamtliche Unterstützung wären eine Integration am Arbeitsmarkt sowie eine soziale Integration nicht möglich. Die Geflüchteten sind daher wieder auf fremde Hilfe angewiesen. Aus dem Beobachtungsprotokoll wird ersichtlich, dass die größten Anstrengungen beim Erlernen der deutschen Sprache liegen. Die drei Bewohner, welche Erfahrungen im Schulwesen sammeln durften, haben große Schwierigkeiten mit der Sprache. Dem Spracherwerb wird jedoch eine hohe Bedeutung beigemessen:

„Sein Deutsch ist wirklich gut, aber er möchte noch besser Deutsch sprechen. Er sagt, in der Tafel dort, wo er arbeitet, hat er die Chance, Deutsch zu reden, aber in der Unterkunft sprechen alle nur die Muttersprache. Er versucht, sich deutsche Filme anzuhören, aber Hören ist nicht das Gleiche wie Sprechen. Er bedankt sich bei mir, dass er mit mir Deutsch reden darf.“ (S. 19/ Z.6-9)

„Sprache ist wichtig“, dieser Satz wird oft von den Bewohnern geäußert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist eine wichtige Kompetenz, um am Arbeitsleben und der Gesellschaft teilzunehmen. Über das Beherrschen der Sprache gewinnen die Geflüchteten an Handlungsmacht und Handlungsmöglichkeiten. Die Bewohner lernen fast täglich mit der Betreuerin oder mittels sozialer Netzwerke wie YouTube Grundlagen wie Deutsch und Mathematik. Daraus lässt sich ableiten,

dass die Bildungsaspiration trotz struktureller Barrieren sehr hoch ist. Auch Isrim verdeutlicht die Bildungsmotivation:

„Auf der Sommerparty lerne ich einen 16-jährigen Jungen aus Afghanistan kennen. Er ist seit einem Jahr hier [in Österreich]. Er besucht derzeit die Polytechnische Schule. Er möchte die Schule fertig machen, dann auf eine höhere Schule wechseln. Sein größtes Ziel ist es zu studieren.“ (S. 39/11-14)

Die hohe Bildungsbereitschaft lässt sich im Hinblick auf Qualifizierungen und Zertifizierungen von Berufsausbildungen rekonstruieren. Zentral sind Bildungsabschlüsse für die Integration am Arbeitsmarkt. Auch beim Erlernen der deutschen Sprache weisen die Betroffenen eine hohe intrinsische Motivation auf. Demgegenüber spielen informelle Bildungsprozesse ebenso eine wichtige Rolle im Alltagsleben der Geflüchteten. Sie interessieren sich für die europäische Kultur sowie die Politik und erfreuen sich am Erlernen neuer Sportarten. Der Lernerfolg ist jedoch nicht nur abhängig von der Bildungsaspiration, sondern auch von der psychischen Verfassung. Fassid spricht von Zukunftsängsten, welche den Lernfortschritt minimieren:

Ich höre Farid zum ersten Mal wirklich sehr viel Deutsch reden. Er erzählt mir, dass er nur drei Tage den Deutschkurs besucht habe, da er nicht lernen könne. Er müsse immer an die Zukunft denken und daran, dass sein Vater ihn geschlagen habe. [...] Er murmelt etwas und macht die Gestik des Vaters nach. Die Unsicherheit und die Angst vor der Abschiebung führten zur Demotivation, und die Konzentration halte nicht lange. (S. 45/46/ Z. 27-2)

Die Lernmotivation ist zu Beginn hoch, doch durch die hoffnungslose Lage in Österreich und durch Traumatisierungen im Herkunftsland auch immer begrenzt:

[Geflüchteter]: „Jetzt lernen Deutsch, dann bekommen negativ. Dann ich muss weiter nach Italien oder Frankreich. Dann ich muss wieder lernen Italienisch.“ (S. 40/ Z: 1-3)

Die psychischen Belastungen durch traumatische Erlebnisse, aufgrund der ungewissen Zukunftsperspektive sowie des langen Wartens, bedingt durch das Asylverfahren, führt zu erschwerten Lernbedingungen. Mayrhofer, M. (2013) fordert daher dazu auf, spezifische Betreuungsmöglichkeiten und Programme einzurichten, die den Bedürfnissen und Anforderungen gerecht werden.

Die Geflüchteten sind einem Mechanismus unterworfen, den Rosenberg als ‚organisierte Desintegration‘ bezeichnet (Rosenberger 2010, S. 100). Das Vorlegen von individuellen Integrationsleistungen steht im Widerspruch zum gängigen Asylrecht, der konkreten Unterbringungspraxis,

aber auch den bisherigen asylpolitischen Positionierungen (Täubig 2009, Rosenberger 2010). Die Politik bemüht sich um Mechanismen, die eine bestimmte Weise der Integration beschleunigen soll, doch werden gleichzeitig Bremsmechanismen eingebaut, die eine weitergehende Integration verhindern. Geflüchtete Personen müssen, um einen positiven Asylbescheid zu erlangen, Zertifizierungen vorgelegen. Die Anerkennung von kostenlosen Deutschkursen reicht als Beleg oft nicht aus. Die Verzögerung der Asylverfahren und die Bremsmechanismen gehen dabei Hand in Hand. Die Jugendlichen werden um ihre Jugend gebracht, und selbst wenn sie einen der wenigen Plätze in den Bildungsangeboten bekommen oder aktiv soziale Kontakte knüpfen, wird ihnen die Integration in normale Lebenszusammenhänge vorenthalten. Im Zuge der sozialen Arbeit in der Organisation X wurden mehrere Personen abgelehnt aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse oder aufgrund fehlender Integrationsbemühungen.

Bildung als grundsätzliches Menschenrecht zu begreifen bedeute nicht nur, das individuelle Recht auf Bildung eines jeden Menschen durch entsprechende Bildungsangebote zu gewährleisten – es bedeute auch, strukturelle Barrieren als wesentliche Ausschlussfaktoren in den Blick zu nehmen und abzubauen, so Mayrhofer (2013, S):

„Die Bildung eines Menschen stellt nicht nur einen entscheidenden Faktor in der individuellen Biographie dar, der auf die persönliche Entfaltung und auf soziale, ökonomische und kulturelle Teilhabe eines jeden Individuums Einfluss nimmt, sie ist auch von zentraler kollektiver Bedeutung und trägt maßgeblich zum sozialen Zusammenhalt, zur demokratischen Entwicklung, Chancengleichheit und zum ökonomischen Erfolg einer Gesellschaft bei.“ (Mayrhofer 2013)

Ein ähnliches Phänomen kristallisiert sich auch bei den Erfahrungen im Arbeitsleben heraus. Während der ersten drei Monate dürfen Asylsuchende nicht arbeiten. Nach diesen ersten drei Monaten sind gemeinnützige Tätigkeiten, d.h. Hilfstätigkeiten, „gegen einen geringen Geldbetrag für Einrichtungen des Bundes, Landes oder einer Gemeinde möglich.“ (Asylkoordination 2019, S. 2) Den geflüchteten Personen im Flüchtlingsquartier ist es während der Sommermonate gestattet, bei der Gemeinde arbeiten. Der Stundenlohn beträgt 3 €. Die Tätigkeiten richten sich nach Angebot und Nachfrage und variieren von Hilfstätigkeiten in der Bibliothek, Unterstützung der Pflege öffentlicher Plätze bis zur Unterstützung bei Übersiedlungen. Die Arbeitseinteilung wird von einer

Mitarbeiterin des Magistrats sehr kurzfristig durchgeführt. Die Uhrzeiten dürfen sich die geflüchteten Personen nicht selbst aussuchen. Gesetzlich sind folgende Regelungen vorgesehen:

Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern sind gemeinnützig, wenn diese Tätigkeiten dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden. (BMI 2019)

Dazu wurde Folgendes beobachtet:

[Geflüchteter]: Er überlegt. „Da habe ich schon arbeiten.“ Er freut sich, dass er arbeiten darf. Er dürfe arbeiten, weil er eine weiße Karte hat. Er kramt in seinem Rucksack und zeigt mir die Karte und sagt, „aber nur bei der Gemeinde, sonst nicht. Die Aufgaben sind nicht gut, aber okay. Oft ist es Rasenmähen. Arbeiten ist aber gut. Ich bekomme 3 € die Stunde.“ (S.20/Z. 14-23)

Die Geflüchteten weisen eine Ambivalenz hinsichtlich der Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Arbeitswelt auf. Zunächst sind die geflüchteten Personen dankbar und stolz, dass sie für 3 € bei der Gemeinde arbeiten dürfen. Die Arbeit ist eine Beschäftigung und Ablenkung vom Alltag, welcher sonst von Langeweile geprägt ist. Ali möchte arbeiten, um dem Land Österreich bzw. der Gemeinde etwas zurückzugeben dafür, dass er hier in Österreich sein dürfe. Ali, Mohammad und Sassid arbeiten zusätzlich freiwillig jeden Samstag bei der Tafel beim Roten Kreuz. Die Arbeit gibt ihnen Selbstbestimmung, Sicherheit, Stabilität und Verantwortung. Sie entwickeln trotz des begrenzten Handlungsfeldes Handlungsmöglichkeiten. Daneben ist der Wunsch nach einer eigenen Familie und auf ein zukunftsreiches Leben beträchtlich. Um ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben führen zu können, ist es notwendig, dass die jungen Erwachsenen die Möglichkeit bekommen, Geld zu verdienen. Auf individueller Ebene ist Arbeit nicht nur eine essenzielle Einkommensquelle für einen adäquaten Lebensstandard, sondern auch ein wichtiges Mittel für Unabhängigkeit, persönliche Freiheit, Selbstwert und Würde sowie psychische Gesundheit. Gerade geflüchtete Personen sind aufgrund der geringen Geldleistungen und der Ablehnung am Arbeitsmarkt armutsgefährdet. Während des Asylverfahrens haben die Geflüchteten daher bloß eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und sind damit für viele Jahre zum Nichtstun gezwungen.

Bekommen die Geflüchteten Subsidiären Schutz oder einen positiven Asylbescheid, so „haben die Flüchtlinge drei Monate Zeit, die Flüchtlingsunterkunft zu verlassen und sich eine eigene Wohnung sowie Arbeit zu suchen.“ (Asylkoordination 2019, S. 3) Adnan erhält während des Aufenthaltes in der Flüchtlingsunterkunft Subsidiären Schutz und steht vor der Herausforderung, eine Arbeit und eine Wohnung zu finden:

Adnan hat einen Maturaabschluss in Afghanistan, hat ein Jahr in Österreich die HTL besucht und hat mehrere Deutsch- sowie Integrationskurse absolviert. Der Maturaabschluss in Afghanistan nützt ihm in Österreich nichts. Als er erfuhr, dass er Subsidiären Schutz bekommen hat, konnte er sein Ergebnis kaum glauben. Er rief mehrmals bei seinem Anwalt und bei Manuela an. Er schrieb am selben Tag noch Bewerbungen und ging zum AMS. Doch als die Wochen verstrichen, wurde er immer verzweifelter. Die Firmen geben ihm keine Rückmeldung auf die Bewerbungen, und das AMS meldet sich nicht [...]. (S. 36/ Z. 6-14)

Die Bewohner würden gerne als Lagerarbeiter oder auf Baustellen arbeiten. Auch Berufe wie Gärtner, Servicekraft, Koch oder Pfleger würden sie gerne ausüben. Die Ausbildung dauert jedoch einige Jahre, die Lehrstellen sind begrenzt und die Zukunftsaussichten darauf, ob sie im Land bleiben dürfen, sind ungewiss. Um als Taxifahrer oder Lieferant arbeiten zu können, benötigen die Arbeitssuchenden einen Führerschein. Der Zugang zum Führerschein ist aufgrund der hohen Kosten, der Sprachbarrieren, dem irreführenden *Multiple-Choice*-Verfahren und der differenzierten Verkehrsregeln schwer zugänglich. Trotz der Bemühungen bei der Jobsuche und der guten Vorbildung hat Adnan schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Der kumulative Charakter zwischen dem Asylverfahren und dem Bildungs- und Arbeitsmarkt wird auf zwei Seiten für den Alltag der Betroffenen relevant. Auf der einen Seite werden ihnen durch den Rechtsstatus Zugangsbeschränkungen zum Bildungs- und Arbeitsmarkt auferlegt, auf der anderen Seite wird mangelnde Integration als Ablehnungsgrund für einen positiven Asylbescheid genannt. Die geflüchteten Personen erzählen von Erfahrungen der Freunde im Kontext des paradoxen Phänomens:

Die Erfahrung von Freunden, eine Arbeit zu finden, ist sehr schlecht: „Ein Freund ist bei einem türkischen Supermarkt angestellt und bekommt sein Geld erst nach vier Monaten. Brauche Geld aber gleich, muss ja Wohnung bezahlen“, so Adnan. Er hat Angst, da er unbedingt einen Job finden möchte, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Er würde jede Arbeit erledigen. (S. 36/ Z. 14-14)

In diesem Abschnitt wird die verzweifelte Lage der geflüchteten Personen ersichtlich. Der Wunsch nach Selbstständigkeit, Sicherheit und einer Zukunft in Österreich ist groß. Durch die verzweifelte Situation sind die Geflüchteten gezwungen, illegale Arbeitsverhältnisse anzunehmen, und werden von Firmen als Arbeitskraft ausgenutzt und ausgebeutet:

Ein Freund von Adnan bekam Subsidiären Schutz und entschied sich dafür, eine Lehre als Pfleger zu machen. Als ein Jahr verging, wurde er zu einem erneuten Asylinterview gebeten. Dort wurde er gefragt, was er für den Staat Österreich in dem letzten Jahr getan hat. Er wurde abgeschoben. Adnan vermutet, dass der Grund für die Abschiebung die Ausbildung sein könnte, und möchte daher so schnell wie möglich Steuern zahlen. Dieser Erfahrungsbericht verstärkt die Angst von Adnan. Er macht sich großen Druck, einen Arbeitsplatz zu finden. (S. 36/ Z: 16-18)

Die Geflüchteten haben nicht nur mit strukturellen Barrieren mit Dequalifizierungsprozessen und Ausbeutungen zu kämpfen. In diesem Auszug wird ersichtlich, dass Geflüchteten, „denen kein Schutzstatus zuerkannt wurde, bei der ‚Ausweisungsprüfung‘ (§ 10 Abs 2 AsylG 2005) das ‚Nicht-Arbeiten‘ zum Nachteil gereicht, da dies als Indiz für mangelnde Integration gewertet wird.“ (Ammer 2013, S. 35) Sie befinden sich in einer paradoxen Situation. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist erschwert – um einen positiven Asylbescheid zu bekommen, benötigen die Betroffenen jedoch sichtbaren Integrationswillen. Trotz der prekären Lage gewinnen die Geflüchteten an Handlungsmöglichkeit durch Arbeiten in der Illegalität oder durch ehrenamtliche Tätigkeiten. Sassid versucht mit seiner Tätigkeit als Künstler, sich etwas dazu zu verdienen, um das Taschengeld aufzubessern. Er besuchte Kunstaussstellungen, welche durch den Verein X und mit Hilfe der Betreuerin organisiert wurden. Aufgrund der freiwilligen Arbeit dürfen sie einen Rucksack voll mit Lebensmitteln mit nach Hause nehmen. Durch irreguläre und illegale Tätigkeiten gewinnen die Betroffenen an Handlungschancen; dies trägt einen wichtigen Teil zur Aufwertung des Selbstwertgefühles bei. Die Gefahr, unter schlechten Arbeitsbedingungen und Dumpinglöhnen zu leiden, ist bei illegalen Arbeitsverhältnissen vorhanden. Ein Verzicht auf Arbeit wird jedoch verweigert, da die Betroffenen Geld benötigen, um im Falle eines negativen Asylbescheides die Flucht fortsetzen zu können.

5.2.5. Diskriminierungserfahrungen

Im Zuge der ethnographischen Feldforschung werden diskriminierende, rassistische Erfahrungen der Geflüchteten sichtbar. Medienberichte sowie rechtspopulistische Parteien verstärken und beeinflussen Fremdenfeindlichkeit in der Bevölkerung. Begriffe wie ‚Asylmissbrauch‘ und ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ sowie die Darstellung von Asylwerbenden als ‚Sicherheitsrisiko‘ und ‚Kriminelle‘ nähren Ablehnung und ängstigen gleichzeitig die Geflüchteten:

[Geflüchteter]: „Warum nicht alle Menschen wie Herde leben? Weißt du? Ich schaue auf Politik und Fernseher, immer hören: die schlimmen Flüchtlinge. Ich will niemanden Job oder Arbeit oder Land wegnehmen. Ich will nur Leben. Bei uns ist Krieg.“ (S. 22-23/Z. 27-1)

Die geflüchteten Personen nehmen den politischen Diskurs der stigmatisierten ‚Migrationsanderen‘ durch die Medien wahr. Ali grenzt sich im Auszug des Beobachtungsprotokolls von der Darstellung als Wirtschaftsflüchtlings ab und betont wie ernst die Lage in Afghanistan ist. Die Darstellung der Geflüchteten als ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘, welche den ÖsterreicherInnen die Arbeitsplätze wegnehmen würden, wird durch die Medien und die Politik zu einem Diskurs gemacht. Dies führt zur Fremdwahrnehmung der geflüchteten Menschen, welche Ausgrenzungsprozesse zur Folge haben kann. Die Betreuerin berichtet von Ereignissen, die zu Beginn stark spürbar waren:

[Betreuerin]: „Zu Beginn wollte die Gemeinde keine Flüchtlinge arbeiten lassen. Unser Glück war es, dass eine Schule übersiedeln musste, und sie brauchten billige Arbeiter. Dadurch wurden dann doch die Flüchtlinge gefragt, und die Arbeiter, Schulwarte, Gärtner wissen die Jungs jetzt zu schätzen und behandeln sie auch sehr gut. [...] Sie haben gemerkt, dass die Jungs ehrlich sind und handwerklich begabt. Farid hat zum Beispiel zwei Mal 10 € zu viel bekommen und er hat es immer sofort zurückgegeben. [lacht] Aber Farid ist sowieso ein ganz ehrlicher. Einmal hat er eine Geldbörse mit 250 € auf der Straße gefunden und abgegeben, da hat er dann Finderlohn bekommen, und einmal hat er 5 € gefunden, die wollte er auch abgeben. Ja, und mit den Sozialen Organisationen ist das so eine Geschichte, ich habe einmal angeboten, dass die Jungs helfen können bei dem Geschäft X. Sie sortieren alte Kleidung und verkaufen sie ganz billig für sozial Schwächere. Da hat es eine gegeben, die war echt grauslich zu den Jungs. Sie durften keine Pausen machen, und einmal wurde Farid vorgeworfen, er wollte die T-Shirts einpacken. Dann bin ich hin und habe ihnen gesagt, dass Farid sehr ehrlich ist und dass wir das Geschäft X nicht unterstützen werden.“ (S. 42-43/Z. 22-7)

Am Arbeitsplatz kann es durch Personen, welche eine ablehnende Haltung gegenüber der Migrationsgruppe haben, zu Diskriminierung kommen. Die geflüchteten Personen sind machtlos gegen

Vorwürfe der ÖsterreicherInnen. Durch kriminelle Handlungen einzelner Individuen werden alle anderen der Migrationsgruppe diskriminiert und bestraft. Sie werden als Sündenböcke dargestellt:

[Betreuerin]: „Als das Mädchen von ihrem Freund erstochen wurde, da gab's Probleme. Das war im Park gleich nebenan. Da gab's dann sogar einen Trauermarsch, einer war vom Bahnhof bis zum Hauptplatz und einer vom Hauptplatz bis zum Park. Da wurden die Flüchtlinge im Bus blöd angeredet. Ich hab dann sogar einen Polizeischutz auf die Unterkunft beantragt, man weiß ja nicht. Ja, aber das war eine Beziehungstat. Jetzt gibt es kaum Probleme mehr. Wenn die Leute in Kontakt treten, dann verlieren sie eh die Angst.“ (S. 8/Z. 9-16)

Politische Akteure nutzen Sprache in der Öffentlichkeit als Instrument der Machtausübung oder zur Legitimierung ihres Machtanspruchs. Institutionsspezifische Texte (Gesetz, Staatsvertrag, Parteiprogramm etc.) und Reden werden produziert und politische Debatten geführt, welche öffentliche Diskurse prägen. Diese sind durch Berichterstattung und eigene Auftritte (Interview, Webseite etc.) massenmedial präsent. Es wird versucht, mit Begriffen, Argumenten, Slogans und Appellen für die eigenen Positionen Zustimmung zu erzeugen. Es wird das Bild des patriarchalen, kriminellen Mannes aus muslimischen Religionen vermittelt und pauschalisiert. Vor allem die Gruppe der Afghanen wird medial und politisch häufig als kriminelle Sündenböcke instrumentalisiert:

Manuela ärgert sich darüber, dass die Zeitungen ständig falsche Auskunft über die Herkunft der Täter geben. „In den Zeitungen stand, dass der Täter aus Afghanistan kommt“, so Manuela. Mohammad wirft ein: „Ja, Iran, nicht Afghanistan.“ „Die Zeitungen schreiben oft die falsche Herkunft, aber auch die Polizei verhaftet die falschen Täter. Bei dem Fest X wurde eine Frau bestohlen und sofort ein Afghane, der zufällig in der Nähe war, vernommen. Zum Glück sagte die Frau sofort, dass er nicht der Täter war, sondern ein anderer. Ich habe immer Angst, wenn die Jungs unterwegs sind, dass so etwas passiert.“ (S. 48/49/ Z: 28-4)

Durch solche Instrumente wird geschlechtsspezifische, sozioökonomische Gewalt ausgeübt, welche eine Verletzung der Menschenrechte zur Folge hat. Sie missachtet die Würde des Menschen und hemmt die menschliche Entwicklung. Jeder Mensch hat den Anspruch auf alle in der Menschenrechtserklärung angeführten Rechte und Pflichten ohne Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand (vgl. EGMR Art. 2). Mittels der inter-

sektionalen Perspektive lassen sich hier die Kategorien der Ethnizität, der Religion und des Geschlechtes herausarbeiten. Solche Kategorien werden als Ursache für differenter Probleme angesehen werden. Die Gesellschaft ist kritisch gegenüber dem Islam und verbindet damit ‚Unterdrückung der Frauen‘, ‚Gewalt‘, sowie eine ‚politische Ideologie‘. Trotz der anfangs erlebten ablehnenden Haltung gegenüber geflüchteten Menschen blieben die Bewohner handlungsfähig. Mittels ihrer Hilfsbereitschaft und ihr freiwilliges Engagement schafften sie es Vertrauen gegenüber Personen in ihrem sozialen Umfeld aufzubauen und dadurch akzeptiert zu werden.

Die Betreuerin berichtet von Erfahrungen einer Kollegin mit rassistischen Beschimpfungen. Die Kollegin betreut Frauen, welche in einem Wohnblock leben, und erlebt, wie die ohnehin verängstigten Frauen von BewohnerInnen im Wohnhaus beschimpft werden:

[Betreuerin]: „Meine Kollegin, die hat Probleme: Wenn die schwarzen Frauen im Wohnblock stehen, werden sie angeschrien, sie sollen sich nach Hause schleichen.“ (S. 26/Z. 9-16)

Der Drang, sich von dem Bild des gewalttätigen, frauenfeindlichen Islamisten aus dem Mittleren Osten abzugrenzen, wurde im Zuge der Datenrekonstruktion deutlich. Die Interviewten waren zu jeder Zeit höflich und boten der Forscherin Essen, Trinken oder Sitzmöglichkeiten an. Die Bewohner distanzierten sich von dem islamistischen konstruierten Männerbild. Werte wie die Gleichstellung von Männern, Frauen und Homosexuellen sowie die Ablehnung des Islams sind für die Geflüchteten, wie sie versicherten, unabdingbar.

Während der Ausflüge der ethnografischen Feldforschungen wurden keine diskriminierenden, fremdenfeindlichen Erlebnisse wahrgenommen. Die Begegnungen und der Umgang mit anderen Personen, zum Beispiel am Badesee, im Einkaufszentrum oder beim Volleyballspielen, waren immer sehr höflich und respektvoll. Durch die Anwesenheit der Forscherin wurden die Betroffenen sogar vermehrt als Österreicher wahrgenommen, da untereinander Deutsch gesprochen wurde.

Durch das Auferlegen von Verpflichtungen, Einschränkungen und Verboten wird Macht als Mittel zur Kontrolle und Unterdrückung von geflüchteten Personen ausgeübt. Am Arbeits-, Bildungs- und Wohnungsmarkt sind die geflüchteten Personen nach wie vor von strukturellen Barrieren und strukturellen Diskriminierungen betroffen. Erhalten die Geflüchteten einen positiven Asylbescheid oder Subsidiären Schutz, müssen sie binnen vier Monaten aus der Flüchtlingsunterkunft

ausziehen. Als Mietzuschuss stehen Einzelpersonen max. 150 Euro pro Monat und ein Verpflegungsgeld von max. 215 Euro pro Person und Monat zur Verfügung (vgl. Asylkoordination, 2019, S. 3). Die Wohnungssuche stellt sich als belastende Situation für die geflüchteten Personen heraus. Durch das Arbeitsverbot ist es den Geflüchteten nicht möglich, sich etwas anzusparen – eine Wohnung für 150 Euro zu finden ist fast unmöglich:

Adnan hat Subsidiären Schutz bekommen und befindet sich auf Arbeits- und Wohnungssuche. Zu Beginn war er überglücklich, doch allmählich wird er frustriert. Er weiß nicht, wohin er ziehen soll, da er es von der Arbeit abhängig machen möchte. Bis jetzt hat er allerdings nur Absagen bekommen. Er hat Angst, da er unbedingt einen Job finden möchte, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. (S. 36/ Z. 6-14)

Im Ausbildungsbereich und im Arbeitsleben entstehen aufgrund der Unsicherheit über die langfristige Bleiberechtsperspektive weitere Nachteile, die sich negativ auf die Qualität der Wohnsituation auswirken. Subsidiär Schutzberichtigte haben ihren Rechtsstatus auf ein Jahr befristet. Der Teufelskreis, ohne Arbeit keine Wohnung zu bekommen, wird anhand des Beispiels bei Adnan allgegenwärtig. Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, werden häufig auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert – Geflüchtete sind zusätzlich oft von rassistischer Diskriminierung betroffen. Sie sind durch die Gesetzeslage und die Diskriminierung am Arbeits- und Wohnungsmarkt verstärkt armutsgefährdet. Aufgrund geringer finanzieller Mittel sowie mangelnder Sprachkenntnisse sind AsylwerberInnen in ihrem Zugang zu leistbaren, angemessenen Wohnungen stark eingeschränkt. Die Finanzierung von Miet- und Betriebskosten kann mit den Grundversorgungsleistungen nur schwer beglichen werden. Die Gefahr, dass die geflüchteten Menschen von Obdachlosigkeit betroffen werden, ist hoch.

Zwei Personen der Flüchtlingsunterkunft sind weiter nach Frankreich geflüchtet. Die RichterIn hat Ali zwar die Gewährung eines Bleiberechts zugesichert, da er schon seit fünf Jahren in Österreich lebt – trotzdem wurde er abgeschoben. Ali befindet sich seit Dezember 2019 in Frankreich. Dort lebte er die ersten zwei Nächte in einem Dorf bei Freunden. Er entschied sich dafür, in Paris für die Grundversorgung anzusuchen; da kein Platz in den Flüchtlingsquartieren vorhanden war, lebte er für zwei Wochen auf der Straße. Im Falle einer Fortsetzung der Flucht und des Entkommens aus der Schubhaft sind die Betroffenen daher gefährdet, in die Obdachlosigkeit zu fallen. Die Grundversorgungsquartiere in Italien und Frankreich sind überfüllt. Geflüchtete müssen in Hallen oder sogar auf der Straße schlafen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Bewohner von Diskriminierungen am Arbeits-, Bildungs-, und Wohnungsmarkt, sowie von gesellschaftlicher Ausgrenzung durch Stigmatisierung betroffen sind. Anhand der intersektionalen Perspektive kann herausgearbeitet werden, dass geflüchtete Personen durch das Zusammentreffen mehrerer Diskriminierungsmerkmale wie Geschlecht, Rasse, Religion und Herkunft verstärkt von einer Mehrfachdiskriminierung gefährdet sind. Zudem sind sie durch wissenschaftliche, politische, mediale Diskurse, welche den Fokus auf Marginalisierungsprozesse legen, oft von einer Viktimisierung betroffen. Konträr dazu positionieren sich die Geflüchteten selbst als handlungsfähig und vermögen so, das Bild des ‚passiven Geflüchteten als Opfer‘ infrage zu stellen. Durch den Integrationswillen und dem Schaffen von Akzeptanz gewinnen sie an Handlungsfähigkeit und wirken einer Viktimisierung entgegen.

6. Resümee

Im Zuge dieser Arbeit wurde der Frage nachgegangen, wie Geflüchtete ihren Alltag in den entsprechenden Unterkünften erleben und gestalten sowie welche Ein- und Ausgrenzungsprozesse sich im Quartier und im Alltagsleben rekonstruieren lassen. Anhand der Darstellung der empirischen Forschungsergebnisse kann im Wesentlichen das folgende Ergebnis nachgezeichnet werden:

Nach der Vertreibung und Flucht erleben die Geflüchteten durch die Gesetzeslage erschwerte und eingeschränkte Lebensbedingungen in Österreich. Der Zeitraum des Verbleibens in einer Unterkunft ist unterschiedlich und beträgt bei den meisten Bewohner bis zu fünf, sechs Jahre. Diesen Zeitraum verbringen die Menschen bis zur Anerkennung ihres Asylstatus beengt und ohne Rückzugsmöglichkeit, zusammen mit Menschen aus unterschiedlichen Nationen. Das Zusammenleben mit den verschiedenen Nationen war 2016 mit Konflikten und Gewalterfahrungen verbunden. Gerade in der Zeit der Ankunft bräuchten geflüchtete Menschen verstärkt Schutz vor Gewalt und eine Privatsphäre. Der Schutz vor Gewalt ist ein Grundbedürfnis, welches erfüllt werden muss, um die Betroffenen vor einer Re-Traumatisierung zu bewahren (Conrad 2018, S. 184). Die Grundrechte der Freizügigkeit, Sicherheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie des Schutzes vor Re-Traumatisierung und vor rassistischen Übergriffen sind essenziell für die Lebensqualität der geflüchteten Personen.

Aufgrund der Form der privaten, teilorganisierten Unterkunft und der optimalen Lage des Flüchtlingsquartiers haben die geflüchteten Personen die Chance, ihr Alltagshandeln selbst zu gestalten. Eine Segregation, d.h. „eine Benachteiligung durch die ungleiche Verteilung von verschiedenen Gruppen auf die Bevölkerung und auf die Stadt [konnte] durch die hohe Wohnqualität und die institutionellen Ausstattung“ in dieser Unterkunft nicht erkannt werden (Häußermann 2012, S. 393). Eine ethnische Segregation und somit „eine räumliche Gruppierung von MigrantInnen“ ist gegeben (Häußermann 2012, S. 393). Diese Form der Segregation kann als eine Ressource der Lebensbewältigung gesehen werden. Der Raum stellt einen Schutzraum für die Bewohner dar, in dem sie sich „mit der Anerkennung ihrer mitgebrachten Identität und mit der neuen Heimat behutsam unter Einbezug der Betreuerin und Personen in ähnlicher Lage auseinandersetzen kön-

nen.“ (Häußermann 2012, S. 393) Aufgrund einer optimalen Betreuung können trotz der Konzentration von geflüchteten Personen dennoch „Brücken zur Integration in die Aufnahmegesellschaft ermöglicht werden.“ (Häußermann 2012, S. 393) Demgegenüber kann diese ethnische Segregation einen integrationshemmenden Raum zur Folge haben, wenn sich bloße Normen und Verhaltensweisen einer Kultur verfestigen und keine soziale Beziehung zur Mehrheitsgesellschaft hergestellt wird (vgl. Häußermann 2012, S. 393). Diese Flüchtlingsunterkunft kann aufgrund der hohen Wohnqualität, der institutionellen Ausstattung und der ethnischen Segregation als Vorzeigemodell gesehen werden. Die hohe Anzahl von dreißig Personen und die Umgebung mit Traumata stellen für die Bewohner dennoch eine hohe Belastung dar.

Die Erfahrungen der ExpertInnen und der Geflüchteten ließen allerdings erkennen, dass diese Flüchtlingsunterkunft eine Ausnahme in Bezug auf Handlungs-, Gestaltungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bildet. In vollorganisierten Unterkünften spiegelt sich die Theorie der ‚totalen Institution‘ wider (vgl. Goffman 1961). Die Ausgänge der Geflüchteten werden protokolliert und kontrolliert und der Zutritt von Kontakten wird kaum gewährt. Die Flüchtlingsunterkunft stellt den Wohn-, Essens- und Schlafbereich der Geflüchteten zur Verfügung, somit verschränken sich die Lebensbereiche. Die Form der vollorganisierten Unterkunft kann daher unter Einbezug der Literatur und laut den Erfahrungen der BetreuerInnen und der Geflüchteten zu Beschränkung der eigenen Handlungs-, Entfaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeit führen.

Die Chancen der Geflüchteten werden durch gesetzliche Regelungen, Zugangsbeschränkungen im Arbeits- und Bildungswesen, das Asylsystem und die Verwaltungsrichtlinien stark eingeschränkt. Nur wenige Personen haben einen Zugang zur Arbeit – jene Personen wiederum, denen der Zugang gewährt wird, bekommen einen geringen Mindestlohn von 3 €. Zudem haben die Betroffenen kaum Mitspracherecht bei ihren Tätigkeiten oder bei der Wahl der Arbeitszeiten. Der Zugang ist daher fremdbestimmt und wird nach Nachfrage geregelt. Auch bereits erworbene Abschlüsse im Herkunftsland werden meist abgelehnt. Durch das Asylsystem wird ein selektiver Zugang zu Arbeit, Bildung, Recht, Ökonomie und Gesundheitsversorgung geschaffen. Es kann daher von institutioneller und struktureller Diskriminierung, wie in Kapitel 1.2. angeführt, gesprochen

werden.¹⁰ Ammer (2013, S. 29) betont, dass „auf globaler Ebene Vollbeschäftigung eine Komponente sozialer Gerechtigkeit und einen wichtigen Faktor darstellt, um Stabilität, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten.“ Internationale Menschenrechtsinstrumente verpflichten zu Maßnahmen, die dem Zweck dienen, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Nur durch den „Zugang zu Berufsorientierung und -ausbildung können Fähigkeiten und Kenntnisse aufrechterhalten bzw. weiterentwickelt, Dequalifizierung vermieden und somit ein Berufseinstieg auf einem adäquaten Level sichergestellt werden.“ (Ammer 2013, S. 32)

Durch das restriktive Asylverfahren sind die BewohnerInnen nicht nur von strukturellen und institutionellen Zugangsbeschränkungen betroffen, sondern enormen psychischen Belastungen ausgesetzt. Der Alltag ist geprägt von langen Wartezeiten, Zukunftsängsten sowie Stress, was Faktoren sind, die sie in ihrer Lebenslage einschränken: „Erzwungene Untätigkeit führt zum Verlust von bereits bestehenden Fähigkeiten und Abhängigkeit vom Aufnahmestaat und hat auch negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und die Aussicht einer erfolgreichen Integration nach Erlangung eines Schutzstatus.“ (Ammer 2013, S. 32) Die Vermischung und Unklarheit von Zuständigkeiten sowie Sprachbarrieren stärken das Erleben von Willkür in einem undurchsichtigen System, welches bei den Geflüchteten auf Unverständnis stößt. Sie können kaum ein selbstbestimmtes Leben führen und sind auf BetreuerInnen, BeraterInnen, BeamtenInnen, RichterInnen und DolmetscherInnen angewiesen.

Die geflüchteten Personen nehmen die ‚Wir‘-‚Sie‘-Dichotomie durch mediale und politische Diskurse wahr. Diese stigmatisierenden Deutungsmuster und Diskriminierungen können vermehrte Angst oder negative Zukunftsgedanken sowie Entfremdungserleben, Postmigrationsstressoren, Re-Traumatisierung, Isolation, Suchtmissbrauch bis hin zur letztlichen Suizidalität zur Folge haben (Conrad 2018, S. 184ff). Reinprecht und Dahlvik (2015, S. 50) schreiben, dass das restriktive Asylsystem zusätzlich zu stigmatisierenden Deutungsmustern führt und in einen Widerspruch zum liberal-demokratischen Selbstverständnis der europäischen Staaten steht. Durch das Asylverfahren „entstehen Differenzkategorien wie zum Beispiel ‚würdig‘ vs. ‚unwürdig‘, ‚verschuldet‘ vs. ‚un-

¹⁰ Die theoretische Perspektive der institutionellen und strukturellen Diskriminierung war kein Ausgangspunkt der Masterarbeit, sie entwickelte sich aus der Analysearbeit heraus.

verschuldet', ‚legal' und ‚illegal'.“ (Reinprecht, Dahlvik 2015, S. 50) Hier wird verstärkt das im Kapitel 1.2 betonte Konzept des *Otherring* sichtbar – Macht- und Herrschaftsverhältnisse werden durch Differenzordnungen hergestellt und legitimiert (vgl. Mecherli, Thomas- Olade 2011, S. 36). Diese Kategorien werden im politischen und medialen Diskurs verstärkt und führen letztendlich zur Exklusion und Marginalisierung der geflüchteten Personen. Die Geflüchteten fügen sich selbst dieser Differenzordnung und positionieren sich dadurch in der Gesellschaft. Erst wenn das Recht, Asyl zu suchen, und die Pflicht, Asyl zu gewähren, „als selbstverständliche Teile eines Weltbürgerrechts begriffen werden, kann von Zugehörigkeitsgerechtigkeit die Rede sein“, so Reinprecht (2015, S. 52). Um die Stigmatisierungen von ‚fremd', ‚Anderer' und ‚Schmarotzer' aufzuheben, muss das nationalstaatliche Denkmuster aufgebrochen werden – ethnokulturelle Diversität muss positiv in der Politik und den Medien gewertet werden.

Ausgrenzungsprozesse ließen sich in ökonomischer, institutioneller und kultureller Hinsicht im Alltagsleben der Geflüchteten rekonstruieren. In ökonomischer Hinsicht war zu sehen, dass ihnen kein Zutritt zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Von institutionellen Ausgrenzungsprozessen waren die Untersuchten durch die Bildung und Gesundheitsversorgung betroffen (vgl. Häußermann 2012, S. 384). Kulturelle Aspekte ergeben sich, wenn Stigmatisierungen wie die mediale ‚Wir'-‚Sie'-Dichotomie zum Verlust der moralischen Qualifikationen führt. Nehmen solche Ausgrenzungsprozesse zu, kann dies bei „den Betroffenen zu Resignation, Apathie und Rückzug führen.“ (Häußermann 2012, S. 384) Von der Gesellschaft im Stich gelassen, „erwarten dann die Betroffenen auch nichts mehr von der Gesellschaft und verhalten sich entsprechend gleichgültig und rücksichtslos“ so Häußermann. (2012, S. 384)

Trotz der widrigen Bedingungen in Österreich weisen die jungen Erwachsenen eine hohe Bildungsaspiration auf. Resilienz und hohe Bildungsaspirationen junger Flüchtlinge wurden von vielen ForscherInnen bereits als wirksame Ressource der Handlungsmöglichkeit betont (Korntheuer 2016). Zudem kann die interkulturelle Sensibilität als Ressource der geflüchteten Personen angesehen werden. Die Bewohner versuchen, durch einen ausgeprägten Integrationswillen, Akzeptanz seitens der Mehrheitsgesellschaft zu gewinnen, sowie Stigmatisierungen gegenüber der Migrationsanderen aufzubrechen. Die Bewohner positionieren sich selbst als handlungsfähig und selbstbestimmt.

Der sozialen Arbeit kommt im Hinblick auf Eingrenzungsprozesse eine wichtige Rolle zu. Durch die Betreuung wird den Geflüchteten der Zugang zu Teilhabe und Integration ermöglicht. Aufgrund der hohen Mobilität und der guten Betreuung können die Geflüchteten Sport und Freizeitangebote besuchen. Gemeinsame Aktivitäten von Menschen unterschiedlicher Nationalität und Religion dienen der Prävention bzw. dem Abbau von Vorurteilen durch unmittelbare Kommunikation und Begegnung. Die Motivation, sich zu integrieren und für Österreich etwas zu leisten, ist bei den Geflüchteten enorm. Die Gestaltung von Empowerment und Partizipation trotz aller verwaltungstechnischen Widrigkeiten scheint hier dringend geboten, um die Handlungsfähigkeit von Geflüchteten zu stärken.

Nichtsdestotrotz ist ein Abbau von restriktiven Regelungen des Asylsystems unerlässlich, um die Lebenssituation für Geflüchtete in Österreich zu verbessern. Geflüchtete Personen sind durch die Gesetzeslage und die ökonomische Ausgrenzung armutsgefährdet – der Zugang zu Arbeit muss zur Prävention von Armut und der Gesundheitsvorsorge gewährt werden. Bildungsmöglichkeiten sollen mittels zielgruppenorientierter Unterstützungsangebote exploriert werden. Wichtig sind auch die non-formalen Bildungs- und Unterstützungsangebote von Beratungsstellen, sozialen Diensten oder stationären Einrichtungen, welche die AdressatInnen in ihrer Lebensführung begleiten und erforderliche Kompetenzen vermitteln – diese gilt es auszubauen. Die Integrationspolitik sollte nicht erst mit dem Gewähren von Asyl beginnen, sondern schon während des Ansuchens auf Asyl ansetzen. (Behrens 2017, Korntheuer 2016, Becker 2018)

Die methodische Vorgehensweise, die sich an der ethnographischen Feldforschung nach Lüders (2000) orientierte, hat sich für die Beantwortung der zentralen Fragestellung als zielführend erwiesen. Qualitative Befragungen ermöglichten den Zugang zu Informationen, der insbesondere in wenig untersuchten Bereichen ein tiefergehendes Verständnis sozialer Prozesse bot. Die Offenheit der Methode schaffte einen vertrauensvollen Kontakt zu den Personen in der Flüchtlingsunterkunft. Es konnten Einblicke gewonnen werden, welche mit einer bloßen Befragung nicht möglich gewesen wären. Im Hinblick auf die methodische Umsetzung muss jedoch angemerkt werden, dass die Sprachbarrieren zu Schwierigkeiten und zur Limitation der verbalen Daten führten. Interessant für die Masterarbeit wäre auch eine Erweiterung des Samplings, um geschlech-

terspezifische Unterschiede herauszuarbeiten. Die Perspektive der Intersektionalität und der Rassismuskritik hat im Zuge der Analyse geholfen, Machtverhältnisse zu reflektieren. Die hier dargestellte Untersuchung stand dennoch im Spannungsverhältnis zwischen der Reproduktion der ‚Wir‘- und ‚Sie‘-Dichotomie und dem Anspruch auf Veränderung der aktuellen Situation von geflüchteten Personen. „Forschen in Ungleichheitsverhältnissen findet in Verhältnissen von Ungleichheit statt.“ (Riegel, Stauber, Yildiz 2018, S. 89) So können angesichts von dominanten gesellschaftlichen und institutionellen Verhältnissen die Abwertungen, *Othering*-Prozesse sowie Ein- und Ausgrenzungsdynamiken durch Forschung verstärkt oder auch konstruiert werden. In dieser Masterarbeit wurde durch die Auswahl des Forschungsgegenstands auf die Erfahrungen der geflüchteten Personen eine Wir-Sie-Dichotomie angewandt. Damit wird die Kategorie ‚Flüchtling‘ und ‚Migrationsandere‘ bestätigt. Um diese Dichotomie und die damit verbundenen Ungleichheitsprozesse nicht zu verstärken, wurde die Haltung der in Kapitel 1.3. erwähnten Rassismuskritik in die Analyse und die Handlung reflexiv miteinbezogen. Mit der Rassismuskritik und der Intersektionalität gelang es, die konstitutiven Machtmomente von Wissensproduktion durch die Bewusstmachung von sozialen Konstruktionen sowie die mögliche Wahrnehmung bestimmter Kategorien wie Gender, Klasse oder Herkunft zu analysieren.

Die Masterarbeit lieferte rückblickend betrachtet auf zwei Ebenen für die Bildungswissenschaft wichtige Erkenntnisse: Es wurden Machtverhältnisse sowie Ein- und Ausgrenzungsprozesse in der Flüchtlingsunterkunft herausgearbeitet und gesellschaftliche, politische sowie pädagogische Prozesse aus der Perspektive der Geflüchteten reflektiert. Gerade „Macht- und Ungleichheitsprozesse sind seit Klafki und Comenius im pädagogischen Diskurs“ präsent und kaum daraus wegzu-denken, denn sie bilden einen Gegenstand in Bildungsbenachteiligungs- und Chancengleichheitsdebatten (Zirfas 2011, S. 16). Daneben stellen die Flüchtlingsunterkünfte Institutionen dar, in denen formale, non-formelle sowie informelle Bildung stattfindet. Die Ausstattung mit Kompetenzen durch formale Bildungsprozesse ist von hoher Bedeutung für geflüchtete Menschen, da Zertifizierungen genutzt werden, um Druck auf die Asylgewährung auszuüben. Die Geflüchteten haben mit Dequalifizierungsprozessen sowie herkunfts- und sprachbedingten Ausschlusskriterien am Bildungs- und Arbeitsmarkt zu kämpfen. Durch die Beobachtung der Alltagswelt von Personen

konnten daher neue Einblicke und Erkenntnisse über die Sozialisations- und Bildungsprozesse in der Institution gewonnen werden.

Die Ergebnisse, die im Zuge der Untersuchung zutage gefördert wurden, müssen als eine erste Annäherung an die Thematik angesehen werden. Insgesamt gibt es insbesondere seit 2015 verstärkt wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Situation von Geflüchteten in Flüchtlingsunterkünften. Kritische Stimmen warnen allerdings vor einer Verengung des Blickwinkels auf den ökonomischen Nutzen von Geflüchteten und fordern stattdessen machtkritische Analysen (Mecheril et al. 2016:36). Die qualitative Forschung zu Flucht und Integration hat ihr Potenzial in Österreich noch nicht ausgeschöpft. Hierzu gibt es bislang kaum wissenschaftliche Erkenntnisse aufgrund der Gefahr vor (Re-)Traumatisierungen und des fehlenden Zugangs zu Flüchtlingsunterkünften. Es sollte verstärkt Forschungen hinsichtlich des Lebens der Geflüchteten aus der subjektiven Perspektive geben. Im Zuge weiterer Forschungsarbeiten wäre es erforderlich, den Schwerpunkt auf frauenspezifische Standpunkte zu legen, um geschlechterspezifische Unterschiede, sowie Parallelen zu den Erfahrungen im Alltagsleben, unter Berücksichtigung der intersektionalen Perspektive, zu beleuchten. Wichtig ist es allerdings, die Situation geflüchteter Frauen nicht nur mit Bezug auf mögliche Defizite und Benachteiligungen zu diskutieren, sondern auch Potenziale, Handlungsstrategien und Eingrenzungsprozesse herauszuheben. Die Aufmerksamkeit könnte auf Handlungsstrategien und Lebenswege gelenkt werden, wobei eine Auseinandersetzung mit der Frage angestrengt werden könnte, wie es Menschen aller Altersgruppen trotz widrigster Bedingungen gelingt, produktive Strategien der Bewältigung in schwierigen Lebenssituationen zu entwickeln.

7. Literaturverzeichnis

- Anzenberger, A., Strizek, J., Puhm, M. ua. (2017): Suchtspezifische Problemlagen von männlichen unbegleiteten jugendlichen Geflüchteten in Wien. Wissenschaftlicher Ergebnisbericht. Wien: Gesundheit Österreich.
- Ammer, M. (2013): Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive. In: Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht und Gesellschaft 13/1, S. 28-36.
- Amnesty (2019): Asyl und Migration. Grundlagen und Begriffe. Online im Internet: URL: <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/zahlen-fakten-und-hintergruende/grundlagen-und-begriffe> [Stand:2019.05.04].
- Asylkoordination (2018): Afghanistan ist nicht sicher. In: Zeitschrift der Asylkoordination Österreich, 17. Online im Internet: URL: <https://www.asyl.at/de/themen/herkunftsland-der/afghanistaneinlandimkrieg/> [Stand:2019.08.03].
- Asylkoordination (2018): Flüchtlinge schützen statt ausgrenzen. S. 1-6. Online im Internet: URL: <https://asyl.at/de/news/newsliste/fluechtlingeschuetzenstattausgrenzen/> [Stand: 2019.03.28].
- Asylkoordination (2018): Asylkoordination. Österreich. Online im Internet: URL: <https://asyl.at/de/themen/grundversorgung/> [Stand: 2019.05.04.].
- Asylkoordination (2014): Mindeststandards für die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich. https://www.asyl.at/aduploads/141.05.ma.asylquartiere_mindeststandards2014.pdf [Stand: 2019.06.20].
- Asylkoordination (2018): Asylkoordination. Österreich. Online im Internet: URL: <https://asyl.at/de/themen/grundversorgung/> [Stand: 2019.05.04.].
- Bauer, I., (2017): Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung. Flucht: Forschung und Transfer. Online im Internet: URL: https://flucht-forschung-transfer.de/wp-content/uploads/2017/05/IB-SoR-10-BAUER_Konfliktmediation-1.pdf [Stand:2019.03.09.].
- Baumann, S. (2015): Psychologie im Sport. Aachen: Meyer & Meyer Verlag.

- Baumbast, S., Hoffmann P., F., Lüders, C. (2012): Non-formale und informelle Lernprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und ihre Nachweise. München: VS Springer.
- Becker, M., Kronenberg V. Pompe H. (2018): Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes. Wiesbaden: VS Springer.
- Behrens, B. (2017): Was bedeutet Fluchtmigration? Soziologische Erkundungen für die psychosoziale Praxis. Göttingen: Vandenhöck und Ruprecht.
- Bundesministerium für Inneres (2019): Asyl. Online im Internet: URL: www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Asylverfahren/start.aspx. [Stand:2019.06.20].
- Bohnsack, R. (2014). Habitus, Norm und Identität. Wiesbaden: Springer VS.
- Bonss, W., Dimbath, O., Maurer, u.a. (2013): Handlungstheorie. Eine Einführung. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bönkost, J. (2013): Rassismuskritik. Eine Frage der Perspektive. Online im Internet: URL: https://www.academia.edu/13171635/Rassismuskritik_Eine_Frage_der_Perspektive_2013 [Stand:2019.06.17].
- Budde W., Früchtel F., Cyprian G., (2013): Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Bundesministerium für Inneres (2019): Asyl. <https://www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Asylverfahren/start.aspx> [Stand:2019.06.15].
- Bundesministerium für Bildung (2017): Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen. In: Beilage zum Rundschreiben 16/21, S. 1-24. Online im Internet: URL: https://www.asyl.at/adincludes/dld.php?datei=154.05.ma,bmb_2017_21_flichtlingskinder_an_sterreichischen_schulen.pdf. [Stand: 2019.08.22].
- Castro Varela, M. D. M., Mecheril, P. (2016): Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. Bielefeld: transcript Verlag.
- Castro Varela, M. D. M., Mecheril, P. (2005): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart. Bielefeld: transcript Verlag.

- Christ, S., Meininghaus, E., Röing, T. (2017): „All Day waiting“. Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. Online im Internet: URL: https://www.bicc.de/uploads/tx_bicc-tools/Blcc_wP_3_2017_web.pdf. [Stand: 2019.03.10].
- Conrad, R. (2018): Flucht und Trauma – Psychische Implikationen der Heimatlosigkeit. In: Fluchtpunkt Integration. Panorama eines Problemfeldes. Becker, M., Kronenberg V. Pompe H.(Hrsg.): Wiesbaden: VS Springer, S. 171-191.
- Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine. In: The University of Chicago Legal Forum 139, S. 139-167.
- Detzner, M., Drücker, A., Seng, S. (2016): Rassismuskritik. Versuch einer Bilanz über Fehlschläge, Weiterentwicklungen, Erfolge und Hoffnungen. Düsseldorf: Druck Verlag
- Diefenbach, H. (2017): Rassismus und Rassismuskritik: Kritische Anmerkungen zum neuen Rassismuskurs in der deutschsprachigen Öffentlichkeit und Sozialwissenschaft. In: Fereidooni, K., Meral El (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 837- 854.
- Essed, P. (1992): Multikulturalismus und kultureller Rassismus in den Niederlanden. In: Institut für Migrations- und Rassismusforschung (Hrsg.): Rassismus und Migration in Europa. Hamburg: Argument Verlag GmbH, S. 373-387.
- Engelmann, C. (2018): Die Organisation des Alltags in Gemeinschaftsunterkünften. Empirische Erkenntnisse zu Privatsphäre und dem Verhältnis Personal – Bewohnerschaft. Online im Internet: URL: <https://blog.fluchtforschung.net/die-organisation-des-alltags-gemeinschaftsunterkunften/>. [Stand:2019.04.10].
- Europäisches Recht (2013): Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates: (Richtlinie EU-2013) EG Nr. 33/2013 Online im Internet: URL: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> [Stand:2019.06.10].
- Fereidooni, K., Meral, El (2017): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer Verlag.

- Fronek, H. (1998): Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich – Studie aus dem Projekt: Entwicklung und Initiierung von Maßnahmen zur Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Wien: Asylkoordination Österreich
- Flick, U. (2011): Triangulation. Eine Einführung. In: Bohnsack, R., Flick, U., Lüders, C., u.a. (Hrsg.): Qualitative Sozialforschung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. 3. akt. Aufl., S. 1-125.
- Flory, L. (2012): Trauma sensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden. Online im Internet: URL: http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/11/BAfF_Praxisleitfaden-Traumasesibler-Umgang-mit-Gefluechteten_2018.pdf. [Stand:2019.10.09].
- Freud, A. (1939): Das Ich und die Abwehrmechanismen. Wien: Internationaler Psychischer Verlag, S. 7-65.
- Foroutan, N. (2017): Zwischen Lager und Mietvertrag – Wohnunterbringung geflüchteter Frauen in Berlin und Dresden. <https://www.bim-fluchtcluster.hu-berlin.de/de/9-zwischen-lager-undmietvertrag/forschungsbericht> [Stand: 2019.03.04].
- Gesamte Rechtsvorschrift für Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (2019) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460> [Stand: 2019.05.04].
- Georgi, V. (2015): Integration, Diversity, Inklusion. In: Magazin, 15, S. 25 – 27. Online im Internet: URL: <http://www.diezeitschrift.de/22015/einwanderung-01.pdf> [Stand:2019.06.03].
- Girtler, R. (2001): Methoden der Feldforschung. Wien: Böhlau, S. 147-168.
- Goffman, E. (2016): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 20. Aufl.
- Goffman, E. (1961): Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag. München: Piper Verlag GmbH.
- Goffman, E. (1973): Asyle - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Goffman, E. (1980): Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Gomolla, M., Radtke, F. (2009): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule. (3. Aufl.) Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Guillot, J (2017): EU-Flüchtlingskrise: Zahlen und Fakten. In: Europäisches Parlament. S. 1-5. Online im Internet: URL: http://www.europarl.europa.eu/external/html/welcomingeu-rope/default_de.htm [Stand: 2019.03.12.]
- Happe, K., Steinicke, H., Westermann, St., (2018): Traumatisierte Flüchtlinge – schnelle Hilfe ist jetzt nötig. In: Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (Hrsg.) Halle (Saale): Köthen Verlag. Online im Internet: URL: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2018_Stellungnahme_traumatisierte_Fluechtlinge.pdf [Stand:2019.09.12].
- Häußermann, H. (2012): Wohnen und Quartier: Ursachen sozialräumlicher Segregation. In: Huster (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Hirschauer, S., Amann, K. (1997): Die Befremdung der eigenen Kultur. Ein Programm. In: Hirschauer, S. (Hrsg.): Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, S. 7-52.
- Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (1948): Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online im Internet: URL: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Stand: 2019.08.30].
- Hormel, U. (2007): Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft. Begründungsprobleme pädagogischer Strategien und Konzepte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft.
- Kiessler, K. (2012): Interkulturelle Kompetenz und Kosmopolitismus – eine pädagogische Herausforderung? Eine Untersuchung (sozial-)philosophischer und gesellschaftswissenschaftlicher Diskurse und Traditionen. Hamburg: Diplomica Verlag.

- Kitzberger, S. (2016): Gesetzlich verankerte Erwerbslosigkeit und männliches Rollenverhalten von Asylwerbenden. Zusammenhänge und Implikationen für die Praxis. In: Wissenschaftliches Journal 15/16, S. 39-56.
- Kleine, W., Hautzinger, M. (1990): Sport und psychisches Wohlbefinden. Aachen: Meyer & Meyer
- Kleist, O. (2015): Über Flucht forschen. Herausforderungen der Flüchtlingsforschung. In: Peripherie 35, S. 150-169.
- Korntheuer, A. (2016): Die Bildungsteilhabe junger Flüchtlinge. Faktoren von Inklusion und Exklusion in München und Toronto. Münster/New York: Waxmann.
- Kornauer, A. (2010b): Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart. In: Kronauer, M. (Hrsg.) Inklusion und Weiterbildung. Reflexion zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart. Bielefeld: Bertelsmann, S. 24-58.
- Krause, J. (2006): Die Wiederkehr des Taliban-Terrorismus in Afghanistan. In: Jost, J. Hansen S., Krause, J. (Hrsg.): Jahrbuch: Terrorismus 2017/2018. Berlin und Toronto: Budrich Verlag S. 135-150.
- Löw, M., Geier, T. (2014): Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung. Opladen und Toronto: Barbara Budrich Verlag, 3. Auflage.
- Löw, M., Steets, S., Stoetzer, S. (2001): Raumsoziologie. Budrich: Frankfurt.
- Lüders, C. (2000): Beobachtung im Feld und Ethnographie. In: Flick, U., Kardorff, E., Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek: Rowohlt, S. 384-401.
- Mayrhofer, M. (2013): Zugang zu Bildung für Asylsuchende und Flüchtlinge aus menschenrechtlicher Perspektive. Schriftenreihe des BIM zu den Forderungen des Refugee Protest Camp Vienna – Zugang zu Bildung für Asylsuchende. 2. Beitrag. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte.
- Mecheril, P., Melter, C. (2009): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

- Mecheril, P., Linnemann (2013): Rassismuskritik. Begriffliche Grundlagen und Handlungsperspektiven in der politischen Bildung. In: Zeitschrift für Politik 13, S. 10-14.
- Mecheril, P., Thomas-Olalde, O. (2011): Die Religion der Anderen. Anmerkungen zu Subjektivierungspraxen der Gegenwart. In Allenbach, B., Goel, U., Hummrich, M., Weißköppel, C. (2011): Jugend, Migration und Religion. Interdisziplinäre Perspektiven. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Österreichischer Integrationsfonds (2015): Fact Sheet 2019. Aktuelles zu Migration und Integration. Wien: ÖIF Verlag.
- Pieper, T. (2013): Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik. Münster: Sach Verlag.
- Rabe, H. (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online im Internet: URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf. [Stand:2019.11.11].
- Rabl, St. (2019): Grundversorgung ein statistischer Überblick. Online im Internet: URL: https://www.migration-infografik.at/soz_gvs_statistiken.html. [Stand:2019.06.14.].
- Rechtsinformationssystem des Bundes (2004): Art. 15a B-VG – Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG) StF.: LGBl. Nr. 93/2004, Online im Internet: URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460>. [Stand:2019.07.02.].
- Rechtsinformationssystem des Bundes (2005): Asylgesetz. AsylG – Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005) StF.: BGBl. Nr. 100/2005 und Änderungen bis idF.: BGBl. Nr. 29/2009 Online im Internet: URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> [Stand:2019.07.02.].

- Rechtsinformationssystem des Bundes (2004): Wien GVG – Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Wiener Grundversorgungsgesetz – 2005) StF.: LGBl. Nr. 46/2004, Online im Internet: URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000258> [Stand:2019.07.02.].
- Rechtsinformationssystem des Bundes (2005): Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005) StF: BGBl. Nr. 405/1991, Online im Internet: URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005762> [Stand:2019.07.02.].
- Rechtsinformationssystem des Bundes (1955): GFK – Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) idF.: BGBl. Nr. 55/1955. Online im Internet: URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005394> [Stand:2019.07.02.].
- Refugee Rights Data Project (2017): Starting over? Filling Information Gaps Relating to Refugees and Asylum Seekers in Emergency Shelters and community Housing in Berlin. Online im Internet: URL: http://refugeerights.org.uk/wp-content/uploads/2017/03/RRDP_Startin-gover.pdf [Stand:2019.04.05].
- Reinprecht, C., Dahlvik, J. (2015): Asyl als Widerspruch – vom Menschenrecht zum Auserwählten? In: Pia Janke (Hrsg.): Jelinek Jahrbuch. Wien: Praesens Verlag, S. 43-54.
- Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates (2013): Zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Online im Internet: URL: <https://asyl.at/aduploads/141.09.ma,receptiondir.pdf> [Stand: 2019.06.16].
- Riegel, C., Yildiz, E. (2011): Jugendliche mit Migrationshintergrund. Akteure eigener Lebenswirklichkeit oder determinierte Andere? In: Pohl, A., Strauber, B. (Hrsg.): Jugend als Akteurin sozialen Wandels. Veränderte Übergangsverläufe, strukturelle Barrieren und Bewältigungsstrategien. Weinheim: Juventa, S. 163-182.

- Rosenberger, S. (2011): Integration von AsylwerberInnen? Zur Paradoxie individueller Integrationsleistungen und staatlicher Desintegration. In: Dahlvik, J., Fassmann, H., Sievers, W. (Hrsg.) Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich.
- Rosenthal, G. (2011): Qualitative und interpretative Sozialforschung. In: Rosenthal, Gabriele (Hrsg.): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung. Weinheim und München: Juventa, S. 13-82.
- Rosenthal, G. (1999): Migration und Leben in multikulturellen Milieus: Nationale Zugehörigkeit zur Herstellung von familien- und lebensgeschichtlicher Kontinuität. In: Apitzsch, U. (Hrsg.): Migration und biographische Traditionsbildung. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 22-34.
- Said, E. (1978): Orientalism. Western Concepts of the Orient. New York: Vintage.
- Schader, M., Rohman, T., Münch, S., (2019): Isolation im Gesetz verankern? Zu den Plänen der großen Koalition, zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen einzuführen. In: Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung 18, S. 91-107.
- Scharathow, W. (2010): Vom Objekt zum Subjekt. Über erforderliche Reflexionen in der Migrations- und Rassismusforschung. In: Broden, Mecheril (Hrsg.): Rassismus bildet. Bielefeld: transcript, S. 87-111.
- Scherr, A. (2014): Diskriminierung und soziale Ungleichheiten. Erfordernisse und Perspektiven einer ungleichheitsanalytischen Fundierung von Diskriminierungsforschung und Antidiskriminierungsstrategien. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Schirilla, N. (2016): Migration und Flucht: Orientierungswissen für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Schöffl, R., Sowinetz, M. (2017): Flucht und Asyl in Österreich. Die häufigsten Fragen und Antworten. In: UNCHR. 5. überarbeitete Auflage S. 1-15. Online im Internet: URL: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/01/AT_UNHCR_Fragen-und-Antworten_2017.pdf [Stand: 2019.03.12]

- Schütze, A., Parsons, T. (1977): Zur Theorie sozialen Handelns. Ein Briefwechsel. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Stahlmann (2019): Humanitäre Not und Gewalt. Rückkehr nach Afghanistan. Wien: Heinrich.
- Steinhilper, E. (2018): Nur gewonnen, nichts verloren. Zur Umbenennung in „Netzwerk Fluchtforschung“. Online im Internet: URL: <https://blog.fluchtforschung.net/nur-gewonnen-nichts-verloren/>. [Stand:2019.11.15]
- Strauss, A., Corbin, J. (1996): Grounded Theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz.
- Strauss, A. (1994). Grundlagen qualitativer Sozialforschung. München: Fink.
- Strauss, A., (1991): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Thomas, S. (2019): Ethnografie. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Van der Kolk, B. (2015): Verkörperter Schrecken. Traumaspuren in Gehirn, Geist und Körper und wie man sie heilen kann. Lichtenau: Porbst Verlag.
- UNHCR (2017): Flucht und Asyl in Österreich. Die häufigsten Fragen und Antworten. Online im Internet: URL: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/01/AT_UNHCR_Fragen-und-Antworten_2017.pdf [Stand: 2019.03.20]
- UNHCR (1951): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf S. 1- 36 [Stand: 2019.06.30]
- UNHCR (2017): Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren. Online im Internet: URL: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/08/CH_UNHCR-Empfehlungen-zur-Unterbringung-von-Asylsuchenden-in-Bundesasylzentren.pdf S. 1-44 [Stand: 2019. 06.30]
- Walgenbach, K. (2012): Intersektionalität – eine Einführung. URL: www.portal-intersektionalitaet.de [Stand:2019.08.15].

- Walgenbach, K. (2012): Intersektionalität als Analyseperspektive heterogener Stadträume. In: Scambor, E., Zimmer, F. (Hrsg.): Die intersektionelle Stadt. Geschlechterforschung und Medien an den Achsen der Ungleichheit. Bielefeld: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Walgenbach, K. (2011): Intersektionalität als Analyseparadigma kultureller und sozialer Ungleichheiten. In: Bilstein, J., Ecarius, J., Keiner, E. (Hrsg.): Kulturelle Differenzen und Globalisierung. Herausforderungen für Erziehung und Bildung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 113-132.
- Winkler, J., Welz, J. (2014): Abschiebepolitik im Spannungsfeld des liberal-demokratischen Paradoxons. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Heft 1/43. S. 169-186. Online im Internet: URL: <https://webapp.uibk.ac.at/ojs/index.php/OEZP/article/viewFile/1544/1229> [Stand:2019.11.30].
- Winter, R. (2014): Ein Plädoyer für kritische Perspektiven in der qualitativen Forschung. In: Mey, G., Mruck, K. (Hrsg.): Qualitative Forschung: Analysen und Diskussionen. Wiesbaden: Springer VS, S. 117-132.
- Weber, S., Mühlemann, S. (2018): Berufliche Bildung im Spiegel der Zuwanderung von Geflüchteten und Migranten. München: Springer VS. S. 1-5.
- Yildiz, S. (2015): Inklusion!? Was ist daran wahr? In: Erziehungswissenschaft 26/51, S. 53- 60.

Anhang

Zusammenfassung

Im Zeitraum der Ankunft und des Asylverfahrens befinden sich geflüchtete Personen in der Grundversorgung in Österreich. Die Grundversorgungsleistung und die Betreuung in den Flüchtlingsquartieren nehmen einen zentralen Stellenwert im Leben der Geflüchteten im Hinblick auf die psychische Gesundheit und auf den Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt ein. Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist es, einen Überblick über die derzeitige Situation in den Flüchtlingsunterkünften zu schaffen sowie Ein- und Ausgrenzungsprozesse im Alltag der Geflüchteten zu rekonstruieren. Dazu wurde der Beantwortung folgender Forschungsfrage nachgegangen: *Wie erleben und gestalten Geflüchtete ihren Alltag in Flüchtlingsunterkünften, und welche Ein- und Ausgrenzungsprozesse lassen sich im Alltag der Geflüchteten rekonstruieren?* Die subjektiven Erfahrungen wurden anhand einer ethnographischen Feldforschung durch die teilnehmende Beobachtung und durch ero-epische Gespräche untersucht. Die Ergebnisse lassen erkennen, dass die Geflüchteten durch die Gesetzeslage erschwerte und eingeschränkte Lebensbedingungen in Österreich erleben. Um ihre Situation in Österreich zu erleichtern, sind eine Verbesserung der gesetzlichen Lage sowie der Ausbau der sozialen Arbeit erforderlich.

Abstract

The aim of this master thesis is to provide an overview about the current situation involving accommodation for refugees. It focuses on processes of inclusion and exclusion of daily life. The central question is: How do refugees spend their everyday life in refugee camps and what kinds of inclusion and exclusion can be reconstructed? With the aid of ethnographic field research, the subjective experiences could be examined. The results show that refugees suffer from difficult and restricted living conditions due to the legal situation. To enhance their life situation it's necessary to improve the legal situation as well as to expand social work.

Lebenslauf

■ **Persönliche Daten**

Name: Lena Sebauer
Geburtsdaten: 03. 08 1993, Eisenstadt
Staatsangehörigkeit: Österreich

■ **Schulbildung**

1999-2003 Volksschule Weiden am See
2003-2007 Sporthauptschule Neusiedl am See
2007-2012 Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Neusiedl am See
2012-2013 Rechtswissenschaften, Universität Wien
2013-2016 Bachelorstudium Bildungswissenschaft, Universität Wien
Seit 2016 Masterstudium Bildungswissenschaft, Universität Wien

■ **Berufs Erfahrungen**

- 7./8. 2010 Praktikum in Service und Küche, Löwenhaus
- 2011-2014 Kaufmännisch Angestellte, Petit Bateau,
- 8. 2016 Praktikum SOS Kinderdorf
- Seit 2017 Bewegungscoach an Volksschulen
- Seit 2011 Kursleiterin für Kinderschwimmen

■ **Weitere Qualifikationen**

- Führerschein Klasse B
- Retterschein, Helferschein
- Ausbildung Swim Instructor, Abschlussprüfung 2014
- Ausbildung Bewegungscoach 2018
- Ausbildung Freizeitpädagogin 2018
- Ausbildung Trainerin Schwimmen, Abschlussprüfung 2019